

Ausweg gesucht

Schulden und Privatkonkurs

2 Mittwoch

7

8

9

⑩ *Schulden-Beratung*

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

3

7

8

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktion: Sektion III

Autor: Mag. Thomas Berghuber

Coverbild: © Calado – Fotolia

Portraitfoto Beate Hartinger-Klein (Seite 5): © Johannes Zinner

Layout & Druck: BMASGK

Stand: April 2019

ISBN: 978-3-85010-532-3

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMASGK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos:

Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice.

Inhalt-Schulden

Vorwort	5
1 Geld und Schulden	6
Geld – Schulden – Schuldenturm heute.....	7
Geld und Schulden haben viele Namen.....	8
Wer hat Schuldenprobleme?.....	10
Checkliste – Habe ich Schuldenprobleme (oder stehe ich kurz davor)?.....	11
Die Schuldenspirale.....	13
Einnahmen und Ausgaben.....	13
Haftung für fremde Schulden.....	18
Haftung in der Beziehung.....	19
Bürgschaft und andere Gefahren.....	21
Haftung für überschuldete Erbschaften.....	25
Haftung für „Firmen-Schulden“.....	26
Warnsignale vor der Pleite.....	26
2 Schuldenprobleme	28
Was kann die staatlich anerkannte Schuldenberatung?.....	29
Was passiert bei Zahlungsunfähigkeit?.....	32
Wegen Schulden ins Gefängnis?.....	34
Wie kommt ein Gläubiger zu seinem Geld?.....	37
Fälligkeit und Mahnung.....	37
Mahnspesen.....	38
Inkassobüro.....	38
Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.....	40
Gerichtliche Klage und Exekutionstitel.....	40
Zwangsvollstreckung.....	42
Lohnpfändung.....	43
Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher/Exekutorin/Exekutor.....	48
Zwangsversteigerung von Wohnung oder Haus.....	50
Zwangswise Räumung der (Miet)-Wohnung.....	52
Was tun bei überraschender Exekution?.....	53
Leben mit Schuldenproblemen.....	55
3 Schuldenregulierung ohne Gericht	58
Schuldenprobleme? Es gibt Lösungen!.....	59
Erste Hilfe bei Schuldenproblemen.....	59
Heilen der Wurzeln.....	61
Anleitung zum Verhandeln mit Gläubigern.....	62
Schuldenregulierung ohne Gericht.....	66

4 Privatkonkurs	72
Wichtig im Privatkonkurs.....	73
Generelle Regeln im Privatkonkurs.....	75
Folgen der Konkurseröffnung.....	76
Folgen der Konkursaufhebung.....	76
Sanierungsplan.....	84
Zahlungsplan.....	84
Abschöpfungsverfahren.....	88
5 Lexikon und häufige Fragen	94
6 Information im Internet	144
7 Adressen der staatlich anerkannten Schuldenberatungen	148
Burgenland.....	149
Kärnten.....	149
Niederösterreich.....	149
Oberösterreich.....	150
Salzburg.....	151
Steiermark.....	151
Tirol.....	151
Vorarlberg.....	152
Wien.....	152
8 Formulare und Muster	154
9 Verzeichnisse	174
Abkürzungsverzeichnis.....	175
Stichwortverzeichnis.....	176

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Fragen zum richtigen Verhalten bei finanziellen Problemen, zum Umgang mit Geld, zu Schulden und Schuldenproblemen haben viele Konsumentinnen und Konsumenten. Der Sektion Konsumentenpolitik im Sozialministerium ist es ein dringliches Anliegen, die Finanzkompetenz der Bevölkerung zu steigern und wirksame Werkzeuge zur Vermeidung bzw. Lösung von Schuldenproblemen anzubieten. Bereits 1994, ein Jahr vor Einführung des gerichtlichen Privatkonkurses, ist die erste Auflage dieser Broschüre „Ausweg gesucht – Schulden und Privatkonkurs“ erschienen.

Seit November 2017 ermöglicht nun das Insolvenzrechtsänderungsgesetz vielen Menschen, die bis dahin keine Chance auf eine Schuldenregulierung hatten, den Zugang zum Privatkonkurs: durch den Entfall der „Mindestquote“ besteht mittelfristig die Aussicht auf ein Leben ohne Schuldenprobleme.

Ihre

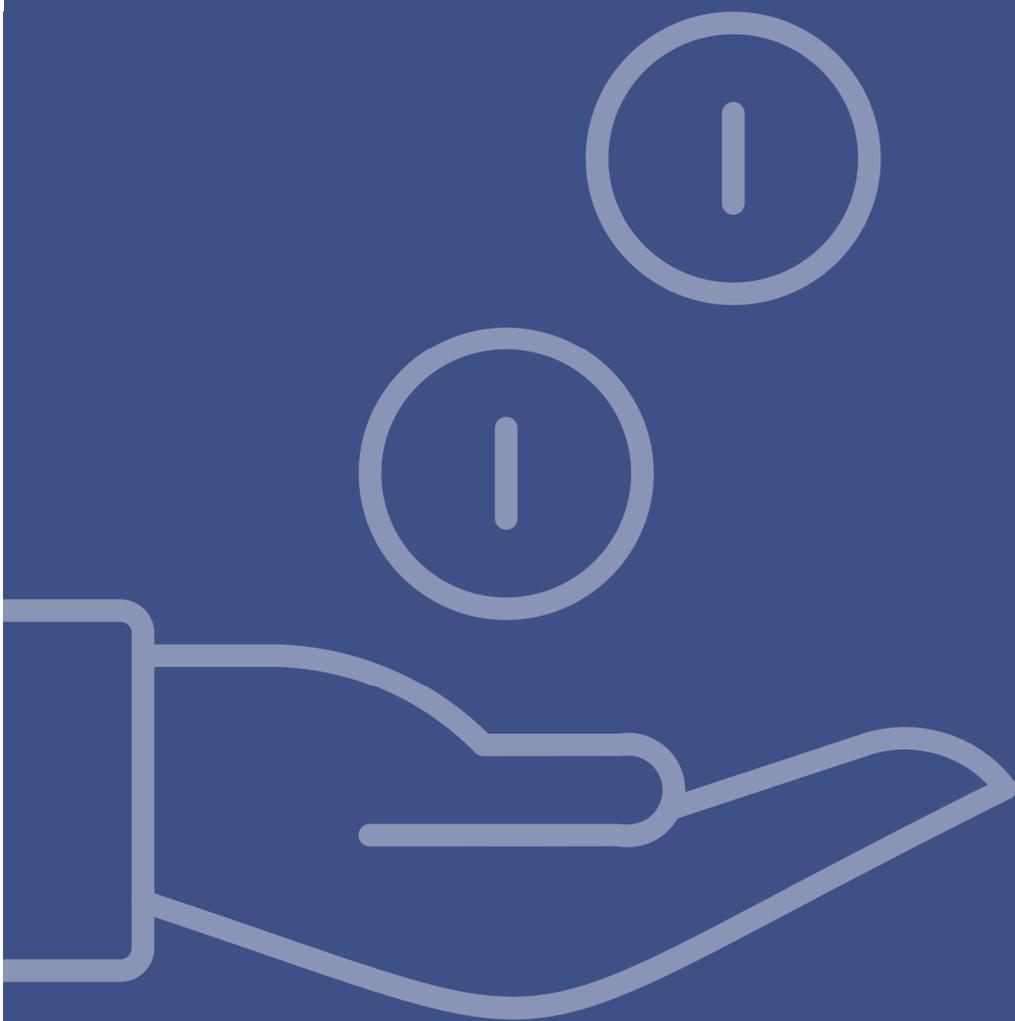
Mag.^a Beate Hartinger-Klein

*Bundesministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz*



Bundesministerin
Mag.^a Beate Hartinger-Klein

1 Geld und Schulden



Geld – Schulden – Schuldenturm heute

Der „richtige Umgang mit Geld“ – das klingt so einfach, ist so wichtig und kann doch so schwierig sein. Die Verlockungen der Konsum- und Kreditgesellschaft sind riesig, und wer ihnen nachgibt, verliert leicht den Überblick über die eigenen Finanzen. Kein Wunder, dass die Zahl der überschuldeten Personen ständig steigt und immer öfter auch Jugendliche im modernen Schuldenturm gefangen sind. Jährlich werden ca. 60.000 Personen in Österreich durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung unterstützt, von 1995 bis 2019 wurden etwa 145.000 Privatkonkursanträge in Österreich gestellt. Hintergrund: Etwa 1.350.000 Exekutionsanträge (Lohnpfändung, Gerichtsvollzieherin/ Gerichtsvollzieher ...) pro Jahr!

Häufig genügen schon Kleinigkeiten, etwa ein paar vergessene Rechnungen oder unerwartete Reparaturen, um die knappen finanziellen Mittel zu überfordern. Schuldenprobleme sind für die Betroffenen in den meisten Fällen eine große Belastung und führen zu massiven Einschränkungen der Lebensqualität. Folgen davon sind nicht nur wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung; Schuldenprobleme und ihre Begleiterscheinungen können auch zu schweren gesundheitlichen und psychischen Schwierigkeiten führen. Und damit beginnt eine Problemspirale, die Verschuldete ohne fachliche Unterstützung kaum noch stoppen können.

Schulden haben/Geld verleihen – kein Problem! Aber was geschieht mit den Schulden bei sinkendem Einkommen oder bei steigenden Zinsen? Die Schulden wachsen, das Hab und Gut wird versteigert, der Lohn wird gepfändet, der Arbeitsplatz geht verloren – und dann? Werfen Sie einfach einen aufmerksamen Blick in die Wirtschaftsgeschichte der letzten 100 Jahre oder in die aktuelle Schuldenberatungs-Statistik (www.schuldenberatung.at), Sie werden diese Zusammenhänge in einem neuen Licht sehen.

Am besten also keine Schulden für Konsumzwecke machen – oder wenn es gar nicht anders geht, dann nur ganz kurz. Welches Ziel haben Sie bei Ihren täglichen und langfristigen Finanzierungsentscheidungen? Im Idealfall wohl die Sicherung jener Lebensqualität für sich selbst und die Familie, die den persönlichen Bedürfnissen und den finanziellen Möglichkeiten auf lange Sicht entspricht.

Die folgenden Seiten geben Ihnen einen Überblick über alle wesentlichen Fragen zum Umgang mit Geld/Konsum/Schulden/Überschuldung und Privatkonkurs (Privatinsolvenz). Diese Broschüre kann und will aber keinesfalls persönliche, professionelle Beratung und Unterstützung durch Profis ersetzen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlich anerkannten Schuldenberatungen stehen Ihnen dafür gerne zur Verfügung. Deren professionelle Beratung ist kostenlos.

Pleiten vermeiden

Schuldenprobleme sind meist die Folge von Kürzungen beim Einkommen bzw. Ausgaben-erhöhungen, zusätzlich stecken oft wenig durchdachte Haushaltsbudgets samt Überschätzung der persönlichen Zahlungsfähigkeit dahinter. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn man sich für fremde Schulden verpflichtet (Bürgschaft, Mitschuldnerschaft). Der Schuldenturm früherer Jahrhunderte ist längst abgeschafft, heute wird man bei Schuldenproblemen nicht mehr eingesperrt (Aber: Bekanntlich bestätigen Ausnahmen die Regel – siehe in Kapitel *„Wegen Schulden ins Gefängnis?“*).

Wenn zahlungsunfähige Konsumentinnen und Konsumenten ihre Zahlungspflichten nicht mehr fristgerecht erfüllen können, werden Gläubiger gerichtliche Exekutionsschritte einleiten. Mahnung, Klage und Versteigerung oder Lohnpfändung verursachen hohe Zusatzkosten und bringen meist große psychische Belastungen.

Die Pleite kommt zwar häufig überraschend, ist aber vielfach vorhersehbar. Mit guter Information, Geschick und selbstbewusstem Handeln können Sie diese Katastrophe vermeiden bzw. ohne dauerhaften Schaden meistern. Allerdings nur, wenn Sie aufmerksam auf mögliche Warnsignale achten sowie rasch, entschlossen und richtig reagieren. Andernfalls findet man sich schneller als einem lieb ist, im heutigen „Schuldenturm“ wieder.

Natürlich gibt es Auswege aus diesem Schuldenturm. Nach der „ersten Hilfe“ bei Schuldenproblemen gilt es, eine umfassende Sanierungsstrategie zu entwickeln. Die Reihenfolge dabei:

- Ist-Stand erheben (Schuldenstand, Einnahmen/Ausgaben...),
- Plan für die Schuldenregulierung entwickeln,
- außergerichtliche Verhandlungen mit Gläubigern führen oder ein gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren durchführen,
- restliche Schulden zahlen.

Das klingt oft einfacher als es tatsächlich ist, mit viel Engagement, Durchhaltevermögen, guter Beratung (und ein wenig Glück) ist es zu schaffen. Den gerichtlichen Privatkonkurs gibt es in Österreich seit 1995, bis Mitte 2017 wurden circa 130.000 Privatkonkursanträge gestellt.

Geld und Schulden haben viele Namen

Kontoüberziehung, Kredit, Leasingrate, Mietrückstand, Verzugszinsen, Unterhaltsrückstand, Prozesskosten, Versandhausrate, Geldstrafe, Kirchensteuer, Leihe, Annuität, Steuernachzahlung, Versicherungsregress, Anschreiben, offene Stromrechnung, unbezahlte Telefonrechnung, fällige Versicherungsprämie, Hypothekendarlehen, Gehaltsvorschuss, Schadenersatzforderung und viele andere Begriffe meinen einfach nur „Schulden“.

„Schulden haben“ bedeutet allgemein, dass man eine bestimmte, in Geld messbare Leistung erbringen muss. „Schulden haben“ bedeutet aber auch, dass Gläubiger ihre Forderungen notfalls mit staatlicher Gewalt, also mit gerichtlicher Klage und Versteigerung oder Lohnpfändung, durchsetzen können.

Die Folgen für vergessliche oder säumige Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer können jedenfalls sehr unangenehm und kostspielig sein. Schulden haben nämlich auch dann Konsequenzen, wenn man nichts von ihnen weiß oder sie einfach ignoriert. Der Überblick über sämtliche Schulden ist daher unverzichtbar. Am Einfachsten gewinnt man diesen Überblick anhand einer Liste mit allen Verbindlichkeiten („Gläubigerliste“). Wie war das doch gleich mit der offenen Miete und Stromrechnung, den Versandhausraten, der Kirchensteuerermahnung, den Wirtshausschulden usw.? Wichtig: Hier sind auch Rückstände aus regelmäßig wiederkehrenden Zahlungspflichten anzugeben.

Die folgende Tabelle ist ein Auszug aus dem amtlichen Vermögensverzeichnis (die vollständige Fassung finden Sie am Ende dieser Broschüre oder im Internet unter www.justiz.gv.at).

Tabelle 1: Auszug aus dem amtlichen Vermögensverzeichnis

Gläubiger	Rechtsgrund	Höhe der Forderung	Bestellte Sicherheiten	Streitig?	Vermutlicher Ausfall
Name und Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis	Inkl. Rechnungs-Nr., Exekutionstitel	mit Stichtag, Fälligkeit	(vertragliche Pfandrechte; Zession)		

Zinsen, Verzugszinsen, Mahngebühren, Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Exekutionsgebühren etc., auch all das muss man zurückzahlen, also sind es Schulden. Wer sämtliche Rechnungen und Belege übersichtlich aufbewahrt hat und Zinsenrechnen oder einen Computer dafür verwenden kann, der wird sich relativ leicht den Gesamtüberblick verschaffen.

Alle Übrigen werden ihre Gläubiger fragen müssen – und vorerst auf deren Auskünfte vertrauen müssen! Man sollte natürlich auch bei Gericht um Einsicht in die eigenen Exekutionsakten bzw. um einen „E-Register-Auszug“ ersuchen und damit den Gesamtüberblick verbessern. Wie auch immer, ohne Überblick sind Folgeprobleme garantiert, mit Überblick kann man zielgerecht handeln.

Bei Fragen und Problemen in diesem Zusammenhang sollten Sie dringend eine kostenlose, staatlich anerkannte Schuldenberatung kontaktieren (Sie finden die Adressen am Ende der Broschüre sowie im Internet unter www.schuldenberatung.at).

Wie viel Schulden verträgt ein Haushalt?

Interessante Frage, die natürlich nicht allgemeingültig beantwortet werden kann. Die individuelle Antwort ist abhängig vom derzeitigen und zukünftigen Einkommen, von den regelmäßigen Ausgaben und dem jeweiligen Kreditzweck (Lebensunterhalt, Wohnraumschaffung und -einrichtung, kleiner Luxus, etc.).

Bei Fragen oder Unsicherheiten sollten Sie rechtzeitig und ohne falsche Scham Rat bei unabhängigen Fachleuten einholen. Gerade bei Schuldenproblemen ist solide Haushaltsplanung eine unverzichtbare Voraussetzung für die Befreiung aus der Schuldenspirale. Sowohl bei außergerichtlichen Sanierungsschritten als auch im gerichtlichen Insolvenzverfahren ist das die Grundlage jedes Sanierungsplanes.

Praktische Anleitungen dazu finden Sie online auch unter www.budgetberatung.at und www.meinhaushaltsbuch.at.

Wer hat Schuldenprobleme?

Jedenfalls hunderttausende Menschen in Österreich! Schuldenprobleme sind meist die Folge von schlecht durchdachten Finanzierungs- bzw. Haushaltsplänen und/oder Einkommenseinbußen bzw. Ausgabenerhöhungen samt Überschätzung der eigenen Zahlungsfähigkeit. Der Weg von der Verschuldung in die Überschuldung hat eigene Gesetzmäßigkeiten und zeigt in den meisten Fällen den gleichen Verlauf. Das Ende dieser Entwicklung ist häufig ein Schuldenberg, den Überschuldete selbst bei lebenslangen Anstrengungen nicht mehr ohne fremde Hilfe abbauen können.

Die häufigsten Ursachen und Zutaten von Schuldenproblemen

- Schwierigkeiten im Umgang mit Geld, Überschätzung der eigenen Finanzkraft
- Niedriges Haushaltseinkommen
- Einkommensschwankungen
- Bargeldloser Einkauf/Zahlungsverkehr
- Geschickte und aggressive Werbung
- Unvorhergesehene Ereignisse
- Psychische Probleme, Suchtverhalten, Kriminalität
- Komplizierte, undurchsichtige Rechtslage, Überlegenheit der Gläubiger

Checkliste – Habe ich Schuldenprobleme (oder stehe ich kurz davor)?

- **Schwierigkeiten im Umgang mit Geld, Überschätzung der eigenen Finanzkraft**

Der richtige Umgang mit Geld und gute Entscheidungen, welche Anschaffungen mit fremdem Geld bezahlt werden, erfordern genaue und vorausschauende Planung. Notwendig ist zudem die realistische Einschätzung der eigenen Finanzkraft und der eigenen Bedürfnisse.

Man sollte ständig den Überblick über die wirtschaftliche Lage des eigenen Haushaltes bewahren, alle praktischen und rechtlichen Spielregeln kennen und vor allem die Fähigkeit und Selbstdisziplin haben, all das täglich umzusetzen. Diese Fähigkeiten und das entsprechende Fachwissen werden in Erziehung und Schule jedoch kaum trainiert bzw. gelehrt.

Letztlich liegt es aber an den Verbraucherinnen und Verbrauchern selbst, nicht in den Teufelskreis aus der Abhängigkeit von fremdem Geld und Frustkonsum zu geraten. Wenn Sie sich genauer mit diesem wichtigen Thema beschäftigen wollen, finden Sie nützliche Infos und Tools im Internet, z. B. unter www.finanzielle-gesundheit.at.

- **Niedriges Haushaltseinkommen**

Haushalte mit geringem Einkommen müssen besonders genau kalkulieren und ihre Ausgaben exakt steuern. Häufig bleibt nach Abzug der Fixkosten nur mehr ein minimaler Spielraum zur Finanzierung von Kleidung, Hobbys, unvorhergesehenen Ausgaben usw. Wenn keine finanziellen Reserven bestehen, dann zwingen zusätzliche Ausgaben, wie Reparaturen oder Schadenersatzforderungen richtiggehend zur Versandhausbestellung, Kontoüberziehung oder neuerlichen Kreditaufnahme. Genaue Haushaltsplanung mit der Anlage von Reserven (Stichwort: Spargbuch!) kann solche Schwierigkeiten verhindern.

- **Einkommensschwankungen**

Vorhersehbare Einkommensschwankungen, etwa bei Saisonarbeitern oder freiberuflich Tätigen, machen zweckmäßiges Haushalten zwar besonders schwierig, aber zugleich besonders wichtig.

Bei unvorhersehbaren Einkommensverlusten, etwa aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Wegfall von Überstunden, muss die Haushaltsplanung sofort überprüft und angepasst werden (Einsparungen, Zusatzeinkommen, Gläubigerverhandlungen etc.).

- **Bargeldloser Einkauf/Zahlungsverkehr**
 Auch diese zweckmäßige Technik hat ihre Kehrseite. Vielfach geht der Bezug zum Geldausgeben verloren, wenn die eigene Gegenleistung nicht sicht- und greifbar mit Geldscheinen und Münzen erbracht wird. Bei Nutzung der Angebotsvielfalt (Bankomatkassen, Handy-Zahlung, Kreditkarte, Kundenkarte, Dauer- und Überweisungsauftrag vom Konto usw.) geht sehr rasch der Überblick über die eigene Kontoüberziehung und alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen verloren. Also: Genaue Aufzeichnungen führen und Kontobewegungen am Kontoauszug überprüfen!
- **Geschickte und aggressive Werbung**
 Professionelle Werbung setzt geschickt und zielsicher auf die Konsum- und Geltungsbedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten. Werbe- und Wirtschaftspraxis überprüfen ständig, ob sich der Werbeaufwand rentiert, jährlich werden Milliarden für Konsumwerbung verwendet. Häufig wird zum Produkt auch gleich der Kredit angeboten, Informationen über die Kosten für den „Kauf auf Pump“ werden aber oft gut versteckt oder völlig verschwiegen. Langfristige Planung verhindert Impulskäufe, Fragen verhindert böse Überraschungen!
- **Unvorhergesehene Ereignisse**
 Unfall, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Karenz, Wegfall von Überstunden, Scheidung, Arbeitsplatzverlust, Verlust der günstigen Wohnmöglichkeit, Schadensfälle — diese Liste können Sie gerne individuell ergänzen. Wer in solchen Fällen kein finanzielles Polster hat oder kein großartiger Spar-Champion ist, steckt fast zwangsläufig in der Krise bzw. ist auf „fremdes Geld“ angewiesen.
- **Psychische Probleme, Suchtverhalten, Kriminalität**
 Sucht (Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka, Drogen, Spielsucht etc.), kriminelle Handlungen und deren Folgen (Geldstrafe, Haftstrafe, Schadenersatz, Verlust von Wohnung, Arbeitsplatz und sozialen Bindungen), psychische Probleme und psychiatrische Krankheitsbilder bringen Betroffene rasch in einen scheinbar unlösbaren Teufelskreis. Einerseits sind das häufig Ursachen von Schuldenproblemen, andererseits machen sie die Schuldenregulierung besonders schwierig oder gänzlich unmöglich. Eine scheinbar endlose Spirale beginnt sich zu drehen.
- **Komplizierte, undurchsichtige Rechtslage, Überlegenheit der Gläubiger**
 Das Vertragsrecht und der Zivilprozess sind kompliziert und vielschichtig. Viele Gläubiger haben damit kaum ein Problem, der Umgang damit gehört zu ihrer täglichen Praxis und sie haben ihre Rechtsanwaltskanzleien. Verschuldeten fehlt häufig die Routine, das Fachwissen und leider oft auch das Selbstvertrauen in diesem Bereich. Und daher werden viele Entscheidungen in der sehr trügerischen Hoffnung getroffen oder eben unterlassen, dass schon nichts passieren wird.

Die Schuldenspirale

Kommen Ihnen einige Punkte aus obiger Checkliste „Habe ich Schuldenprobleme“ bekannt vor? Das Reinfallen in eine unaufhaltsame Schuldenspirale ist gefährlich einfach, die weitere Entwicklung ist absehbar!

Ein finanzieller Engpass aus den oben genannten Gründen erzwingt das Aussetzen der einen oder anderen Zahlungsverpflichtung. Bei kurzfristigen Zahlungsproblemen würde meist eine neue Zahlungsvereinbarung mit dem betroffenen Gläubiger helfen. Wird diese Chance versäumt oder ist die Situation nicht sanierbar, wird es für Verschuldete sehr teuer. Der Gläubiger verrechnet Verzugszinsen, Mahnspesen und schaltet ein Inkassobüro oder eine Rechtsanwaltskanzlei ein. Und dann decken die Monatsraten oft nicht einmal mehr diese zusätzlichen Kosten.

Der Kredit wird fällig gestellt, und der gesamte Betrag wird auf einmal gefordert. Wie aber soll jemand, der nicht einmal die regulären Raten zahlen kann, die gesamte Restforderung sofort begleichen? Die Forderung wird gerichtlich eingeklagt, und schließlich wird ein Teil des Monatslohnes gepfändet. Aus dem verbleibenden Einkommen kann dann oft nur mehr der einfache Lebensunterhalt bestritten werden, die sonstigen Fixkosten (Miete, Strom, Leasingrate etc.) und die Raten an die übrigen Gläubiger können nicht mehr bezahlt werden. Schließlich setzt jeder Gläubiger die bekannte Maschinerie in Gang, die Exekutionen häufen sich und der Schuldenstand explodiert.

Tabelle 2: Ein (schlimmer) Fall aus dem Schulden-Alltag

Kredit/Kosten/Schuldenstand	Betrag in Euro
Ursprünglicher Kredit	8.000,-
Mahnspesen	300,-
Inkassobüro	2.500,-
Zinsen, Verzugszinsen	3.000,-
Anwalts- und Exekutionskosten	1.200,-
Schuldenstand nach 3 Jahren	15.000,-

Einnahmen und Ausgaben

Hauptursache für Schuldenprobleme ist vielfach der mangelnde Überblick über die eigene wirtschaftliche Situation sowie der unüberlegte Umgang mit Geld, niedriges Einkommen spielt dabei natürlich auch eine Rolle. Der Umgang mit Geld ist selten vernünftig durchdacht, sondern folgt jenen Gewohnheitsmustern, die Erziehung und Umwelt in uns geprägt haben. Geld ist auch Symbol für Macht und Erfolg, es verleiht Selbstbewusstsein

und das Gefühl von Unabhängigkeit. Schulden sind hier die allgegenwärtige Kehrseite der Medaille.

Die Abwandlung eines gängigen Sprichwortes könnte lauten: „Finanzielle Gesundheit ist nicht alles, aber ohne finanzielle Gesundheit ist alles nichts“. Für diese finanzielle Gesundheit braucht man zwei Voraussetzungen: Die Fähigkeit, zweckmäßig mit Geld umzugehen und konsequente Haushaltsplanung bzw. deren Umsetzung im Alltag.

Ein guter und ehrlicher Haushaltsplan sichert die existentiellen Bedürfnisse, wie Nahrung, Wohnen, Ausbildung und Arbeit und schafft zugleich finanziellen Freiraum für die angenehmen Dinge des Lebens, wie Hobbies oder Urlaub. Voraussetzung dafür ist die möglichst genaue Kenntnis und Erfassung der laufenden Einnahmen und Ausgaben.

Tipp

Die regelmäßige Aufzeichnung dieser Daten für wenigstens einige Monate, etwa in folgender oder ähnlicher Form, ist dringend zu empfehlen.

Die folgenden Angaben entsprechen den Seiten 1 und 2 des amtlichen „Vermögensverzeichnisses“, das Sie unter Umständen auch bei Besuch durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bzw. im Privatkonkurs brauchen. Sie finden solche Formulare im Internet auf der Webseite des Justizministeriums unter www.justiz.gv.at (Vermögensverzeichnis) und auf den Internet-Seiten der Schuldenberatungen.

Tabelle 3: Höhe der Bezüge/Einnahmen in den letzten drei Monaten

Bezüge/Einnahmen	Monat ...	Monat ...	Monat ...
Bruttobetrag			
Abzüge			
Lohnsteuer			
Sozialversicherung			
Gewerkschaftsbeitrag			
Sonstiges			
Einnahmen netto gesamt			

Tabelle 4: Im Bruttobetrag sind enthalten

Beträge	Monat ...	Monat ...	Monat ...
Aufwandsentschädigung			
Sachleistungen			

Tabelle 5: Berechnung des frei verfügbaren Betrags

Einnahmen/Ausgaben /Verfügbarkeit	Monat ...
Einnahmen netto gesamt	
– Ausgaben gesamt	
= Frei verfügbarer Betrag (z. B. für Ratenzahlungen)	

Tabelle 6: Ausgabenliste pro Monat

Regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen (monatlicher Durchschnitt)	Betrag	Anteil Schuldnerin/ Schuldner
Unterhaltungspflichten in Geld für ... Personen		
Miete (inkl. Betriebskosten)		
Eigenheim (z. B. Kanalgebühr, Müllabfuhr, Steuern und Abgaben)		
Strom/Gas		
Heizung		
Telefon		
ORF, Kabelfernsehen		
Kindergarten/Hort/Schule		
Öffentliche Verkehrsmittel (Netzkarte)		
Versicherungsprämien		
Haushaltsversicherung		
Lebensversicherung		
Sonstige		
Kraftfahrzeuge		
Kfz-Versicherung		
Benzin/Diesel		
Autoabstellplatz (Miete)		
Instandhaltung/Service		
Lebensunterhalt (z. B. Essen, Kleidung, Haushalt, Zigaretten, Freizeit, Bildung, Kultur)		
Sonstiges		
Ausgaben gesamt		

Grafik 1: Terminplaner für jährliche Ausgaben

Tag	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni
1.	Miete/BK	Miete/BK	Miete/BK	Miete/BK	Miete/BK	Miete/BK
2.	Auto-Haftpfl.					
3.	Jahreskarte					
4.	Auto-Leasing	Leasing	Leasing	Leasing	Leasing	Leasing
5.						
6.						
7.						
8.				Geburtstag I.		
9.						
10.	Haush.-Vers.					
11.						
12.						
13.						
14.						
15.	Kreditrate	Kredit	Kredit	Kredit	Kredit	Kredit
16.						
17.						
18.						
19.						
20.	Vignette					
21.						
22.						
23.					Geburtstag D.	Geburtstag T.
24.			Geburtstag G.			
25.			Geburtstag S.			
26.					Geburtstag M.	
27.						
28.		Zahnarzt				
29.						
30.						

Musterseite aus „Mein Haushaltsbuch“ der Schuldnerberatung OÖ

Die Gegenüberstellung Ihrer regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben zeigt frei verfügbares Einkommen, das z. B. für Ratenzahlungen verwendet werden kann. Bei der Planung muss allerdings genügend Spielraum für zukünftige, allenfalls unvorhergesehene Ereignisse oder Einkommensverluste berücksichtigt werden. Am besten sparen Sie allfällige Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) für solche Fälle. Diese Monatsangaben sollten zur langfristigen Planung in eine Jahresübersicht zusammengefasst werden. Anhand der Musterformulare oben können auch die anstehenden, kleineren und größeren Ausgaben und deren Abstimmung auf das zukünftige Einkommen wesentlich einfacher geplant werden. Selbstverständlich gibt es mittlerweile auch eine Fülle an elektronischen Helfern = EDV-Programme und Apps, mit denen die Haushaltsrechnung leichter geht und auch mehr Spaß macht wie etwa auf www.schuldenberatung.at/budgetrechner.

Was kostet das Leben auf Kredit?

Jeder weiß, dass Geld selten kostenlos verliehen wird. Für Schulden werden Zinsen, Zinseszinsen und Bearbeitungskosten verrechnet. Wie hoch diese Kosten sind, und welche Gesamtbelastung für das geborgte Geld zurückzuzahlen ist, steht im Kreditvertrag.

Aber Vorsicht: Die genaue Berechnung ist allerdings etwas kompliziert, im angegebenen „Werbe-Zinssatz“ sind nämlich meistens keine Nebenkosten berücksichtigt. Da diese zusätzlichen Kosten aber auch zu bezahlen sind, müssen sie in den Zinssatz eingerechnet werden.

Nur der „effektive Jahreszinssatz“ erlaubt den Vergleich zwischen verschiedenen Angeboten, er muss laut Verbraucherkreditgesetz bei Kreditvergabe neben der Gesamtbelastung im Kreditvertrag angeführt werden. Seine Berechnung erfolgt mittels einer komplizierten, finanzmathematischen Formel.

Viele Schuldenprobleme entstehen nur, weil sich Menschen nicht klar machen, was diese Angaben – konkret in Euro-Beträgen oder Anteilen des Monatseinkommens – bedeuten. Wichtig dabei: Immer den „effektiven Zinssatz“ vergleichen!

Tabelle 7: Höhe der Zinsen bei unterschiedlichen Zinssätzen

Kreditkosten 10.000 Euro Kredit + Zinsen =				
Jahre	Bei 5% Zinsen	10% Zinsen	15% Zinsen	20% Zinsen
In 1 Jahr	10.300	10.600	10.900	11.200
In 5 Jahren	11.300	12.700	14.100	15.600
In 10 Jahren	12.700	15.700	18.900	22.200

Voraussetzung: Regelmäßige monatliche Ratenzahlungen, kein Zahlungsverzug. Bei Zahlungsproblemen kommen bekanntlich noch Verzugszinsen und allerlei Eintreibungskosten dazu. Die Zahlenangaben in dieser Tabelle sind gerundet und unverbindlich. Die Beträge in dieser Liste auf der letzten Seite wurden mit dem Online-Kredit-Rechner auf www.schuldenberatung.at errechnet. Mit Hilfe dieses einfachen Berechnungsprogrammes oder ähnlichen Kreditrechnern im Internet können Sie rasch und einfach alle möglichen Varianten durchrechnen und die Kosten vergleichen.

Tipp

Alle Verträge vor der Unterschrift genau durchlesen und alles genau erklären lassen. Bei Fragen oder Problemen mit der Berechnung von Zinsen können auch die Schuldenberatungen, die Sektion Konsumentenpolitik im Sozialministerium, die Arbeiterkammern oder der Verein für Konsumenteninformation weiterhelfen. Kredite und Zinsen können Sie im Internet aber auch ganz selber berechnen: www.schuldenberatung.at.

Haftung für fremde Schulden

Viele Leute haben Schulden – und doch vom Kreditbetrag nichts gesehen. Sie haben keinerlei Nutzen aus dem Kredit gehabt, sondern nur den Kopf für fremde Schulden hingehalten. Was aber nur wenige wissen: Grundsätzlich haftet jeder Mensch nur für seine eigenen Schulden, nicht jedoch für die Schulden von Partnerinnen bzw. Partnern, Eltern, Kindern oder sonstiger Personen und auch nicht für alle Schulden der Firma. Gefährliche Ausnahmen dabei: Vertragliche Haftungsübernahme (z. B. durch Unterschrift auf einem fremden Kreditvertrag oder durch „unbedingten“ Antritt einer überschuldeten Erbschaft) oder Verletzung besonderer Sorgfaltspflichten (z. B. Eltern für ihre Kinder oder Geschäftsführerin/Geschäftsführer für Firmenschulden). Aber Vorsicht, auch von dieser Regel gibt es wichtige Ausnahmen!

Besonders umsichtig sollte man mit Schulden in der Partnerschaft umgehen. Praxiserfahrungen vieler Beratungsstellen und wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen, dass Ehen bzw. Lebensgemeinschaften mit hohen Schulden besonders scheidungsgefährdet sind und dass auf die Scheidung meistens noch höhere Schulden folgen. Aufgrund von Ratenzahlungen und Pfändungen hat ein verschuldeter Haushalt relativ wenig frei verfügbare Mittel. Eingebettet in die gesamte Verschuldungsproblematik mit all ihren Gründen und Auswirkungen gedeihen familiäre Konflikte dann besonders gut.

Haftung in der Beziehung

Niemand haftet für die Schulden der Partnerin/des Partners (aber bei jeder Regel gibt es Ausnahmen)!

Haushaltsschulden – Schlüsselgewalt

Nur in Ausnahmefällen ist die automatische Haftung anderer Menschen für eigene Schulden zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglich. Wer den gemeinsamen Haushalt führt und keine oder nur geringe eigene Einkünfte hat, vertritt die Partnerin/den Partner bei Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, also etwa bei den regelmäßigen Einkäufen im Lebensmittelgeschäft und kann die Partnerin/den Partner zur Zahlung der Schulden aus Einkäufen für den gemeinsamen Haushalt verpflichten. Schutz davor bietet dann nur die Info an möglichen Lieferanten, dass man nicht vertreten werden darf.

Gemeinsame Haftung aufgrund besonderer Vereinbarung

Warum werden dann häufig beide Partnerinnen bzw. Partner vom Inkassobüro besucht oder bei Gericht geklagt? Manchmal irrtümlich, doch manchmal steckt auch ein sehr frecher Gläubiger dahinter, der weiß, dass leider viele Leute nichts gegen unberechtigte Klagen unternehmen. Und häufig haben sich eben beide vertraglich dazu verpflichtet, auch wenn es schon sehr lange her sein mag.

Meist steckt eine unüberlegte Unterschrift auf einem Kreditvertrag oder eine Bürgschaft dahinter. Bei Zahlungsverzug kann der Gläubiger dann wählen, von wem er die Zahlungen verlangen will bzw. wen er pfänden lässt. Bei gegenseitigen Bürgschaften zwischen Eheleuten gelten allerdings besondere Aufklärungspflichten für Kreditgeber, sie müssen angehende Bürginnen und Bürgen ausdrücklich auf die möglichen Folgen der Bürgschaft hinweisen.

Wichtig: Diese Haftung gegenüber dem Gläubiger überlebt auch die Trennung oder Scheidung, solange keine neue Vereinbarung mit dem Gläubiger getroffen wird! Unter gewissen Voraussetzungen kann das Gericht bei der Scheidung die Mithaftung einschränken (richterliches Mäßigungsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz). Bei Scheidungen oder Trennungen sollten sich daher alle Betroffenen gut beraten lassen und keinesfalls überstürzte Entscheidungen treffen!

Haftung für Kontoüberziehungen

Häufig besteht bei Ehe oder Lebensgemeinschaft nur ein gemeinsames Bankkonto, manche sind am Konto der Partnerin/des Partners zeichnungsberechtigt. Der feine Unterschied zwischen diesen beiden Formen kann sich sehr folgenschwer auswirken, ist allerdings nur den wenigsten Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern bekannt. Haben Sie gemeinsam ein Girokonto oder sind Sie nur auf diesem Konto zeichnungsberechtigt?

Abgesehen von unterschiedlichen Verfügungsrechten, wie z. B. hinsichtlich der Auflösung des Kontos oder der Erteilung weiterer Zeichnungsberechtigungen, ist vor allem die unterschiedliche Haftung für Kontoüberziehungen wichtig. Sie sollten daher Ihre persönliche Lage rasch prüfen und wenn notwendig in Absprache die entsprechenden Verträge ändern.

Bei Gemeinschaftskonten, auch Doppelkonten genannt, sind beide Partnerinnen und Partner voll Verfügungsberechtigt. Gleich der solidarischen Haftung beim gemeinsamen Kredit haften in diesem Fall beide auch für Kontoüberziehungen.

Anders liegt der Fall bei der bloßen Zeichnungsberechtigung am Konto der Partnerin, des Partners. Diese eingeschränkte Verfügungsberechtigung ist in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute geregelt, in der Praxis können in diesem Fall nur Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber wegen allfälliger Kontoüberziehungen von der Bank geklagt und exekutiert werden. Voraussetzung ist natürlich, dass man gegen ungerechtfertigte Klagen rechtzeitig die richtigen Schritte setzt.

Gemeinsame Haftungen für Schulden überdauern auch eine Trennung bzw. eine Scheidung! Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass die Eheleute bzw. das Gericht einen der beiden aus der Haftung gegenüber dem Gläubiger entlassen können. Natürlich wird bei der Scheidung meistens eine Vereinbarung bzw. eine richterliche Entscheidung zur Haftung im Innenverhältnis getroffen. Dem Gläubiger gegenüber bleibt die ursprüngliche Haftung allerdings aufrecht, interne Vereinbarungen müssen ihn daher auch nicht interessieren (mit Ausnahmen bei Ausfallsbürgschaften nach einvernehmlicher Scheidung). Die Entlassung aus der Mitschuldnerschaft oder Bürgschaft ist nur durch einen neuen Vertrag mit dem Gläubiger möglich, dazu kann er allerdings nicht gezwungen werden. Er wird jedoch zustimmen, wenn geeignete andere Bürgschaften oder Sicherheiten angeboten werden. Am einfachsten geht es natürlich, wenn die Hauptschuldnerin/der Hauptschuldner die gemeinsamen Schulden abdeckt oder wenn neue, getrennte Kreditverträge errichtet werden (= Umschuldung).

Ist all das nicht möglich, bleibt nur die Stellung eines Antrages auf Ausfallsbürgschaft innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Scheidung. Der Gläubiger muss dann erst die Hauptschuldnerin/den Hauptschuldner pfänden lassen (Verwertung von Sicherheiten oder Liegenschaften, Gehaltspfändung oder Versteigerung), bevor er gegen Ausfallsbürginnen und Ausfallsbürgen vorgehen kann. Diese Ausfallsbürgschaft verbessert aber nicht immer die Position von Bürginnen und Bürgen. Die Ausfallsbürginnen und Ausfallsbürgen haften auch weiterhin für alles, was von der Hauptschuldnerin/dem Hauptschuldner nicht in angemessener Frist hereingebracht werden kann, in der Regel auch für Zinsen und Kosten.

Alle Forderungen, welche Ausfallsbürginnen/Ausfallsbürgen zugunsten der Hauptschuldnerin/des Hauptschuldners zahlen mussten, gehen auf die Hauptbürginnen/Hauptbürgen

über. Diese können nun selbst versuchen, diese Beträge bei der Hauptschuldnerin/beim Hauptschuldner einzutreiben. Das ändert sich allerdings, wenn die Hauptschuldnerin/der Hauptschuldner im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens (Privatkonkurs) von den restlichen Schulden befreit wird. Die Rechte der Gläubiger gegen Bürginnen/Bürgen oder Mitschuldnerinnen/Mitschuldner werden durch deren Schuldbefreiung nicht berührt. Bürginnen/Bürgen oder Mitschuldnerinnen/Mitschuldner müssen also weiter an die Gläubiger bezahlen, können aber von der Schuldnerin/vom Schuldner maximal die jeweilige Quote als Konkursgläubiger zurückfordern.

Bürgschaft und andere Gefahren

Sehr viele Schuldenprobleme sind die Folge von zweifelhaften Freundschaftsdiensten, nämlich der freiwilligen Übernahme einer Bürgschaft oder Mithaftung (Unterschrift auf einem fremden Kreditvertrag). Diese Pflicht, fremde Schulden zu bezahlen, hat schon viele Freundschaften zerstört und manche Freundinnen und Freunde selbst an den Rand des eigenen finanziellen Ruins gebracht. Solche Probleme kann sich ersparen, wer den besicherten Betrag genauso gut verschenken könnte und das auch tatsächlich tun würde. Gerade bei Schulden gilt nämlich das Prinzip von „Mitgefangen – Mitgehangen“.

Es gibt auch Risikobegrenzungen bzw. Alternativen zur Bürgschaft. So kann beispielsweise eine Bürgschaft zeitlich befristet oder betragsmäßig begrenzt werden. Möglich ist auch eine Haftungsbeschränkung durch Aufteilung des Gesamtkredites auf zwei getrennte Verträge ohne zusätzliche Bürgschaft. Intern wird gegebenenfalls die alleinige Bezahlung durch jene Schuldnerinnen/Schuldner vereinbart, die den Kreditbetrag für sich verwenden. Diese Form verringert zumindest die Höhe der eigenen Haftung bei Zahlungsverzug der eigentlichen Schuldnerinnen/Schuldner.

Für die Schadensbegrenzung bei Zahlungsproblemen ist die rasche und ausreichende Information der Bürginnen/Bürgen durch Hauptschuldnerin/Hauptschuldner oder Kreditgeber unverzichtbar. Kreditgeber haben Informationspflichten, die je nach vertraglicher und praktischer Situation verschieden stark ausgeprägt sein können. Vor allem bei Ehegattenbürgschaften muss besonders gut informiert werden, egal ob die Ehe noch aufrecht oder mittlerweile geschieden ist. Eheleuten als „Bürgen und Zahler“ muss jede Mahnung oder sonstige Mitteilung wegen Zahlungsverzuges zugleich mit den Hauptschuldnerinnen/den Hauptschuldnern zugestellt werden, gewöhnliche Bürginnen/Bürgen sind binnen angemessener Frist zu verständigen.

Wird diese Verständigung versäumt, dann können bis zur Verständigung zumindest keine Verzugszinsen und -kosten verlangt werden. Gerade hier ist die Einhaltung der eigenen vertraglichen Pflichten besonders wichtig, vor allem Adressänderungen müssen Kreditgebern unverzüglich mitgeteilt werden!

Bürgschaft ist nicht gleich Bürgschaft, hier gibt es verschiedene „Risikogruppen“.

„Gewöhnliche Bürgschaft“

Der Gläubiger kann Bürginnen/Bürgen zu Zahlungen auffordern, wenn Mahnungen an die Hauptschuldnerinnen/Hauptschuldner erfolglos geblieben sind.

„Ausfallsbürgschaft“

Auf Ausfallsbürginnen/Ausfallsbürgen können Gläubiger erst greifen, wenn Fahnis- oder Gehaltsexekution sowie Exekution auf eine bekannte Liegenschaft der Hauptschuldnerinnen/Hauptschuldner ergebnislos verlaufen sind.

„Bürge und Zahler“

Bei dieser Bürgschaft haften alle für die gesamte Schuld. Der Gläubiger kann wählen, wen er bei Zahlungsverzug zuerst belangt, es können auch beide gleichzeitig geklagt werden. Die Haftung als „Bürge und Zahler“ ist die häufigste Form der Bürgschaft zur Besicherung von Bankkrediten.

„Mitschuldnerschaft“ oder „Solidarhaftung“

bedeuten, dass mehrere Personen jeweils zu 100 % für eine bestimmte Forderung haften. Der Gläubiger kann also wählen, von wem er die Zahlung der Schulden verlangt.

Geld zurück?

Wer „fremde“ Schulden bezahlt hat wird natürlich versuchen, die bezahlten Beträge zurückzubekommen. Notfalls kann gerichtlich vorgegangen werden. Solange noch kein rechtskräftiger Exekutionstitel vorliegt, ist zumindest die Bürgschaft in ihrem rechtlichen Bestand vom Hauptschuldverhältnis abhängig.

Das bedeutet, dass bei Haftungsentlassung von Hauptschuldnerinnen/Hauptschuldnern außerhalb eines Konkursverfahrens auch Bürginnen/Bürgen von deren Schulden befreit werden. In der Regel akzeptieren daher die Gläubiger den Schuldennachlass zugunsten von Hauptschuldnerinnen/Hauptschuldnern (z. B. im Rahmen eines außergerichtlichen Ausgleichs) nur, wenn sich Bürginnen/Bürgen zur weiteren Haftung bereit erklären.

Bürgschaft und Mitschuldnerschaft im Privatkonkurs

Nur jene Person, die den Privatkonkurs beantragt hat, kann von ihren Restschulden befreit werden, Bürgschaften oder Mitschuldnerhaftungen bleiben weiter aufrecht.

In diesem Fall werden Hauptschuldnerinnen/Hauptschuldner auch vor Regressansprüchen seitens der Bürginnen/Bürgen bzw. der Mitschuldnerinnen/Mitschuldner geschützt. Die Mithaftenden müssen zahlen und können nicht regressieren. Im schlimmsten Fall müssen sie dann selbst ein Schuldenregulierungsverfahren anstreben.

Formenmissbrauch

Gleich ob jemand als Mitschuldner oder Bürge im Kreditvertrag bezeichnet wird, kann im Streitfall geprüft werden, was dieser „jemand“ tatsächlich war. War sie/er de facto Bürgin/Bürge und hat die Bank nicht ausdrücklich und nachweislich alle Informationspflichten speziell für Bürginnen/Bürgen erfüllt, dann kann die Bürgschaft unter Umständen unwirksam sein.

Als Faustregel gilt: Echte Bürgen sind Menschen, die vom Kredit nachweislich keinen Vorteil hatten oder haben.

Richterliches Mäßigungsrecht

In seltenen Ausnahmefällen kann das Gericht die von Konsumentinnen/Konsumenten übernommene Haftung für eine fremde Verbindlichkeit (z.B. eine Bürgschaft) ganz erlassen oder auch mäßigen. Voraussetzung dieses Mäßigungsrechts ist es zum einen, dass die Verpflichtung in einem unbilligen Missverhältnis zur Leistungsfähigkeit steht. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn die Bürgin/der Bürge über kein nennenswertes Einkommen verfügt, die Bürgschaft aber eine enorme Höhe hat. Zum anderen muss dieses Missverhältnis für den Gläubiger erkennbar sein. Das richterliche Mäßigungsrecht ist vor allem in jenen Fällen bedeutsam, in denen mittellose Eheleute oder Kinder für die Schuld eines Angehörigen mithaften, insbesondere bei Firmen-Schulden. Darüber hinaus können Bürgschaften von Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise sittenwidrig und damit ganz oder teilweise unwirksam sein.

Schulden der „Kinder“

Eltern haften NICHT (immer) für ihre Kinder! Ein ungewohnter Gedanke, und trotzdem ist das so. Eltern haften nur in Ausnahmefällen, nur wissen das die allerwenigsten Erwachsenen. Ein weit verbreiteter Rechtsirrtum, den manche Kreditgeber skrupellos ausnutzen! Die Erziehungsberechtigten haften nur, wenn sie sich vertraglich dazu verpflichtet haben oder ihre Aufsichtspflicht bei angerichteten Schäden grob vernachlässigt haben. Die Genehmigung des Rechtsgeschäftes des Kindes heilt nur den sonst ungültigen Vertrag zwischen Gläubiger und Minderjährigen, sie verpflichtet die Eltern aber nicht zur Zahlung. Das gilt auch für „Handy-Kosten“ und dergleichen.

Geschäftsfähigkeit Jugendlicher

Grundsätzlich können nur voll geschäftsfähige Personen ohne fremde Zustimmung Schulden begründen. Diese Fähigkeit, sich rechtsgeschäftlich zu Leistungen zu verpflichten, hat man in der Regel erst ab Erreichen der Volljährigkeit, also mit Vollendung des 18. Lebensjahres. „Unmündige Minderjährige“ (bis 14 Jahre) können nur sehr geringfügige Geschäfte selbstständig abschließen. Ab Vollendung ihres 14. Lebensjahres können Jugendliche soweit über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb verfügen, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird. Sie müssen also den monatlichen Lebensunterhalt trotzdem selbst aufbringen können. Der Umstand, ob die

Eltern tatsächlich den Unterhalt ganz oder teilweise bestreiten oder notfalls bestreiten würden, ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Die Monatsrate, zu der sich Jugendliche durch Kreditaufnahme oder Ratenkauf verpflichten können, entspricht dem Überschuss des Monatseinkommens über die gesamten monatlichen Lebenshaltungskosten. Kreditverpflichtungen, die den Lebensunterhalt gefährden und nicht von der gesetzlichen Vertretung (in der Regel also von den Eltern) genehmigt wurden, sind in dem Ausmaß ungültig, in dem der eigene Unterhalt durch die Schuldentilgungen gefährdet wird. Nach Ansicht der Gerichte liegt diese Gefährdungsgrenze allgemein bei einer monatlichen Rate von circa 30% der monatlichen Einkünfte. Natürlich müssen bei dieser Prüfung immer die konkreten Lebensverhältnisse der Jugendlichen berücksichtigt werden.

Muss also mehr als etwa ein Drittel des Monatseinkommens für die Schuldentilgung verwendet werden, ist der betreffende Vertrag insoweit ungültig und jeder Vertragspartner muss zurückgeben, was er aus dem Vertrag erlangt hat.

Dabei sind beschränkt Geschäftsfähige allerdings besser geschützt als Gläubiger. Sie müssen nur herausgeben, was von der erhaltenen Leistung noch vorhanden ist, also etwa die restliche Kreditsumme, oder was als bleibender Wert darum angeschafft wurde und noch vorhanden ist. Der Vertrag bleibt auch nach Erreichen der Volljährigkeit (teil) ungültig, solange die Haftung nicht nachträglich schriftlich anerkannt wird.

Der jeweilige Vertrag löst sich natürlich nicht selbstständig in Luft auf. Die dargestellten Umstände und Rechtsfolgen müssen bei Mahnung oder Klage sachgemäß eingewendet werden. Wenn nicht, dann bekommt der Gläubiger einen rechtskräftigen Exekutionstitel und kann trotzdem pfänden lassen.

Natürlich können nicht voll Geschäftsfähige dem Gläubiger auch zuvorkommen und den Vertrag gerichtlich anfechten, wenn der Gläubiger zu keiner außergerichtlichen Lösung bereit ist. Wer allerdings versucht, diese Bestimmungen für sich auszunutzen und sich unrechtmäßig zu bereichern, macht sich strafbar – mit Vollendung des 14. Lebensjahres ist jede und jeder strafmündig.

Jugendliche und ihr Bankkonto

Ein Bankkonto können mündige Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr ohne elterliche Zustimmung eröffnen, wenn sie regelmäßige Einkünfte aus eigenem Erwerb haben. Unter 14 Jahren ist die Unterschrift von Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Großteil der Jugendlichen hat auch ein eigenes Bankkonto. Die Ausgabe und Verwendung von Bankomatkarten sind allerdings durch das Bankwesengesetz beschränkt. Die Ausgabe dieser Karten an Jugendliche vor Vollendung des 17. Lebensjahres ist ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung nicht zulässig.

Zwischen 17 und 18 Jahren darf eine Scheck- und Bankomatkarte nur an Jugendliche mit regelmäßigen Einkünften vergeben werden. Alle Jugendlichen ab 14 können aber eine sogenannte Kundenkarte besitzen und damit am Schalter der kontoführenden Bank Geld abheben.

Der Geldbezug von Jugendlichen durch Geldausgabeautomaten ist auf wöchentlich 400 Euro beschränkt. Für die Kontoüberziehung haften die Jugendlichen im engen Rahmen ihrer notwendigen Lebensbedürfnisse (*siehe oben bei „Geschäftsfähigkeit“*) dann allerdings selbst, die Eltern müssen diese Schulden nicht bezahlen!

Schadenersatz

Eltern haften grundsätzlich NICHT für Sachschäden, die ihre Kinder verursachen! Den Schaden müssen die Minderjährigen schon selber bezahlen, soweit ihnen das aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen möglich ist. Zum Vermögen wird in diesem Zusammenhang auch eine allfällige Haftpflichtversicherung, z. B. im Rahmen der Haushaltsversicherung der Eltern, gezählt. Die Eltern selbst haften dafür nur, wenn diese Schäden durch eine vorwerfbare Verletzung ihrer Aufsichtspflicht möglich wurden.

Haftung für überschuldete Erbschaften

Kinder haften NICHT für die Schulden der Eltern und niemand erbt automatisch Schulden, wenn er nicht will. Niemand kann gezwungen werden, eine überschuldete Erbschaft anzutreten.

Bei Ungewissheit, ob mehr Vermögen oder mehr Schulden als Erbschaft warten, sollte eine „bedingte Erbantrittserklärung“ abgegeben werden. Erbinnen/Erben haften dann nur bis zum Wert der Erbschaft, der vom Gericht oder Sachverständigen geschätzt wird.

Nur wer unvorsichtigerweise eine „unbedingte Erbantrittserklärung“ abgibt, der riskiert tatsächlich sein eigenes Einkommen und Vermögen für die geerbten Schulden.

Haftung für „Firmen-Schulden“

Der Traum von der eigenen Firma bringt leider viele Unternehmen (sowie vielfach deren Angehörige) mitten in Schuldenprobleme.

Alle Hinweise in dieser Broschüre gelten grundsätzlich auch für Unternehmerinnen/Unternehmer, bei ersten Problemen sollte man also rasch und richtig handeln (*siehe auch Kapitel „Erste Hilfe“*).

Für den Firmenkonzurs sieht die Insolvenzordnung aber andere Verfahrensabläufe vor, die hier nicht behandelt werden. Sehr oft bestehen allerdings auch persönliche Haftungen (z. B. durch private Bürgschaft/Mitschuldnerschaft oder Haftung als Geschäftsführerin/Geschäftsführer). Diese Schulden überstehen die Schließung der Firma und erst recht den Firmenkonzurs, sie können aber im Rahmen eines Privatkonkurses reguliert werden.

Warnsignale vor der Pleite

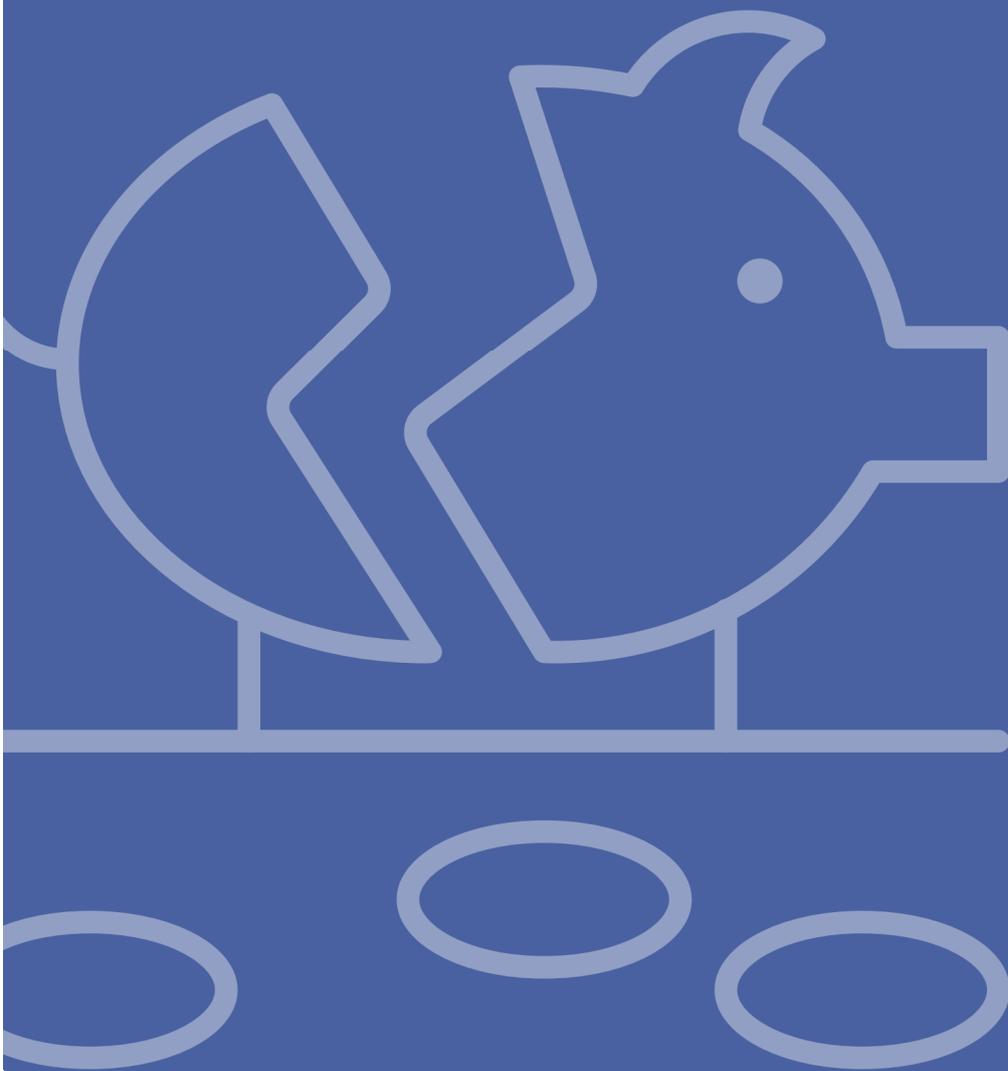
Katastrophen kommen zwar oft überraschend (sichtbar durch den Besuch von Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollziehern oder Gehaltsexekution), sind aber meist vorhersehbar. Es ist wie beim Zahnarztbesuch, bei ordentlicher Pflege ist kaum etwas zu reparieren. Und wenn doch, dann ist die Behandlung umso kürzer und schmerzloser, je früher sie beginnt. Wie in der Gesundheitsvorsorge lohnt es sich, wachsam auf mögliche Alarmzeichen zu achten.

Pleite? Mögliche Warnsignale Beispiele möglicher Arlarmzeichen

- Einkommensverlust, etwa durch Entfall von Überstunden, durch Arbeitslosigkeit, Trennung oder Scheidung etc.
- Unrealistische Erwartungen von zukünftigen Einnahmen, um damit alte Schulden abzudecken.
- Überzogenes Girokonto und Weigerung der Bank, weitere Abbuchungen von diesem Konto vorzunehmen.
- Verstärkte Bestellung bei Versandhäusern, weil von der Bank kein Geld mehr kommt.
- Besondere Aufmerksamkeit für Werbesprüche wie: Jetzt Weihnachtsgeschenke kaufen, im Februar zahlen!
- Übersteigertes Gefühl einer besonderen Leistung, wenn eine ganz alltägliche Zahlungsverpflichtung erledigt wurde.
- Kein Geld für die Miete, nachdem die anderen monatlichen Zahlungsverpflichtungen alles aufgebraucht haben.

- Umschuldungswunsch, weil man nicht mehr allen Gläubigern die vereinbarten Raten zahlen kann.
- Ablehnung Ihres Kreditantrages mit dem Hinweis auf die mangelnde Zahlungsfähigkeit. Überraschende Mahnbriefe der Gläubiger.
- Die Aufforderung der Firma: Regeln Sie das mit Ihren Gehaltspfändungen, sonst

2 Schulden- probleme



Konsumschulden sind im 21. Jahrhundert für den Durchschnittshaushalt in gewissem Ausmaß und zu bestimmten Zwecken ganz normal. Ohne privaten Konsum auf Kredit würde wohl auch unser Wirtschaftssystem zusammenbrechen, für einen großen Teil der Menschen ist das ordnungsgemäße Bezahlen ihrer Schulden auch kein Problem. Mangelnde Planung und Übersicht oder unvorsichtige Nutzung der Verschuldungsmöglichkeiten, oft in Verbindung mit einem unvorhergesehenen Ereignis, bringen aber immer wieder Konsumentinnen/Konsumenten in die moderne Erscheinungsform des „Schuldenturmes“.

Was kann die staatlich anerkannte Schuldenberatung?

Guter Rat bei Schuldenproblemen muss nicht teuer sein, staatlich anerkannte Schuldenberatungen arbeiten kostenlos und professionell. Aber leider gibt es auch unseriöse „Beraterinnen/Berater“, die aus der Not von Verschuldeten Profit schlagen wollen. Bei Fragen und Problemen sollten Sie sich daher unbedingt an eine „staatlich anerkannte Schuldenberatung“ wenden, diese Einrichtungen müssen sehr strenge Qualitätskriterien erfüllen und kostenlos für Sie arbeiten. Die Kosten trägt die öffentliche Hand. Sie erkennen diese Beratungsstellen an folgendem Symbol:



Die staatliche Anerkennung ist ein Gütesiegel, das vom Oberlandesgericht vergeben wird. Adressen und Telefonnummern finden Sie am Ende der Broschüre oder ständig aktuell im Internet unter www.schuldenberatung.at. Hier finden Sie zudem viele Informationen und kostenlose Serviceleistungen. Bei komplexen Schuldenproblemen sind persönliche Beratungsgespräche nach Terminvereinbarung meist unverzichtbar.

Vor dem Beratungsgespräch

Bereits vor dem ersten Beratungsgespräch sollten Sie sich einen möglichst guten Überblick über Ihre finanzielle Lage verschaffen. Bei Fragen und Problemen dabei hilft die Schuldenberatung gerne. Die Offenlegung Ihrer finanziellen Situation mag zwar unangenehm sein, für wirkungsvolle Hilfe bei Ihren Problemen ist sie aber unerlässlich. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt, Gläubiger werden nur mit Ihrer Vollmacht kontaktiert.

- **Unterlagen zusammenstellen**
Möglichst alle Unterlagen in Zusammenhang mit den Schulden und der finanziellen Lage sammeln, übersichtlich ordnen und zum Beratungsgespräch mitbringen (Kreditverträge, Kontoauszüge, Gerichtsbriefe und -urteile, Gläubigerliste, Gehaltszettel, Einnahmen/Ausgabenliste etc.).
 - **Überblick verschaffen — Gläubigerliste**
Eine einfache Liste anlegen und alle Schulden in der aktuellen Höhe samt Zinsen und Kosten einsetzen (Kredit, Konto, Bürgschaft, Versandhaus, Miete, Strafen, Alimente usw.). Muster finden Sie auf den Webseiten der Schuldenberatungen, die können Sie dort auch telefonisch oder per Email anfordern.
 - **Überblick verschaffen — Einnahmen-/Ausgabenliste**
Wie viel bleibt zum Schulden zahlen, wo kann man sparen? Wenigstens über einige Monate eine Liste mit allen monatlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes führen? Auch dafür gibt es viele Muster bei den Schuldenberatungen. Informationen finden Sie auch unter www.meinhaushaltsbuch.at.

- **Beratungstermin**
Einen Beratungstermin mit der Schuldenberatung in der Nähe vereinbaren (oder vereinbaren lassen). Termin einhalten bzw. bei Verhinderung telefonisch absagen. Wirklich dringende Fragen können häufig bereits am Telefon beantwortet werden, meist sind jedoch ein oder mehrere persönliche Gespräche unverzichtbar.

Was kann die Schuldenberatung für Sie tun?

Die Fachleute der Schuldenberatung werden gemeinsam mit Ihnen einen Überblick über die Gesamtverschuldung und deren Beschaffenheit erarbeiten und Sie über Lösungsmöglichkeiten informieren. Diese Unterstützung ist auf das „Selbsthilfeprinzip“ aufgebaut, die Schuldenberatung arbeitet kostenfrei für die Ratsuchenden. Alles, was Sie selbst erledigen können, bleibt Ihnen überlassen – erst wenn dies aufgrund der konkreten Umstände nicht mehr befriedigend möglich ist, greift die Beratungsstelle ein. Dann allerdings wird sie auch mit den Gläubigern über Ratenzahlungen, Stundungen, allenfalls auch Teilverzicht verhandeln, soweit dies bei fachkundiger Betrachtung zweckmäßig erscheint. Auch im Privatkonkurs ist vielfältige Unterstützung denkbar, ja häufig unverzichtbar. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der staatlich anerkannten Schuldenberatungen können Sie im Privatkonkurs auch vor Gericht vertreten.

Schuldenberatungen können allerdings keine finanzielle Unterstützung gewähren und auch keine Haftungen übernehmen. Sie organisieren keine Umschuldungen im Sinne von Kreditvermittlung.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten helfen die Beraterinnen und Berater gerne. Entscheidend für die erfolgreiche und langfristige Lösung Ihrer Probleme ist allerdings Ihre Mitarbeit!

Keine neuen Schulden, Ausgaben einschränken, offene Gespräche über Ihre finanzielle Situation, Haushaltsbuch führen...! Die psychische Hilfestellung ist in jedem Fall gegeben: Jetzt tut sich endlich wieder etwas, erfahrene Fachleute, die zuhören und mir wirklich helfen können, nehmen sich Zeit.

Falsche Erwartungen an seriöse Schuldenberatungen

- Die Lösung Ihrer Schuldenprobleme ohne Ihre eigene Mitarbeit.
- Eine rasche und „schmerzlose“ Entschuldung.
- Faule Tricks als Unterstützung bei der Sicherung eines angenehmen Lebens auf Kosten der Gläubiger.

Trau, schau, wem! Neben kostenlosen, professionellen Schuldenberatungen gibt es auch jede Menge „Beratungsdienste“ die aus Ihrer Lage nur Kapital schlagen wollen.

Formaler Ablauf bei der Schuldenberatung

Es gibt in allen Regionen seriöse Schuldenberatungen, die kostenlose Beratung und Betreuung anbieten. Die Anschriften aller staatlich anerkannten Einrichtungen finden Sie im Anhang. In Details ist der konkrete Ablauf einer Beratung natürlich von Fall zu Fall verschieden, die wesentlichen Punkte sind jedoch überall gleich. Wichtig: Alle diese staatlich anerkannten Schuldenberatungen arbeiten nach gemeinsamem Qualitätsmanagement-Handbuch und sind hohen Qualitätskriterien verpflichtet. Selbstverständlich sind die Schuldenberatungen zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Die Finanzierung dieser Dienstleistung übernimmt die öffentliche Hand, die Beratung und die Betreuung im Privatkonkurs sind daher kostenfrei.

Aufgrund Vereinbarungen mit ihren Trägern beraten die staatlich anerkannten Schuldenberatungen nur Privatpersonen und keine Unternehmen.

Terminvereinbarung für das Beratungsgespräch

Beim Erstkontakt, in der Regel telefonisch, werden Basis-Informationen gegeben und häufig ein persönlicher Beratungstermin vereinbart. Oft werden Ihnen auch schriftliche Info-Blätter (Gläubigerliste, Einnahmen/Ausgaben Aufstellung und Infoblatt) zugeschickt bzw. übergeben. Bei manchen Schuldenberatungen gibt es die Möglichkeit zur Online-Anmeldung.

Generell kann ein persönliches Beratungsgespräch nur nach Terminvereinbarung in Anspruch genommen werden.

Ratsuchende sollten sich mit Hilfe der Informationsunterlagen gründlich auf dieses Gespräch vorbereiten. Schon im ersten persönlichen Gespräch sollte nämlich ein möglichst vollständiger Überblick über die finanzielle Lage erarbeitet werden können.

Weitere Betreuung

Gemeinsames Ziel ist es, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes und im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten eine anhaltende Sanierung der wirtschaftlichen (und damit oft sozialen) Situation zu erreichen. Die Einhaltung von Terminen und sonstigen Vereinbarungen ist die Grundlage für ein gutes Arbeitsbündnis.

Besonderes Augenmerk schenkt die Schuldenberatung dem seriösen Auftreten gegenüber Gläubigern. Daher wird erst dann bei Gläubigern interveniert, wenn ein ausreichendes, genaues Bild von der Gesamtsituation, besonderen Problemlagen sowie der Verlässlichkeit von Klientinnen/Klienten vorliegt. Das Beratungsverhältnis wird abgebrochen, wenn trotz Aufforderung zumutbare Aufträge mehrmals nicht erfüllt werden.

Was passiert bei Zahlungsunfähigkeit?

Früher konnte man tatsächlich bis zur vollständigen Bezahlung der eigenen Schulden in einem richtigen Schuldenturm eingesperrt werden. Der moderne Schuldenturm besteht aber aus den vielen anderen und sehr unangenehmen Folgen der Zahlungsunfähigkeit. Wenn Verpflichtete nicht fristgerecht zahlen können oder wollen, werden die Gläubiger versuchen, ihre Forderungen mittels Inkassobüro, Rechtsanwaltskanzlei, gerichtlicher Klage und letztlich durch gerichtliche Exekutionsschritte einzutreiben.

Mahnung, Klage und Versteigerung oder Lohnpfändung verursachen dann hohe Zusatzkosten und diese zusätzlichen Schulden können erst recht nicht bezahlt werden; und damit klappt die Schuldenfalle zu.

Spätestens jetzt ist guter Rat (nicht immer) teuer. Schuldenberatungen werden leider meist viel zu spät aufgesucht. Aber guter Rat ist möglich, es lohnt sich, Informationen einzuholen und umzusetzen.

Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung aus der Sicht des Gesetzgebers

Zahlungsunfähig ist, wer aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtlage fällige Schulden nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht binnen angemessener Frist begleichen kann. Das ist der Fall, wenn ein entsprechendes Missverhältnis zwischen den verfügbaren Mitteln und der gesamten Schuldenbelastung besteht. Zu den Mitteln von Schuldnerinnen/Schuldner zählen insbesondere eigenes Einkommen, Vermögen und Kreditwürdigkeit. Der Gesetzgeber spricht bei natürlichen Personen von „Zahlungsunfähigkeit“, bei juristischen Personen von „Überschuldung“. Im Alltag werden die beiden Ausdrücke gleichbedeutend verwendet.

Zahlungsunfähigkeit aus der Sicht von Betroffenen

Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung bringen viele Betroffene in einen Zustand der Ohnmacht und Wut. Sie fühlen sich der Situation bzw. den Gläubigern hilflos ausgeliefert, ohne in absehbarer Zeit wieder frei über ihre Einnahmen und Ausgaben verfügen zu können. Überschuldete haben kaum eine Chance zur Teilnahme am allgemeinen Konsum. Zudem muss ständig damit gerechnet werden, dass die nächste Lohnpfändung vielleicht den Arbeitsplatz kostet, oder die Exekutorin/der Exekutor die letzten „angenehmen Dinge des Lebens“ pfändet.

Betroffene müssen ihren Lebensstandard soweit einschränken, dass ein menschenwürdiges Leben nach den Kriterien der „Exekutionsordnung“ gerade noch möglich ist. Aus diesem Lebensgefühl folgen häufig Mutlosigkeit und eine ganze Palette sozialer wie materieller Symptome. So werden häufig der Leistungswille der Betroffenen sowie ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe geschwächt. Auch das Strafrecht birgt besondere Gefahren bei Zahlungsproblemen. Das „Strafgesetzbuch“ versucht berechnete Interessen von Öffentlichkeit und Gläubigern dadurch zu schützen, dass es bestimmte Handlungen oder Unterlassungen unter Strafe stellt (etwa als „Betrug“ oder als „Ablegung eines falschen Vermögensverzeichnisses“ (*siehe auch Kapitel „Wegen Schulden ins Gefängnis?“*)).

Bei Schuldenproblemen sollte man daher auch dem Strafrecht besonderes Augenmerk schenken.

Häufige Folgen der Schuldenkrise

- Drohender Wohnungsverlust.
- Möglicher Verlust des Arbeitsplatzes wegen Lohnpfändung.
- Schleichender Verlust der Fähigkeit und Bereitschaft, den Lebensunterhalt durch Berufstätigkeit zu bestreiten.
- Psychische Belastungen wegen häufiger Besuche von Gerichtsvollzieherinnen/ Gerichtsvollziehern und wegen Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.
- Flucht vor der Realität durch erhöhten Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln.
- Völlige Mutlosigkeit, weil es wegen der Zinsen und Kosten auch in einem ganzen Leben unmöglich erscheint, alle Schulden zurückzuzahlen.
- Familiäre Spannungen, verbunden mit Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern und dem Zerbrechen von Ehen.
- Straffälligkeit, Glückspiel und Spielsucht, um Schulden durch „schnell verdientes Geld“ zahlen zu können.
- Zunehmend depressives Verhalten bis hin zur Selbstmordgefährdung.

Allerdings motivieren die geschilderten Erlebnisse auch viele zur nüchternen Auseinandersetzung mit ihren Problemen und zur selbstbewussten Suche nach Auswegen aus der Misere. Und für eine gewisse Erleichterung bzw. Verbesserung der Situation ist es tatsächlich nie zu spät, häufig ist auch eine völlige Schuldenregulierung möglich!

Wegen Schulden ins Gefängnis?

Manche fürchten, sie müssten wegen ihrer Schulden über kurz oder lang vor das Strafgericht und ins Gefängnis. Diese Angst ist meist unbegründet, gewisse Verhaltensweisen sind allerdings tatsächlich strafbar.

Eine Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ist natürlich nur möglich, wenn im Rahmen eines oft nervenaufreibenden Strafverfahrens die schuldhaft Verletzung von Gesetzen nachgewiesen werden kann.

Zusätzlich zur allfälligen Strafe sind auch sämtliche angerichteten Schäden zu bezahlen. Auch im gerichtlichen Abschöpfungsverfahren (*siehe Kapitel „Privatkonkurs“*) müssen Schulden aus einer vorsätzlich begangenen, strafgesetzwidrigen Handlung oder Unterlassung zur Gänze bezahlt werden. Hier hilft nur mehr ein erfolgreicher außergerichtlicher Ausgleich oder gerichtlicher Zahlungsplan. Geldstrafen können im gesamten Privatkonkurs nicht gekürzt werden und müssen gegebenenfalls in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe abgeübt werden.

Die Strafbarkeit und die Strafhöhe hängen naturgemäß auch davon ab, wie stark man sich um Schadensbegrenzung und Wiedergutmachung bzw. tätige Reue bemüht hat. Schon aus diesem Grund lohnt es sich also gerade bei schweren Schuldenproblemen, sich bewusst und zielstrebig um die Schulden zu kümmern.

Eine strafgerichtliche Verurteilung samt deren möglichen Folgen (z.B. Geld- oder Haftstrafe, Eintragung ins Vorstrafenregister, kein Zugang zum Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung im Privatkonkurs) setzt die Erfüllung gewisser strafrechtlicher Tatbestände voraus. Bei Zahlungsschwierigkeiten verdienen folgende Tatbestände besondere Beachtung.

Betrug (§§ 146 ff Strafgesetzbuch)

Verleitung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Täuschung über Tatsachen mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern. Es ist also strafbarer Betrug, wenn jemand z.B. weitere Schulden macht und dabei vorsätzlich verschweigt, dass diese neuen Schulden nicht bezahlt werden können. Wesentlich dabei ist, dass sich Beschuldigte dadurch bereichern wollten und den Gläubiger vorsätzlich über ihre Zahlungsunfähigkeit täuschten.

Betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger (§§ 156, 157 StGB)

Wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung der Gläu-

biger vereitelt oder schmälert, begeht eine strafbare Handlung. Wer diese Handlungen ohne Einverständnis von Verpflichteten setzt, ist ebenso ist zu bestrafen.

Ein Beispiel: Eine Schuldnerin „schenkt“ den Eltern die teure Stereoanlage, um sie vor allfälligen Pfändungen zu bewahren. Vereinbarungsgemäß bleibt die Anlage in ihrer Wohnung und in ihrem Eigentum, das Gericht wird auf das „fremde“ Eigentum hingewiesen. Bei diesem Beispiel geht es nicht um die Beweisbarkeit der Sachlage, es soll vielmehr aufgezeigt werden, wo die rechtlichen Grenzen für Tricks liegen. Eine rechtskräftige, noch nicht getilgte Verurteilung wegen dieses Deliktes ist ein Einleitungshindernis für das gerichtliche Abschöpfungsverfahren oder kann zu dessen Einstellung führen!

Gläubigerbegünstigung (§ 158 StGB)

Wer nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger durch Zahlungen oder per Sicherstellungen begünstigt und dadurch andere Gläubiger benachteiligt, ist zu bestrafen. Der Gläubiger, der zur Sicherstellung oder zur Zahlung einer ihm zustehenden Forderung verleitet, wird allerdings nicht bestraft. Eine noch nicht getilgte, rechtskräftige, Verurteilung wegen dieses Deliktes ist ein Einleitungshindernis für das gerichtliche Abschöpfungsverfahren oder kann zu dessen Einstellung führen.

Zahlungsunfähige dürfen eigene finanzielle Mittel also nur prozentuell gleichmäßig auf alle Gläubiger aufteilen, wenn ansonsten die Schädigung eines Gläubigers zu erwarten wäre. Im außergerichtlichen Ausgleich, der mit eigenem Geld finanziert wird, muss an alle Gläubiger dieselbe Quote bezahlt werden. Wird das Geld von dritter Seite (Familie, Sozialeinrichtung...) zur Verfügunggestellt, dann gilt obiger Grundsatz nicht. Selbst verschieden hohe Quoten können nur zu einer Besserstellung der Gläubiger führen.

Natürlich ist es auch nicht strafbar, wenn die Gläubiger durch Exekutionen oder wegen Kreditsicherheiten ungleich behandelt werden, oder wenn alle Gläubiger den ungleichen Zahlungsvorschlag akzeptieren.

Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB)

Wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt, ist gemäß § 159 Strafgesetzbuch zu bestrafen. Diese Vorschrift war früher unter dem Begriff „fahrlässige Krida“ bekannt. Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung von zumindest einem Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er kridaträchtig handelt. Details zu dieser Vorschrift finden Sie im „Lexikon“ am Ende dieser Broschüre.

Vollstreckungsvereitelung (zugunsten eines anderen) (§§ 162, 163 StGB)

Vorsätzliche Schädigung eines Gläubigers im Rahmen eines laufenden oder konkret bevorstehenden Exekutionsverfahrens durch Verheimlichen, Beiseiteschaffen oder Beschädigen von noch nicht gepfändeten Vermögensbestandteilen, Vorschützen oder Anerkennen nicht bestehender Schulden oder sonstige wirkliche oder scheinbare Verringerung des Vermögens. Auch wer diese Handlungen ohne Einverständnis mit Verpflichteten setzt, macht sich strafbar. Dieses Delikt ähnelt der betrügerischen Krida, es betrifft allerdings Handlungen, welche die Befriedigung eines Gläubigers hinsichtlich einer bestimmten Zwangsvollstreckung gefährden oder schmälern.

Beispiel 1:

Ein Schuldner versteckt noch schnell die wertvolle Fotoausrüstung, bevor der Exekutor die Haustür öffnet. – Strafbar!

Beispiel 2:

Der Exekutor entdeckt die Fotoausrüstung, doch der Schuldner behauptet, sie gehöre dem Schwiegervater. – Strafbar!

Eine rechtskräftige, noch nicht getilgte Verurteilung wegen dieses Deliktes ist ein Einleitungshindernis für das gerichtliche Abschöpfungsverfahren oder kann zu dessen Einstellung führen.

Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 198 StGB)

Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt vor, wenn Unterhaltspflichtige die gesetzlich vorgesehenen oder gerichtlich festgesetzten Alimentationspflichten schuldhaft nicht erfüllen. Der Unterhalt von Unterhaltsberechtigten muss durch den Zahlungsverzug gefährdet werden oder müsste ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet sein. Auch wer es unterlässt, einem zumutbaren Erwerb nachzugehen und deshalb nicht bezahlen kann, verletzt die Unterhaltspflicht. Wenn finanzielle Schwierigkeiten trotz aller Anstrengungen auch Unterhaltszahlungen gefährden, muss unverzüglich eine einvernehmliche Lösung mit den Unterhaltsberechtigten gefunden oder bei Gericht die Festsetzung des leistbaren Unterhaltes beantragt werden.

Verstrickungsbruch (§ 271 StGB)

Die Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung, Unbrauchbarmachung oder Entziehung aus der Pfändung („Verstrickung“) einer gerichtlich gepfändeten Sache ist strafbar. Es riskiert also ein Strafverfahren, wer eine gepfändete Sache entwertet oder versteckt, sei es aus Wut, sei es, um sie für die Versteigerung unattraktiv zu machen oder sei es aus anderen Gründen.

Falsches Vermögensverzeichnis (§ 292 a, b StGB)

Wer vorsätzlich bei Gericht oder einem Vollstreckungsorgan ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis unterzeichnet und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, macht sich strafbar. Der frühere „Offenbarungseid“ wurde durch das heutige „Vermögensverzeichnis“ ersetzt. Diese Vermögens- und Einkommensliste muss zwar nicht mehr vor Gericht beeidet werden, falsche oder unvollständige Angaben bleiben aber strafbar. Eine rechtskräftige, noch nicht getilgte Verurteilung wegen dieses Deliktes ist ein Einleitungshindernis für das gerichtliche Abschöpfungsverfahren oder kann zu dessen Einstellung führen. Auch ohne strafrechtliche Verurteilung kann das Insolvenzgericht ein laufendes Insolvenzverfahren einstellen, wenn man kein detailliertes Vermögensverzeichnis abgibt.

Wie kommt ein Gläubiger zu seinem Geld?

Ein seriöser Gläubiger hat nur zwei Wünsche. Er will etwas verkaufen, sei es eine Ware oder einen Kredit, und er will zum vereinbarten Zeitpunkt die Gegenleistung, eben den Kaufpreis oder die Zinsen sowie das verliehene Kapital. In den meisten Fällen ist all das kein Problem, Schuldnerinnen/Schuldner zahlen alle Raten ordnungsgemäß zum vereinbarten Zeitpunkt.

Was aber, wenn Schuldnerinnen/Schuldner nicht alle Verpflichtungen erfüllen und kommentarlos Zahlungen einstellen oder überhaupt untertauchen? Das Faustrecht und der Schuldenturm sind abgeschafft, der Gläubiger muss die im Rechtsstaat vorgesehenen Schritte einleiten.

- Mahnung
- Inkassobüro
- Rechtsanwaltskanzlei
- Gerichtliche Klage & Exekutionstitel
- Lohnpfändung
- Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher
- Zwangsversteigerung Wohnung oder Haus
- Zwangsweise Räumung der Mietwohnung

Fälligkeit und Mahnung

Ein beliebter aber folgenschwerer Irrtum lautet: „Bis zur dritten Mahnung passiert mir nichts“. Fällige Forderungen können jederzeit eingeklagt werden, es muss gar nicht gemahnt werden! Das Fälligkeitsdatum wurde meist bereits bei Vertragsabschluss vereinbart bzw. an eine bestimmte Leistung geknüpft (z.B. binnen 2 Wochen nach

Lieferung). Gelegentlich setzt auch das Gesetz den Eintritt der Fälligkeit fest. Wenn keine bestimmte Fälligkeitsfrist vereinbart wurde, kann der Gläubiger seine Forderung jederzeit durch die Mahnung fällig stellen. Spätestens nach Erhalt der ersten Mahnung ist bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch den Gläubiger die Gegenleistung bzw. Zahlung also jedenfalls fällig.

Ratenzahlungen sind zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug kann die gesamte Forderung sofort fällig gestellt werden. Im zugrundeliegenden Vertrag oder in den „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ist meist der sogenannte „Terminsverlust“ vorgesehen. Dieser räumt den Gläubigern das Recht ein, bei Zahlungsverzug mit einer Rate sofort die gesamte noch offene Schuld fällig zu stellen, also die Bezahlung der Gesamtforderung auf einmal zu verlangen, sofern er die eigene Leistung erbracht hat. Laut Verbraucherkreditgesetz darf Terminsverlust erst geltend gemacht werden, wenn man mit einer Teilleistung mindestens sechs Wochen in Verzug ist und der Gläubiger die Schuldnerin oder den Schuldner gemahnt hat, die fälligen Teilbeträge innerhalb einer mindestens zweiwöchigen Frist zu zahlen. Wer also bei Fälligkeit oder gar bei Terminsverlust nicht zahlt oder keine neuen Zahlungsvereinbarungen ausverhandelt, der sieht seinen Schuldenproblemen beim Wachsen zu!

Mahnspesen

In den meisten Mahnungen oder Klagen werden neben den ursprünglichen Schulden auch Verzugszinsen und Mahnspesen oder auch Rechtsanwaltskosten gefordert. Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in angemessener Höhe sind zu bezahlen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Eintreibung unvermeidlich waren. Außerdem muss der Zahlungsverzug durch Verpflichtete schuldhaft verursacht worden sein. Wie bei allen anderen Forderungen müssen unberechtigte Ansprüche abgewehrt werden, also diese im Gerichtsverfahren rechtzeitig bestritten werden. Ein rechtskräftiger Exekutionstitel verpflichtet bekanntlich zur Bezahlung der gesamten gerichtlich zugesprochenen Forderung.

Inkassobüro

Vielfach überlassen Gläubiger das Eintreiben offener Schulden Inkassoinstituten. Das vereinfacht zwar die Eintreibung für den Gläubiger, für Schuldnerinnen und Schuldner hingegen kann das teuer werden.

Das Inkassobüro versucht, die Schulden durch eine telefonische oder schriftliche Zahlungsaufforderung oder durch persönlichen Hausbesuch einzutreiben. Sobald das Inkassobüro an die offenen Schulden „erinnert“, sollte unverzüglich Kontakt direkt mit dem Gläubiger aufgenommen werden, um Kosten und Ärger zu sparen. In vielen Fällen

ist es am besten, einen Brief mit einem konkreten Zahlungsvorschlag (Stundung, Ratenzahlung etc.) zu verfassen und auch dem Inkassobüro eine Kopie davon zu schicken.

In jedem Fall sollte vom Gläubiger oder Inkassobüro eine Aufschlüsselung der gesamten Forderung nach Kapital, Zinsen und den gesamten Kosten gefordert werden. Die Angaben sollten dringend auf Angemessenheit und Richtigkeit überprüft werden.

Sehr häufig bieten Inkassobüros Ratenvereinbarungen an. Erstes Gebot dabei: Zeit nehmen, das betreffende Schriftstück aufmerksam durchlesen und alle unannehmbaren Passagen herausstreichen. Bei Zweifeln oder offenen Fragen sollte man sich vor der Unterzeichnung Rat bei seriösen Einrichtungen holen und direkt mit dem Gläubiger Kontakt aufnehmen.

Vielfach enthalten die angebotenen Ratenvereinbarungen ein Anerkenntnis aller Inkassokosten und Zinsen. Ein solches Anerkenntnis ist aber nur gültig, wenn die Inkassokosten gesondert angegeben und nach Inkassoschritten aufgeschlüsselt werden.

In der Regel ist auch das Verbraucherkreditgesetz auf diese Ratenzahlungsvereinbarungen anwendbar. Unter Umständen besteht daher ein Rücktrittsrecht und das Inkassobüro muss über den effektiven Jahreszinssatz, die Gesamtkosten und die Gesamtbelastung informieren.

Generell gilt: Wenn ein Inkassobüro nicht gerechtfertigte oder für gerechtfertigte Betreibungsschritte zu viel verrechnet, können Sie Einwendungen gegen die Höhe der Inkassokosten erheben. Keinesfalls dürfen die Kosten die in der „Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen“ überschreiten. In jedem Fall sind Sie aber nur zur Bezahlung angemessener Inkassokosten verpflichtet, sofern diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptforderung stehen. Insoweit ist auch das von vielen Inkassobüros praktizierte prinzipielle Ausschöpfen der Höchstsätze unter der ganz allgemeinen Berufung auf die Anwendbarkeit der Inkassokosten-Verordnung unzulässig.

Verjährung

Ein gutes Geschäft für die Inkassobüros und Gläubiger ist gelegentlich die Eintreibung bereits verjährter Forderungen. Verjährung bedeutet den Verlust des Rechts auf Geltendmachung eines Anspruchs durch Zeitablauf. Das verjährte Recht erlischt nicht gänzlich, es ist nur die gerichtliche Geltendmachung (z. B. durch Klage) nicht mehr möglich, wenn die erforderlichen Schritte bei Gericht eingelegt werden. Wenn Verpflichtete trotzdem ihre Zahlungen leisten, können diese nicht mehr zurückgefordert werden.

Die meisten Forderungen verjähren binnen drei Jahren ab Fälligkeit, wenn sie nicht gerichtlich eingeklagt werden. Es lohnt sich daher auch zu überprüfen, ob die eingeforderte

Schuld bereits verjährt ist. In diesem Fall kann bei gerichtlicher Klage des Gläubigers eine Verjährungseinrede eingebracht werden, der Gläubiger verliert den Prozess und muss auch die Prozesskosten zahlen.

Wenn bei einem Hausbesuch des Inkassobüros ein „Schuldenerkenntnis“ oder „Ratenvereinbarung“ unterschrieben wurde, können Verpflichtete von diesem Vertrag binnen einer Woche mittels schriftlicher Erklärung zurücktreten. Dieser Rücktritt erfasst selbstverständlich nur die neuen Vereinbarungen (z. B. „Adressausforschungsgebühren“ etc.), die ursprüngliche Forderung samt berechtigten Mahn- und Inkassokosten besteht weiter.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Bevor das Gericht eingeschaltet wird, bekommt die Schuldnerin/der Schuldner meist noch einen Rechtsanwaltsbrief mit der Aufforderung, die Schulden samt Nebenkosten bei sonstiger Klage zu bezahlen. Spätestens jetzt muss Kontakt mit dem Gläubiger oder dessen Anwaltskanzlei aufgenommen und geeignete Zahlungsvorschläge unterbreitet werden. Meist haben sich ursprünglich geringfügige Schulden bis jetzt vervielfacht.

Ursprüngliche Forderung

+ Zinsen
+ Verzugszinsen
+ Mahnspesen
+ Inkassokosten
+ Rechtsanwaltshonorar

= Aktueller Schuldenstand

Diese Kostenexplosion kann nur durch Verhandlungen zwecks Vermeidung gerichtlicher Klage im Zaum gehalten werden.

Gerichtliche Klage und Exekutionstitel

Sollten Ihre außergerichtlichen Eintreibungsversuche scheitern, werden Ihre Gläubiger über kurz oder lang Klage beim zuständigen Zivilgericht einbringen. In speziellen Fällen können sie aber auch durch eine Strafanzeige einen Strafprozess ins Rollen bringen, und sich dort als „Privatbeteiligte“ anschließen. Eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes zu seinen Gunsten ist für den Gläubiger aus zwei Gründen wichtig. Zum einen erhält er dadurch einen sogenannten „Exekutionstitel“ und kann gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen, z. B. Fahrnisexekution oder Gehaltspfändung, beantragen. Zum anderen hat er nun mindestens 30 Jahre Zeit, die Forderung einzutreiben, ohne sich über deren mögliche Verjährung den Kopf zerbrechen zu müssen.

Zahlungsbefehl

Für Klagen mit einem Streitwert bis zu 15.000 Euro („Mahnklagen“) ist das örtliche Bezirksgericht zuständig. Ohne zu prüfen, ob die Angaben des Gläubigers zutreffen, schickt das Bezirksgericht einen sogenannten „Zahlungsbefehl“ an die Schuldnerin/den Schuldner.

Ab einer Forderungshöhe von 15.000 Euro ist das Landesgericht zuständig, bei Forderungen bis zu 75.000 Euro kann hier ebenfalls ein Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erlassen werden. Das Gericht prüft dabei zunächst nicht, ob die klagende Partei wirklich einen Anspruch auf Zahlung der Geldsumme gegen die beklagte Partei hat. Bei höheren Beträgen erhält die Schuldnerin/der Schuldner eine gerichtliche Klage samt Ladung zur vorbereitenden (ersten) Tagsatzung. In beiden Fällen wird vom Gericht ein RSb-Brief (Rückscheinbrief weiß) zugestellt, diesen Brief müssen Beklagte nicht persönlich entgegen nehmen, Ersatzzustellung (z. B. an Angehörige oder Arbeitgeberin/Arbeitgeber) ist zulässig.

Ist die persönliche Zustellung nicht möglich, wird der RSb-Brief beim Postamt hinterlegt, eine Hinterlegungsanzeige wird im Postkasten oder an der Haustür deponiert. Vorsicht: Mit dem ersten Tag der Hinterlegung beginnt der Fristenlauf! Das heißt, der Brief gilt als zugestellt, auch wenn man von seinem Inhalt gar keine Ahnung hat. Versäumte Fristen haben in diesem Fall aber schwerwiegende Folgen, z. B. ein rechtskräftiges Versäumnisurteil. Nur durch den Nachweis, dass der RSb-Brief nicht ordnungsgemäß zugestellt/hinterlegt wurde oder keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden wurde, kann diese Annahme entkräftet werden. Eine Hinterlegung ist unzulässig wenn die Empfängerin/der Empfänger durch Abwesenheit daran gehindert ist, Zustellvorgänge wahrzunehmen, wie etwa im Fall einer Reise, eines Urlaubs oder eines Krankenhausaufenthaltes. Berufliche Abwesenheit von der Wohnung während des Tages ist keine vorübergehende Abwesenheit, die eine Zustellung durch Hinterlegung unwirksam machen würde.

Rechtsmittel/Einspruch

Besteht die geklagte Forderung samt allen eingeklagten Nebenkosten zu Recht, sollte man kein Rechtsmittel einlegen, sondern unverzüglich den Gläubiger mit einem leistbaren Zahlungsvorschlag bzw. eine Schuldenberatung kontaktieren. Sollte aber die eingeklagte Forderung nicht, oder zumindest nicht in der eingeklagten Höhe (Zinsen und Nebenkosten falsch berechnet?) bestehen, müssen Beklagte aktiv werden. Gegen einen „bedingten Zahlungsbefehl“ (auch „Mahnklage“) muss binnen vier Wochen ab Zustellung Einspruch erhoben werden. Dazu genügt es, das mitgeschickte Formular mit dem Titel „Einspruch“ auszufüllen und unterschrieben an das Gericht zurück zu senden. Bei einem Verfahren vor dem Landesgericht sollten Beklagte und/oder deren Rechtsanwältin/Rechtsanwalt pünktlich zur ersten Tagsatzung erscheinen und die eingeklagte Forderung bestreiten. Als Folge dieser Schritte wird vor Gericht ein Zivilprozess mit Beweisaufnahme durchgeführt und mit Urteil abgeschlossen. Wird kein Einspruch eingelegt oder die Tagsatzung nicht besucht, ergeht ein Versäumnisurteil, die Klägerin/der Kläger gewinnt den Prozess ohne weiteres Verfahren und Beweisaufnahme.

Was tun gegen ein Versäumungsurteil?

Gegen ein unberechtigtes Versäumungsurteil kann binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Exekutionstitels ein Rechtsmittel („Widerspruch“ oder „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“) eingebracht werden, das Gerichtsverfahren wird dann fortgesetzt. Naturgemäß hat das keinen Sinn, wenn die eingeklagte Forderung zu Recht besteht. Ein Gerichtsprozess kann eine Menge Geld kosten und Verliererinnen/Verlierer zahlen das alles!

Neuer Schuldenstand

Ursprüngliche Forderung

+ Zinsen

+ Verzugszinsen

+ Mahnspesen

+ Inkassokosten

+ Rechtsanwaltshonorar

+ Gerichtskosten

= **Aktueller Schuldenstand**

Zwangsvollstreckung

Exekutionstitel — Reagieren statt resignieren!

Fast jedes Gerichtsverfahren endet letztlich mit einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidung, nur manchmal zieht der Gläubiger die Klage vorher zurück, z. B. weil die Gesamtforderung bezahlt wurde oder eine neue Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen sind nicht mehr anfechtbar, auch wenn sie aus Sicht von Verpflichteten falsch oder ungerecht sein mögen. Für Gläubiger stellen sie einen Exekutionstitel dar, mit dem sie mindestens 30 Jahre lang auf das Vermögen oder Einkommen der Schuldnerinnen/Schuldner greifen können (Lohnpfändung, Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher etc.). Auch jetzt kann eine weitere Verschlimmerung der Lage noch durch entsprechende Gläubigerverhandlungen verhindert werden.

Also: Reagieren statt resignieren! Für zweckmäßige und nachweisbar der wirtschaftlichen Lage angemessene Regelungsvorschläge haben die Gläubiger meist ein offenes Ohr. Kommt es allerdings zu keiner Einigung, so folgen über kurz oder lang Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher und Lohnpfändung. Pro Jahr werden in Österreich übrigens ca. 1,4 Millionen Pfändungsanträge gegen Firmen und Privatpersonen eingebracht!

Lohnpfändung

Die Lohnpfändung ist die häufigste und für die Gläubiger billigste Eintreibungsform, die gesetzliche Grundlage dafür steht in der „Exekutionsordnung“. Grundsätzlich können bei Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels alle Forderungen, die Schuldnerinnen/Schuldner selbst gegen einen anderen geltend machen können (z. B. Gehalt), zumindest zum Teil gepfändet werden. Der Erlös wird an den betreibenden Gläubiger ausbezahlt.

Hier können nur die wesentlichsten Regelungen zur Lohnpfändung erklärt werden. Details finden Sie in der „Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner“ des Justizministeriums (erscheint jährlich neu; Download auf www.justiz.gv.at) sowie online auf www.drittschuldner.at.

Pfändbar sind die Gewinne von Selbstständigen ebenso wie alles, das die Schuldnerin/der Schuldner von einem anderen zu kriegen hat, z. B. der noch nicht bezahlte Preis des verkauften Autos, verliehenes Geld oder eben das laufende Einkommen. Den Gepfändeten bleibt davon nur so viel, als während eines angemessenen Zeitraums für sich und die Unterhaltsberechtigten als notwendiger Unterhalt benötigt wird. Bei regelmäßigem Einkommen kann der Gläubiger auch davon einen gewissen Teil gerichtlich pfänden lassen. Unter Einkommen wird nicht nur das Monatsgehalt aus Berufstätigkeit verstanden, sondern (mit Ausnahmen – siehe „Unpfändbare Bezüge“ auf Seite 135) jeder regelmäßige Bezug. Also auch die Pension, das Krankengeld, die Arbeitslosenunterstützung und dergleichen.

Wer zuerst pfändet, der...

Der „Drittschuldner“ (das ist die auszahlende Stelle, z. B. die Firma oder die Pensionsversicherungsanstalt) wird vom Gericht davon informiert, dass er in Zukunft den pfändbaren Teil des Bezuges direkt an den Gläubiger zu zahlen hat. Auch wenn mehrere Gläubiger gleichzeitig den Lohn pfänden wollen, darf insgesamt nur bis zur Pfändungsgrenze gekürzt werden.

Jener Gläubiger, der als erster beim derzeitigen Drittschuldner seinen Exekutionsantrag einbringt, muss zur Gänze (Kosten + Zinsen + Kapital) befriedigt werden, erst danach wird an den nächsten bezahlt („Rangordnung“).

Allerdings gilt diese Rangordnung nur für denselben Drittschuldner (z. B. Arbeitgeberin/Arbeitgeber). Bei Wechsel des Drittschuldners beginnt der Kampf der Gläubiger um den besten Rang von vorne. Wenn das Arbeitsverhältnis bei derselben Firma nach Unterbrechung von weniger als zwölf Monaten fortgesetzt wird, lebt allerdings die alte Rangordnung wieder auf. Karenz gilt dabei nicht als Unterbrechung.

Die Errechnung des Existenzminimums

Das „Existenzminimum“ ist kein fixer Betrag für alle Schuldnerinnen/Schuldner, sondern hängt von der individuellen Einkommenshöhe und den persönlichen Unterhaltspflichten ab. Die Ermittlung des pfändbaren Anteils vom Arbeitseinkommen wird in der Regel dem Drittschuldner überlassen. Die Exekutionsordnung sieht Pfändungsgrenzen vor, Ausnahmen können gerichtlich genehmigt werden. Die Berechnung des individuellen Existenzminimums kann kompliziert sein, zur Erleichterung werden vom Justizministerium jährlich Tabellen mit den pfändbaren Beträgen erstellt. Auch die Schuldenberatungen bieten dafür Tabellen und Pfändungsüberprüfungen an. Auf www.schuldenberatung.at können Sie die Pfändungsberechnung auch selbst vornehmen bzw. überprüfen.

Diese Berechnung ist kompliziert und wird daher hier nur allgemein dargestellt. Von der monatlichen Berechnungsgrundlage, z. B. dem Nettolohn, muss Verpflichteten der allgemeine Grundbetrag bleiben. Dieser Betrag erhöht sich für jede Person, für die eine Unterhaltspflicht besteht, z. B. für Ehepartnerinnen/Ehepartner, wenn diese selbst kein oder nur geringes Einkommen verfügen oder Kinder.

Ist die Berechnungsgrundlage höher als die Summe dieser Beträge, dann erhöht sich der unpfändbare Teil um einen allgemeinen Steigerungsbetrag sowie um zusätzliche Unterhaltssteigerungsbeträge. Diese errechnen sich aus der Differenz aus Berechnungsgrundlage minus Grundbeträgen. Von diesem Mehrbetrag, also der Summe der Steigerungsbeträge, bleiben jedoch jedenfalls 20 % pfändbar. Ab einer gewissen Höhe des Einkommens ist der übersteigende Betrag jedenfalls zur Gänze pfändbar. Weitere Informationen zu dieser komplizierten Rechtsmaterie sowie die Pfändungstabellen finden Sie in auch der „Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner“ des Justizministeriums (im Internet unter www.justiz.gv.at bei „Bürgerservice“).

Berechnungsgrundlage für das Existenzminimum

= Summe aller pfändbaren Nettoeinkünfte, einschließlich aller pfändbaren Sachbezüge. Mehrere pfändbare Ansprüche auf Geld- oder Sachleistungen sind zusammen zu rechnen. Bei Ansprüchen gegen verschiedene Drittschuldner entscheidet das Exekutionsgericht über die Zusammenrechnung. Das Gericht legt auch jenen Drittschuldner fest, dessen Zahlungsbetrag pfändungsfrei bleibt und welcher Drittschuldner an den Gläubiger überweisen muss.

Pfändbare Bezüge

Arbeitseinkommen (Lohn, Gehalt usw.) samt allen pfändbaren Sachbezügen, Pensionen, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, eigener Unterhalt (Alimente), Krankengeld und Ähnliches.

Der 13. und 14. Monatsgehalt (Weihnachts- und Urlaubsgeld), sind wie jeder andere Monatsbezug beschränkt pfändbar, sonstige zusätzliche Sonderzahlungen sind unbe-

schränkt pfändbar. Bei allen Bezügen, die jährlich nur 12mal ausbezahlt werden, wie etwa Arbeitslosenunterstützung und Krankengeld gibt es für die Pfändungsberechnung einen erhöhten, allgemeinen Grundbetrag und entsprechende Pfändungstabellen. Auch Abfertigungszahlungen sind pfändbar, bei der Berechnung des pfändbaren Anteils gelten allerdings Sonderregelungen (siehe „Abfertigung“ im „Lexikon“ am Ende der Broschüre).

Unpfändbare Bezüge

Karenzurlaubsgeld, echte Aufwandsentschädigungen, Studienbeihilfen, Mietzinsbeihilfen, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Familienbeihilfen, bedarfsorientierte Mindestsicherung/ Sozialhilfe und ähnliche Bezüge dürfen nicht gepfändet werden. Bei Unklarheit hinsichtlich der Pfändbarkeit gewisser Bezüge hat das Gericht auf Antrag über die Zulässigkeit der Pfändung zu entscheiden. Antragsberechtigt sind vor allem die Schuldnerinnen/ Schuldner, die Gläubiger und der Drittschuldner.

Kontenschutz

Werden beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Bankkonto überwiesen, ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag von Verpflichteten vom Exekutionsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Das Exekutionsgericht hat die Pfändung des Guthabens für den Teil aufzuheben, dessen Verpflichtete bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedürfen, um den notwendigen Unterhalt zu bestreiten und laufende gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen.

Höhere Lohnpfändung wegen Unterhaltsrückständen?

Bei Lohnpfändungen wegen Schulden aus laufenden Unterhaltspflichten kann weit über die reguläre Pfändungsgrenze hinaus gepfändet werden (der betreffende Unterhaltsgrundbetrag, der betreffende Unterhaltssteigerungsbetrag und zusätzlich 25 % des verbleibenden, gewöhnlichen Existenzminimums). Dieser erhöhte Pfändungsbetrag kann durch gerichtlichen Beschluss noch weiter erhöht werden, wenn der errechnete Betrag immer noch nicht zur Erfüllung der laufenden Unterhaltspflichten ausreicht. Gepfändeten muss dann nur jener Betrag bleiben, der zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Persönlichkeit und Erwerbsfähigkeit unbedingt notwendig ist.

Niedrigere Lohnpfändung?

Auf Antrag hat das Gericht den unpfändbaren Freibetrag angemessen zu erhöhen, wenn ein höheres Existenzminimum mit Rücksicht auf unvermeidliche Mehrauslagen dringend geboten erscheint.

Als berücksichtigungswürdige Gründe für derartige Mehrauslagen gelten insbesondere Hilflosigkeit, Krankheit und ähnliche Notlagen, vor allem aber unvermeidbare Wohnungskosten und besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Beruf, die im Verhältnis zu dem Betrag, der den Verpflichteten zur Lebensführung verbleibt, unangemessen hoch sind.

Die folgende Tabelle zeigt die individuellen Pfändungsgrenzen, sie dient zum besseren Verständnis und dem Überblick. Daraus ist ablesbar, wie viel (im Normalfall, das heißt 14 Gehälter jährlich, keine Pfändung wegen Unterhaltsschulden; „Lohnpfändungstabelle 1a m“) gepfändet werden darf.

Bei Arbeitslosenbezug oder Pfändung wegen Unterhaltsschulden gelten andere Tabellen. Aktuelle Tabellen und Informationen finden Sie in der „Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner“ des Justizministeriums (www.justiz.gv.at bei „Bürgerservice“). Als Sorgspflicht gelten Kinder oder Ehegattin/Ehegatte, die/der kein Einkommen hat, oder weniger als 40 Prozent zum gemeinsamen Einkommen beiträgt.

Tabelle 9: Unpfändbarer Betrag pro Monat bei 14 Gehältern/Jahr und 0 bis 4 Sorgpflichten, Beträge in Euro

Nettobezug monatlich	Verpflichtete/r alleine	Verpflichtete/r +1 Sorgpflicht	Verpflichtete/r +2 Sorgpflichten	Verpflichtete/r +3 Sorgpflichten	Verpflichtete/r +4 Sorgpflichten
bis 940	933	alles	alles	alles	alles
ab 940	935	alles	alles	alles	alles
1.000	953	alles	alles	alles	alles
1.200	1.013	1.151	alles	alles	alles
1.400	1.073	1.231	1.352	alles	alles
1.600	1.133	1.311	1.452	1.556	alles
1.800	1.193	1.391	1.552	1.676	1.763
2.000	1.253	1.471	1.652	1.796	1.903
2.500	1.403	1.671	1.902	2.096	2.253
3.720 und darüber	1.769	2.159	2.512	2.828	3.107

Tabelle Stand März 2019, Angaben in Euro, gerundet. Die unpfändbaren Beträge werden jährlich der Entwicklung des Ausgleichszulagenrichtsatzes angepasst. Diese Tabelle mit gerundeten Beträgen dient der Orientierung, die genauen Ergebnisse entnehmen Sie bitte dem aktuellen Bundesgesetzblatt bzw. der „Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner“ des Justizministeriums.

Lesebeispiel: Einem Schuldner mit 1.600 Euro Nettolohn und 14 Gehältern jährlich sowie 2 Sorgpflichten müssen vom Monatsgehalt rund 1.452 Euro ausbezahlt werden. Den Rest von 148 Euro zahlt die Firma („Drittschuldner“) an den betreibenden Gläubiger im ersten Rang (Achtung: Bei Pfändung wegen Unterhaltsschulden gilt eine andere Tabelle).

Abrechnung durch den Gläubiger, Erstellung einer Quittung

Einmal jährlich sowie nach Tilgung der festen Beträge (Kapital und Kosten laut Exekutionstitel) haben Gepfändete und Drittschuldner Anspruch auf Ausstellung einer Quittung über die erhaltenen Beträge und die Höhe der offenen Restforderung. Kommt der betreibende Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so hat das Exekutionsgericht die Exekution auf Antrag der Gepfändeten einzustellen.

Klärung durch Exekutionsgericht

Das Exekutionsgericht kann um Klärung folgender Fragen ersucht werden, antragsberechtigt sind Schuldnerinnen/Schuldner, Gläubiger und Drittschuldner. Welche Unterhaltspflichten sind bei der Berechnung des Existenzminimums zu berücksichtigen? Inwieweit ist ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar? Entsprechen Aufwandsentschädigungen dem tatsächlich erwachsenden Mehraufwand? Wurde an den Bezügen, deren Pfändung durch das Gericht bewilligt wurde, ein Pfandrecht begründet?

Pfändungsgrenzen sind zwingendes Recht

Diese Pfändungsgrenzen gelten auf jeden Fall. Sie können nicht durch Vereinbarungen zwischen Schuldnerinnen/Schuldner und Gläubiger eingeschränkt werden. Den Vorschriften widersprechende Verfügungen durch Verpfändung oder anderes Rechtsgeschäft sind ohne rechtliche Wirkung.

Kontoüberziehung – Keine Pfändungsgrenzen?

Häufig verweigert die kontoführende Bank Auszahlungen oder Abbuchungen vom überzogenen Konto, auch wenn gerade ein größerer Betrag eingegangen ist. Es ist zwar umstritten, ob diese Vorgangsweise rechtlich gedeckt ist und oft geht der Hinweis von Kontoinhaberinnen/Kontoinhaber auf die Pfändungsgrenzen ins Leere. Die Pfändungsgrenzen gelten nur bei gerichtlichen Pfändungen (*siehe auch Stichwort „Kontenschutz“*), nicht aber für das Zurückhalten eingezahlter Beträge auf einem nach wie vor überzogenen Konto. In diesem Fall sollten Schuldnerinnen/Schuldner durch Verhandlungen mit der Bank eine Auszahlung erreichen. Manchmal hilft allerdings nur der Wechsel der kontoführenden Bank. Die Pfändung von am Konto eingegangenen, aber nur beschränkt pfändbaren Einkommen ist nur soweit möglich, als das Guthaben höher als das Existenzminimum für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin ist. Schuldnerinnen/Schuldner können die Aufhebung der Pfändung beim zuständigen Gericht beantragen.

Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher/ Exekutorin/Exekutor

Der Gläubiger kann zwischen den verschiedenen Exekutionsmitteln, vor allem der Lohnpfändung (*siehe auch Kapitel „Lohnpfändung“*) oder der Fahrnispfändung durch Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher („Exekutorinnen/Exekutoren“), wählen, er kann grundsätzlich auch mehrere Exekutionsformen gleichzeitig beantragen. Ist jedoch von vorneherein klar, dass auch ein Teil der beantragten Exekutionsmittel zur vollständigen Bezahlung der offenen Summe ausreicht, muss das Gericht die Exekutionsbewilligung auf diese Mittel beschränken.

Die gerichtlichen Vollstreckungsorgane erscheinen meist unangemeldet in der Wohnung oder am Arbeitsplatz, manchmal auch in anwaltlicher Begleitung oder gar mit der Polizei. Noch jetzt wäre es am besten, wenn Schuldnerinnen/Schuldner den offenen Betrag samt Eintreibungskosten bar an das Vollstreckungsorgan bezahlen würden, auch eine Ratenvereinbarung ist möglich. Wird die Wohnung nicht geöffnet, kann sie auf Kosten der Gepfändeten aufgebrochen werden. Zu allen anderen Exekutionskosten kommt dann auch die Rechnung für das neue Schloss!

Die gepfändeten Gegenstände werden im „Pfändungsprotokoll“ aufgeschrieben, gelegentlich werden diese auch mit der Pfändungsmarke („Kuckuck“) beklebt. Sie bleiben in der Wohnung der Gepfändeten. Diese dürfen bei sonstiger Strafbarkeit („Verstrickungsbruch“) die gepfändeten Gegenstände weder aus der Wohnung entfernen noch sonst wie darüber verfügen. Die gepfändeten Gegenstände dürfen schonend benutzt werden, sofern dies vom Gericht nicht ausdrücklich untersagt wird.



Versteigerung

Bis zum Beginn der Zwangsversteigerung bleiben die gepfändeten Gegenstände meist dort, wo sie gepfändet wurden, also etwa in der Wohnung. Sie können durch Zahlung der gesamten Schuld samt Zinsen und Exekutionskosten ausgelöst werden. Möglich ist auch eine gerichtliche Versteigerung im Internet oder einem Versteigerungshaus. Die gepfändeten Gegenstände werden meist durch das Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher) versteigert. Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke unter Angabe des Schätzwerts, der im Rahmen der Schätzung überprüften Betriebstauglichkeit des Gegenstands und des geringsten Gebots auszurufen. Das geringste Gebot ist bei der Versteigerung der halbe Schätzwert; bei Gold- und Silbersachen zumindest der Metallwert.

Unpfändbare Gegenstände

Gewisse Gegenstände sind laut Gesetz unpfändbar, damit den Verpflichteten nicht die Lebensgrundlage entzogen wird. Unpfändbar sind alle Dinge, die für eine einfache und menschenwürdige Lebensführung der gesamten Familie notwendig sind. Bargeld ist grundsätzlich pfändbar, soweit es sich um den unpfändbaren Teil des aktuellen Monatsgehalts handelt oder einen ohnehin unpfändbaren Bezug darstellt. Von den sonstigen Beträgen ist den Gepfändeten aber so viel zu lassen, als er bis zum nächsten Auszahlungstermin (Achtung: Ersparnisse sind pfändungsgefährdet!) dringend bedarf, um den notwendigen Unterhalt zu bestreiten und die laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen.

Unverzichtbare Gebrauchsgegenstände und Möbel wie etwa Bett, Kleiderkasten, Kücheneinrichtung, Esstisch und Stühle, unter Umständen auch Waschmaschine und Fernsehgerät; einfache Kleidung; Nahrungs- und Heizmittel; die für die Berufsausübung notwendigen Gegenstände; höchstpersönliche Gegenstände wie Ehering, Bilder und Orden; nicht zur Veräußerung bestimmte Haustiere, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht; Sachen, die nachweislich nicht den Gepfändeten gehören sowie Gegenstände, deren Versteigerungserlös voraussichtlich nicht einmal die Exekutionskosten deckt.

Fremde Sachen gepfändet?

Alle übrigen Sachen, die Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher in der Wohnung oder der Geschäftsräumlichkeit von Schuldnerinnen/Schuldner vorfinden, sind grundsätzlich pfändbar. Auf fremdes Eigentum (etwa bei Eigentumsvorbehalt; Leihe usw.) muss man sofort hinweisen, um sie vor der Pfändung zu bewahren. Rechnungen und andere Schriftstücke, die beweisen, dass diese Sachen nicht den Gepfändeten gehören, sollten gleichzeitig vorgewiesen werden. Dies wird im Pfändungsprotokoll angemerkt, diese Sachen dürfen aber im Zweifel trotzdem gepfändet werden, wenn keine anderen leicht verwertbaren und voraussichtlich volle Befriedigung gewährleistenden Gegenstände gefunden werden. Werden dennoch fremde Gegenstände gepfändet, müssen Gepfändete die tatsächlichen Eigentümerinnen/Eigentümer bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich verständigen. Diese müssen den Gläubiger zur Einstellung der Exekution auffordern. Bei Weigerung des Gläubigers bleibt nur mehr die gerichtliche „Exszindierungsklage“.

Taschenpfändung

Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher dürfen Schuldnerinnen/Schuldner anhalten, wo immer sie diese antreffen. Sie dürfen sogar deren Kleidung nach pfändbaren Gegenständen durchsuchen. Eine spezielle Ermächtigung ist dazu nicht notwendig („Taschenpfändung“).

Austauschpfändung

Unpfändbare, aber sehr teure Gegenstände können gepfändet werden, wenn der Gläubiger einen geeigneten Ersatz dafür bereitstellt (z. B. einen einfachen Wintermantel für einen Pelzmantel, der sonst im Winter das einzige warme Kleidungsstück wäre).

Vermögensverzeichnis

Führen weder Forderungspfändung (Lohnexekution) noch Fahrnispfändung (Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher) zu einem befriedigenden Ergebnis, muss ein „Vermögensverzeichnis“ vorgelegt und unterschrieben werden. In diesem Formular müssen alle Vermögensstücke und eigene Forderungen unter Angabe von Ort und Inhaberin/Inhaber angegeben werden. Im Unterschied zum früheren „Offenbarungseid“ ist das Vermögensverzeichnis nicht vor Gericht zu beeiden, die Abgabe eines falschen oder unvollständigen Verzeichnisses ist dennoch gerichtlich strafbar. Die Vorlage und Unterzeichnung können durch zwangsweise Vorführung und Haft erzwungen werden. Nach einer Sperrfrist von einem Jahr nach Erstellung dieses Vermögensverzeichnisses kann ein neues verlangt werden. Davor nur, wenn der Gläubiger einen zwischenzeitlichen Vermögenserwerb glaubhaft machen kann. Die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bleiben trotz der Ablegung des Vermögensverzeichnisses weiter aufrecht, sie können auch neu beantragt werden! Das Vermögensverzeichnis alleine bringt also keine Erleichterungen für Schuldnerinnen/Schuldner.

Nach jeder ergebnislosen Pfändung muss die Exekutorin/der Exekutor grundsätzlich sechs Monate bis zur nächsten Pfändung warten („allgemeine Sperrfrist“). Davor ist ein weiterer Pfändungsversuch nur zulässig, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass mittlerweile pfändbare Gegenstände vorhanden sind.

Vorsicht: Wer im Zuge eines Exekutions- oder Insolvenzverfahrens vor Gericht oder vor einem Vollstreckungsorgan ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis abgibt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Weiters ist der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens abzuweisen, wenn man rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

Zwangsversteigerung von Wohnung oder Haus

Auch die Eigentumswohnung, der Baugrund oder das Reihenhaus können gepfändet und versteigert werden. Meist stellen sie das wertvollste Vermögensstück dar, sie sind wertbeständig und können dem Gläubiger nur schwer verborgen oder entzogen werden.

Dementsprechend beliebt ist die freiwillige oder die zwangsweise Begründung von Hypotheken als Sicherheit für die Gläubiger.

Die vielen unangenehmen Folgen von Zahlungsschwierigkeiten wurden bereits ausführlich beschrieben. Bei absehbaren oder bereits spürbaren Schuldenproblemen kann nur der Rechenstift, also eine angemessene Einnahmen/Ausgaben/Vermögensstrategie die weitere Verschlimmerung verhindern. Bei kühler Überlegung wäre es für viele Liegenschaftsbesitzerinnen/Liegenschaftsbesitzer vernünftig, freiwillig und rechtzeitig Haus oder Wohnung zu verkaufen.

Der freie Verkauf bringt in der Regel einen wesentlich höheren Erlös als eine gerichtliche Zwangsversteigerung und liegt daher auch durchaus im Interesse der Gläubiger. Wird dieser Schritt jedoch zu lange hinausgezögert oder ganz vermieden, folgt neben vielen vermeidbaren Zinsen und Kosten letztendlich doch die Zwangsversteigerung.

Wer darf versteigern lassen?

Jeder Gläubiger, dessen Forderung von Gefändeten nicht ordnungsgemäß bezahlt wird. Auch nicht durch eine Hypothek im Grundbuch besicherte Gläubiger können einen Exekutionstitel erwirken und die Versteigerung der Liegenschaft betreiben. Auf Antrag des Gläubigers wird die Zwangsversteigerung bei Vorliegen aller Voraussetzungen bewilligt, im Grundbuch angemerkt und den Parteien und allen Grundbuchsgläubigern zugestellt. Es folgen die Vorbereitungen für den Versteigerungstermin, vor allem die Schätzung durch Sachverständige sowie die Vorlage der Versteigerungsbedingungen. Der Versteigerungstermin wird festgesetzt und online öffentlich bekannt gemacht unter www.edikte.justiz.gv.at.

Das Exekutionsrecht will keinen Nervenkrieg gegen Schuldnerinnen/Schuldner ermöglichen oder gar fördern. In der Praxis ist es aber auch dem Gesetzgeber kaum möglich, diese Folgeerscheinungen zu verhindern, schließlich muss er auch die Interessen und Rechte der Gläubiger schützen. Zumindest können Versteigerungsanträge von Gläubigern, die aufgrund ihres aussichtslosen Ranges keine Aussicht auf Zahlungen aus dem Versteigerungserlös haben, durch besser gereichte Gläubiger abgewehrt werden.

Natürlich soll die Wohnung oder das Haus nicht verschleudert werden, sondern im Rahmen der Versteigerung den höchstmöglichen Erlös erzielen. Das geringste Gebot für Liegenschaften liegt daher mindestens bei der Hälfte des Schätzwertes. Der betreibende Gläubiger kann bis zum Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung der Exekution Abstand nehmen. Zwischen der Erteilung der Exekutionsbewilligung und dem konkreten Versteigerungstermin müssen mindestens drei Monate liegen.

Wer darf mitsteigern?

Mitbieten bei der Versteigerung dürfen nur Personen, die das sogenannte „Vadium“, meist ein Zehntel des Schätzwertes als Sicherheitsleistung erlegt haben. Auch nahe Verwandte dürfen mitsteigern. Die/der Meistbietende erhält den Zuschlag. Der Versteigerungserlös wird nach Abzug der Verfahrenskosten an die Gläubiger entsprechend der Rangordnung der Grundbucheintragungen bzw. Exekutionsanträge verteilt.

Delogierung?

Nach Rechtskraft des Versteigerungsbeschlusses müssen die Bewohnerinnen/Bewohner die Liegenschaft binnen vorgeschriebener Frist verlassen, bei Weigerung werden Personen und deren unpfändbare Sachen durch gerichtliche Vollstreckungsorgane zwangsweise aus der Wohnung bzw. dem Haus entfernt. Die anfallenden Kosten für Arbeitskräfte, Transport und Lagerung müssen zwar vom Gläubiger vorab bezahlt werden, wie immer im Exekutionsverfahren müssen die Gepfändeten letztlich auch diese Kosten zahlen. Wesentlich günstiger ist es daher, sich rechtzeitig um eine neue Unterkunft zu kümmern. Sollte dies nicht gelingen, kann man nur mehr mit den neuen Eigentümerinnen/Eigentümern über einen Räumungsaufschub verhandeln bzw. beim Scheitern dieser Verhandlungen einen gerichtlichen Antrag auf Räumungsaufschub stellen.

Zwangsweise Räumung der (Miet)-Wohnung

Unbezahlte Mietschulden führen oft zur Delogierung. Wohnungslosigkeit ist eine besonders bedrückende und gefährliche Folge von Schuldenproblemen. Bei Schuldenproblemen stellen Wohnungskosten (Miete, Heizung, Betriebskosten, Strom etc.) vielfach ein großes Problem dar, Obdachlosigkeit verschärft die Schuldenproblematik erheblich. Die psychische Belastung ist groß, die Wohnungssuche zermürend, die Leistung am Arbeitsplatz leidet zwangsläufig und nicht zuletzt wird die Sanierung der Schuldenprobleme durch die Wohnungslosigkeit erheblich erschwert.

Bei Schuldenproblemen ist daher die dauerhafte Sicherung der Wohnung ein vorrangiges Ziel. Wohnungskosten müssen auch bei geringem Haushaltseinkommen in jedem Fall bezahlt werden, bei Zahlungsschwierigkeiten muss rechtzeitig mit Vermieterinnen/Vermietern über Zahlungserleichterungen gesprochen werden. In besonderen Härtefällen kann auch Hilfe von öffentlichen Stellen erwartet werden, entsprechende Anträge sollten fristgerecht und ohne falsche Scham gestellt werden.

Kopf in den Sand?

Gerade bei Schulden + Wohnungsproblemen ist es wohl sehr kurzsichtig, den Kopf in den Sand zu stecken. Wenn der Wohnungsverlust bevorsteht, sollte man sich möglichst rasch nach einer neuen Wohnmöglichkeit umsehen und bei gerichtlicher Delogierung nötigenfalls einen Antrag auf Räumungsaufschub stellen.

Alle Vermieterinnen/Vermieter werden bei erheblichen Mietrückständen über kurz oder lang ein rechtskräftiges Räumungsurteil oder eine rechtskräftige Aufkündigung erwirken. Der nächste Schritt ist die sogenannte „Delogierung“ oder Räumungsexekution. Auf Antrag des Gläubigers werden Personen und Sachen durch den Gerichtsorgane und Möbelpacker aus der Wohnung entfernt. Der Gläubiger hat dazu die erforderlichen Arbeitskräfte und Transportmittel zur Verfügung zu stellen. Bei Weigerung, die Wohnung zu verlassen, kann man mit Zwang, z. B. durch Einsatz der Polizei, weggebracht werden.

Alle mit der Räumung verbundenen Kosten muss der Gläubiger zwar notfalls vorstrecken, letztendlich müssen aber die Schuldnerinnen/Schuldner auch das noch zahlen.

Auch bei rechtzeitiger freiwilliger Räumung müssen Gepfändete einen Antrag auf Einstellung der Exekution stellen, um die restlichen Kosten des unnötigen Zwangsräumungsverfahrens zu vermeiden.

Räumungsaufschub

Bei drohender Obdachlosigkeit nach der Delogierung kann die Räumungsexekution durch das Gericht aufgeschoben werden. Der entsprechende Antrag sollte schon im Räumungsverfahren gestellt werden, er ist jedoch auch noch nach Rechtskraft des Urteils möglich. Voraussetzungen für die Gewährung von Räumungsaufschub sind die drohende Obdachlosigkeit bzw. sonstige besonders berücksichtigungswürdige Gründe (z. B. Krankheit, Kleinkinder), allerdings nur bei Zumutbarkeit für Vermieterinnen/Vermieter.

Die verlängerte Räumungsfrist soll drei Monate nicht übersteigen, kann jedoch auf maximal ein Jahr ausgedehnt werden. Setzen Mieterinnen/Mieter nach Bewilligung des Aufschubs einen neuen Kündigungsgrund, z. B. neuerlichen Zahlungsverzug, kann die Räumungsfrist auf das zur freiwilligen Räumung unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Was tun bei überraschender Exekution?

Wichtige Fragen und Antworten

- Richtige Schuldnerin/richtiger Schuldner gepfändet?
- Rechtskräftiger Exekutionstitel?
- Pfändungsgrenzen beachtet?
- Fremde Sachen gepfändet?
- Freiwillige Exekutionseinstellung?
- Gerichtliche Aufschiebung oder Einstellung?

- **Richtige Schuldnerin/richtiger Schuldner gepfändet?**
Prüfen Sie, ob die exekutierte Forderung zu Recht besteht und ob die oder der

„Richtige“ gepfändet wird. Wenn die Forderung tatsächlich besteht, bringt das Bekämpfen von Formfehlern zwar Zeit, verursacht aber zusätzliche Kosten. Wenn versehentlich, z. B. wegen Namensgleichheit, falsche Schuldnerinnen/Schuldner gepfändet werden, muss die Einstellung der Exekution bei Gericht unter Nachweis der irrtümlichen Pfändung beantragt werden.

- **Rechtskräftiger Exekutionstitel?**

Besteht die Forderung zu Recht? Überprüfen Sie, ob ein rechtskräftiger Exekutionstitel vorliegt bzw. ob dessen Rechtskraft in Folge von Formfehlern anfechtbar ist. Die häufigsten Exekutionstitel sind Versäumungsurteile, die ohne inhaltliche Einflussnahme durch Gepfändete gefällt werden, z. B. weil sie aufgrund eines Zustellmangels gar nichts von der Klage wussten. In diesem Fall kann eine nicht zu Recht bestehende Forderung trotz rechtskräftigen Urteils bekämpft werden. Zu diesem Zweck ist binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Exekutionstitels ein Wiedereinsetzungsantrag beim zuständigen Gericht zu stellen.

Wenn die betreffende Forderung bereits bezahlt wurde, muss ein Exekutions-Einstellungsantrag gestellt und die tatsächliche Bezahlung der Schulden konkret nachgewiesen werden; ein bloßer Überweisungsauftrag an die Bank (Automaten-Stempel auf der Zahlungsanweisung) genügt dabei nicht als Nachweis.

- **Pfändungsgrenzen beachtet?**

Die Höhe der monatlichen Gehaltspfändungen wird vom Drittschuldner (Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Pensionsversicherung, AMS ...) berechnet, Gepfändete sollten diese Berechnungen überprüfen (lassen). Es kann vorkommen, dass etwa falsche Pfändungsgrenzen herangezogen oder einzelne Unterhaltspflichten übersehen werden.

Bei Vorliegen besonderer Bedürfnisse kann ein Antrag auf Herabsetzung des Pfändungsbetrages beim Bezirksgericht eingebracht werden.

- **Fremde Sachen gepfändet?**

Bei Pfändung fremder Gegenstände (Eigentumsvorbehalt, geliehene Sachen, fremde Dinge im gemeinsamen Haushalt, etc.) müssen Gepfändete die tatsächlichen Eigentümerinnen/Eigentümer unverzüglich verständigen. Sollte der exekutierende Gläubiger trotz Nachweis des fremden Eigentums nicht von der Pfändung und Verwertung Abstand nehmen, muss die Eigentümerin/der Eigentümer bei Gericht eine Exszindierungsklage einbringen.

- **Freiwillige Einstellung der Exekution?**

Vor der Bezahlung der gesamten Schuld (Betreibungskosten + Zinsen + Kapital)

kann ein Exekutionsverfahren nur mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers eingestellt werden. Schuldnerinnen/Schuldner müssen sich also um neue Zahlungsvereinbarungen mit dem betreibenden Gläubiger bemühen. Dabei sind sie zwar auf das Entgegenkommen des Gläubigers angewiesen, ein seriöser Gläubiger wird aber ein sachlich begründetes Angebot annehmen. Zur eigenen Sicherheit wird er eine Gehaltsexekution allerdings nur „unter Wahrung des Ranges“ einstellen lassen. Das bedeutet, dass die Gehaltspfändung zu Gunsten des betreibenden Gläubigers wieder auflebt, wenn weitere Exekutionsanträge einlangen oder die neuen Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

- **Gerichtliche Aufschiebung oder Einstellung?**

Bis zur endgültigen Klärung strittiger Rechtsfragen, etwa, ob eine rechtswirksame Zustellung vorliegt, kann beim Exekutionsgericht die Aufschiebung der Exekution beantragt werden. Alle Anträge, die auf eine Einstellung der Exekution zielen, können mit dem Aufschiebungsantrag verbunden werden. Bei Bewilligung der Aufschiebung wird die Exekution bis zur Entscheidung über die Einstellung nicht fortgesetzt.

Die Einstellung der Exekution kann von Schuldnerinnen/Schuldner oder Gläubigern jederzeit bei Gericht beantragt werden. Die Einstellungsgründe sind anzuführen und zu beweisen. Als Gründe für die Einstellung kommen vor allem die Zahlung der Schuld, neue Vereinbarungen mit dem Gläubiger, das Eigentum Dritter an den gepfändeten Gegenständen und die mangelnde Deckung der Versteigerungskosten im voraussichtlichen Erlös in Betracht.

Leben mit Schuldenproblemen

Nicht alle Schuldenprobleme können rasch und nachhaltig gelöst werden. Häufig ergibt sich aber nach einiger Zeit eine Lösungsmöglichkeit. Auch mit Schuldenproblemen ist ein menschenwürdiges, gesundes Leben möglich!

Was tun?

- Überblick verschaffen
- Einnahmen und Ausgaben planen
- Schaden begrenzen
- Wohnung sichern
- Arbeitsplatz sichern
- Pfändungsschutz sichern
- Strafen vermeiden
- Ruhe bewahren

- **Überblick verschaffen**

Verschaffen Sie sich einen umfassenden Überblick über Ihre Schuldenlage, indem Sie eine vollständige Gläubigerliste anfertigen. Sie können Ihre Gläubiger wenigstens im wörtlichen Sinn „in den Griff kriegen“, indem Sie alle Papiere, die mit den Schulden zu tun haben, nach Gläubigern und Sachzusammenhang ordnen.

Übersichtlich in einer Dokumentenmappe abgelegt, haben Sie rasch Zugriff auf alle Unterlagen und können diese laufend ergänzen. So fällt vielleicht auch die Scheu weg, sich mit dem unüberschaubaren und kaum verstandenen Haufen an Papierkram auseinanderzusetzen. Und für die spätere Schuldenregulierung (sag niemals nie) brauchen Sie die Dokumentenmappe ohnehin noch.

- **Einnahmen und Ausgaben planen**

Helfen Sie Ihrem Haushaltsbudget durch konsequente Führung eines Haushaltsbuches und entsprechende Ausgabenplanung. Vermeiden Sie unnötige finanzielle Belastungen und versuchen Sie, Ihr Einkommen zu erhöhen. Hilfestellung finden Sie dabei auch im Internet, z. B. unter www.budgetberatung.at oder unter www.finanzielle-gesundheit.at.

- **Schaden begrenzen**

Üben Sie Schadensbegrenzung, um wenigstens zukünftige Regulierungschancen nützen zu können. Weisen Sie Ihren Gläubigern Ihre Lage nach und ersuchen Sie um Verzicht auf kostenintensive, aber zwecklose Betreibungsversuche sowie Zinsenvorschreibungen. Kein Gläubiger kann Leistungen aus dem unpfändbaren Einkommen erzwingen. Jede Zahlung, die Sie trotzdem aufbringen, zeigt Ihren Zahlungswillen – der Schuldenstand wird dadurch aber wohl kaum verringert.

Machen Sie einen großen Bogen um kurzsichtige „Schuldenregulierungen“, die Ihren Schuldenberg nur vergrößern können (z. B. waghalsige Umschuldungsversuche durch Kreditvermittler und dergleichen). Ihre Verwandten und Bekannten werden es Ihnen danken, wenn sie nicht (z. B. durch Bürgschaften oder private Darlehen) auch noch in den Strudel hineingerissen werden. Sprechen Sie offen mit allen, die von Ihren Schuldenproblemen mitbetroffen sind (z. B. Familie, Bürginnen/ Bürgen und Mitschuldnerinnen/Mitschuldnern).

- **Wohnung sichern**

Sichern Sie Ihre Wohnung, Obdachlosigkeit ist der perfekte Nährboden für weitere Probleme. Die Zahlung von Miete und sonstigen Wohnkosten (Betriebskosten, Hypotheken) ist daher vorrangig. Bemühen Sie sich um angemessene Zahlungsvereinbarungen (Ratenzahlung, Stundung ...) sowie um finanzielle Beihilfen. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Sozialberatungsstellen unterstützen Sie dabei gerne und kostenfrei.

- **Arbeitsplatz sichern**

Bemühen Sie sich um die Sicherung Ihres Arbeitsplatzes, gerade wenn eine Gehaltsexekution läuft. Das zeigt Ihr Bemühen um eine Schuldenregulierung, sichert Ihnen ein regelmäßiges Einkommen und kann sehr wichtig für Ihr Selbstwertgefühl sein. Sprechen Sie möglichst frühzeitig mit Ihren Vorgesetzten, erklären Sie Ihre wirtschaftliche Lage und unterstreichen Sie Ihre Motivation.

- **Pfändungsschutz sichern**

Informieren Sie sich über die Pfändungsgrenzen und über die Rechte und Pflichten der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher. Nur so können Sie Ihre Rechte wahrnehmen, außerdem verliert eine bekannte Gefahr viel von ihrem Schrecken. Und in gewissem Rahmen kann man sich ganz legal vor Pfändungen schützen.

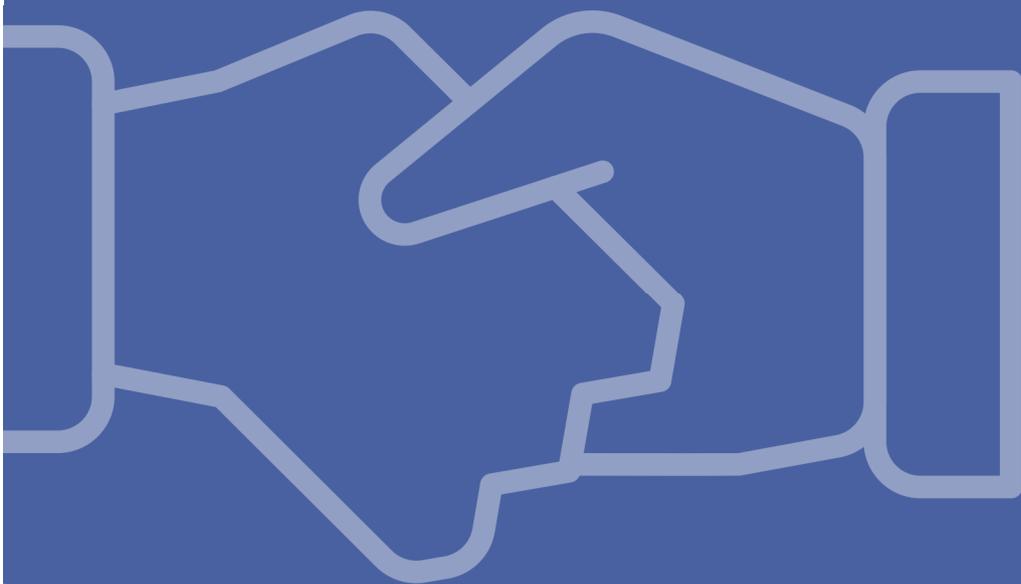
- **Strafen vermeiden**

Eine strafrechtliche Verurteilung verschlimmert Ihre Situation zusätzlich, vermeiden Sie jedes Risiko (*siehe auch Kapitel „Wegen Schulden ins Gefängnis?“*). Gerade bei Schuldenproblemen ist die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten besonders wichtig, eine Verletzung dieser Zahlungspflichten kann gerichtlich bestraft werden! Und nicht zuletzt hat der Versuch, sich durch den Erlös einer Straftat aus dem Schuldenturm herauszukaufen, schon viele echte Sanierungsmöglichkeiten und auch manche Lebensplanungen zerstört.

- **Ruhe bewahren**

Lassen Sie nicht zu, dass die Schuldenprobleme zum ständigen Angelpunkt Ihres Lebens werden. Die alarmierenden Zahlen zur Überschuldung breiter Bevölkerungsgruppen zeigen, dass Sie nicht der einzige Schiffbrüchige in der modernen Konsumwelt sind. Die professionellen, oft auch kostenlosen Beratungs- und Betreuungsangebote können helfen – auch in psychischen Krisen – machen auch Sie im Bedarfsfall Gebrauch davon. Die Adressen seriöser Beratungsstellen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

3 Schulden- regulierung ohne Gericht



Schuldenprobleme? Es gibt Lösungen!

Nach der „ersten Hilfe“ bei Schuldenproblemen muss möglichst rasch eine umfassende Sanierungsstrategie entwickelt werden. Die Schritte sind dabei klar vorgegeben: Ist-Stand erheben (Schuldenstand, Einnahmen und Ausgaben etc.), Plan für Schuldenregulierung entwickeln, außergerichtliche Verhandlungen mit Gläubigern führen oder gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren beantragen, restliche Schulden zahlen. Das klingt vielleicht einfacher als es tatsächlich ist, hat aber schon zigtausendfach funktioniert.

Es gibt außergerichtliche Wege, von der Stundung bis hin zum außergerichtlichen Ausgleich, und das gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs). Voraussetzung für eine dauerhafte Problemlösung ist vor allem der brennende und anhaltende Wunsch, sich unter Anstrengung aller Kräfte aus der Schuldenspirale zu befreien.

Erste Hilfe bei Schuldenproblemen

- Schluss mit der „Vogelstrauß-Taktik
 - Bei Fragen und Problemen: Schuldenberatung fragen
 - Überblick verschaffen (Schuldenstand, Ausgaben ...)
 - Fristen beachten (Mahnungen, gerichtliche Klagen ...)
 - Grundbedürfnisse absichern (Wohnung, Gesundheit ...)
 - Einnahmen sichern/erhöhen und Ausgaben senken
 - Plan für die Schuldenregulierung erstellen
 - Schulden regulieren und keine neuen Schulden machen
-
- **Schluss mit der „Vogelstrauß-Taktik“**
Nur Handeln hilft, weiterhin „Kopf in den Sand“ verschlimmert die Probleme. Wenn die ehrliche Auseinandersetzung mit den Schuldenproblemen nicht gelingt, dann wenden Sie sich an eine Vertrauensperson oder eine seriöse Beratungsstelle.

Achtung Falle: Auch zahlreiche gewinnorientierte Unternehmen versuchen aus der Not vieler Leute Gewinn zu schlagen. Kreditvermittler und Schuldenregulierungsbüros usw. werben mit ebenso verführerischen wie verlogenen Angeboten. Prüfen Sie also genau, wem Sie Ihr Vertrauen (und häufig Ihr letztes Geld) schenken.

- **Bei Fragen und Problemen: Schuldenberatung fragen**
Alles sehr kompliziert, okay. Guter Rat bei Schuldenproblemen muss nicht teuer sein, seriöse Schuldenberatungen arbeiten kostenlos und professionell. Mehr Informationen zur Schuldenberatung finden Sie in Kapitel „Was kann die staatlich anerkannte Schuldenberatung“, alle wichtigen Adressen und Telefonnummern finden Sie am Ende der Broschüre oder ständig aktuell im Internet unter

www.schuldenberatung.at. Hier finden Sie auch eine Fülle nützlicher Informationen und kostenloser Serviceleistungen. Bei komplexen Schuldenproblemen sind persönliche Beratungsgespräche meist unverzichtbar. Vereinbaren Sie einen Termin bei der Beratungsstelle in Ihrer Nähe.

- **Überblick verschaffen (Schuldenstand, Ausgaben ...)**

Fertigen Sie eine Liste aller Ihrer Schulden (*siehe auch Kapitel „Schulden haben viele Namen“*) und einen kleinen Haushaltsplan an (Einnahmen/Ausgabenliste im Kapitel „Einnahmen und Ausgaben“).

- **Fristen beachten (Mahnungen, gerichtliche Klagen ...)**

Sollten Ihnen Gläubiger oder Gericht Fristen zur Vornahme von irgendwelchen Handlungen gesetzt haben, dann nehmen Sie diese Fristen ernst. Informieren Sie sich, tun Sie das Notwendige und kontaktieren Sie die Gläubiger und/oder deren Vertretung (Anwaltskanzlei, Inkassobüro). Außerdem müssen Sie Exekutionsschritte nicht passiv über sich ergehen lassen, Hinweise dazu finden Sie im Kapitel „Was tun bei überraschender Exekution?“.

- **Grundbedürfnisse absichern (Wohnung, Gesundheit ...)**

Die Sicherung der elementaren Bedürfnisse wie Wohnen (Miete bzw. Kreditrate, Strom, Heizung, Betriebskosten etc.), Gesundheit und Ernährung für Ihre Angehörigen und Sie selbst hat absoluten Vorrang vor den meisten anderen Ausgaben.

Retten Sie Ihren Arbeitsplatz durch entsprechende Arbeitsleistung, gepflegte Arbeitskleidung, Sicherung der Fahrtkosten etc. und sprechen Sie vor allem rechtzeitig mit den zuständigen Vorgesetzten wegen der Gehaltsexekutionen. Die Lohnpfändung und ihre Folgen (Drittschuldnererklärung, Berechnung der Pfändungsgrenzen, Gehaltsabzüge für Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer usw.) sind zwar an sich kein Entlassungsgrund, sie sind aber auch für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber lästig und führen in vielen Fällen indirekt zur Kündigung.

- **Einnahmen sichern/erhöhen und Ausgaben senken**

Suchen und nutzen Sie Möglichkeiten zur Erhöhung des Haushaltseinkommens (Nebenjob, Überstunden, Arbeitnehmerveranlagung, Förderungen, Steuerbefreiungen, etc.).

Genauso konsequent sollten Sie verzichtbare „Geldfresser“ aufspüren und ausschalten. Dabei gelten allerdings strenge Maßstäbe, wenn Sie Ihre Schuldenprobleme dauerhaft lösen wollen! Richtwerte und Anleitungen finden Sie auch auf www.budgetberatung.at.

- **Plan für die Schuldenregulierung erstellen**

Ein ehrlicher Haushaltsplan zeigt, wie viel Geld pro Monat für die Tilgung der Schulden leibt. Anhand dieser Zahlen und einer Liste der Schulden können Sie Ihre zukünftigen Zahlungen vorausschauend planen. Wann zahle ich wie viel an wen?

- **Schulden regulieren und keine neuen Schulden machen**

Ein außergerichtlicher Regulierungsvorschlag muss von allen Gläubigern angenommen werden, ein realistischer Vorschlag hat bei einsichtigen Gläubigern sehr gute Chancen (siehe Kapitel „*Außergerichtliche Lösungen*“). Bei Scheitern oder Aussichtslosigkeit der außergerichtlichen Regelungsversuche sind Zahlungsunfähige verpflichtet, unverzüglich Konkurs bei Gericht anzumelden. Allerdings macht sich nur strafbar, wer durch die verzögerte Konkursanmeldung die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt.

Bei Fragen oder Schwierigkeiten sollten Sie sich rasch und ohne falsche Scham an eine vertrauenswürdige, kostenfreie Beratungsstelle wenden (Adressen am Ende der Broschüre).

Heilen der Wurzeln

Ziel der Schuldenregulierung ist es, die gesamte Schuldensituation in einem überschaubaren Zeitraum so zu regeln, dass man am Ende des Verfahrens schuldenfrei ist. Wenn das nicht gelingt, sollte zumindest ein geordnetes, exekutionsfreies Leben mit den Schulden möglich sein.

Auch während des Regulierungsverfahrens ist ein menschenwürdiges Leben für Schuldnerinnen/Schuldner und deren Familie sicherzustellen. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die gesamte persönliche und wirtschaftliche Situation der Betroffenen berücksichtigt wird.

Schuldenprobleme können unterschiedlichste Ursachen haben. Beispiele: Probleme im Umgang mit Geld, Scheidung, Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, psychische Probleme, Suchtverhalten, Kriminalität und vieles mehr. Und umgekehrt entwickeln sich viele Schwierigkeiten im Windschatten von Schuldenproblemen besonders gut. In jedem Fall sind diese Rahmenbedingungen untrennbar mit der Schuldenproblematik verknüpft.

Eine rein technische Schuldenregulierung oder die Reduzierung des Problems auf finanzmathematische Überlegungen kann Ihnen keinen dauerhaften Erfolg bringen. Wenn Schulden nur ein Symptom und die Spitze des Eisbergs sind, dann kann nur eine Wurzelbehandlung eine dauerhafte Lösung bringen.

Aufgrund der engen Verknüpfung sollten die verschiedenen Problemkreise gleichzeitig bearbeitet werden. Die Ausrede „Ich kann nichts gegen meine Schulden tun, solange ich (z. B.) arbeitslos bin“ ist reine Selbstbeschädigung. Schuldenprobleme sollte man sofort in Angriff nehmen, auch wenn ihre endgültige Regelung einige Zeit in Anspruch nimmt und die Lösung anderer Probleme voraussetzt.

Anleitung zum Verhandeln mit Gläubigern

Die meisten Schulden entstehen ganz einfach und ohne persönliche Verhandlungen mit den Gläubigern. Keine Fragen, kein Argumentationsbedarf und das klare Ziel, irgendwann später zu bezahlen. Natürlich sollte schon das „Schulden machen“ genau durchdacht sein und es sollten angemessene Zahlungsbedingungen mit den Gläubigern vereinbart werden. Spätestens bei Zahlungsproblemen oder gar Zahlungsunfähigkeit wird Verhandeln jedoch zur vorrangigen Pflicht.

Eine gut geführte Verhandlung lohnt den Aufwand immer, auch dann, wenn im Augenblick vielleicht der Mut oder die Motivation dazu fehlen.

Was will dieser Gläubiger? Zum Ärger über den lästigen Zahlungsverzug kommt oft noch das Unverständnis über das „Untertauchen“. Was soll der Gläubiger in diesem Fall tun, wenn nicht mahnen, klagen und pfänden lassen? Zweck der Verhandlungen ist es daher, eine neue Vertrauensbasis zu schaffen, den Schaden möglichst zu begrenzen und letztlich einen Ausweg aus der eigenen Schuldenmisere zu eröffnen.

Ein professioneller Brief an die Kreditgeber oder eine geschickt geführte, persönliche Verhandlung ist dabei wesentlich hilfreicher, als der aussichtslose Versuch, den Kopf in den Sand zu stecken oder die Gläubiger mit erlaubten oder faulen Tricks für dumm zu verkaufen.

Das Verhandlungsziel

Neue Vereinbarungen mit den Gläubigern über die Rückzahlung der offenen Schulden sind Ihr Ziel! Der Verhandlungsbogen kann sich dabei von der einfachen Ratenvereinbarung bis zum Teilverzicht der Gläubiger spannen. Das jeweilige Verhandlungsziel sollte klar, glaubwürdig argumentierbar und realistisch umsetzbar sein.

Die Vorbereitung

Sammeln Sie Selbstbewusstsein für das Gespräch mit den Gläubigern, machen Sie sich bewusst, dass Sie Verhandlungspartnerin/Verhandlungspartner und nicht Bittstellerin/Bittsteller sind. Informationen über alle sachlichen und rechtlichen Belange sind notwendig, kümmern Sie sich darum.

Sammeln Sie die erforderlichen Unterlagen und erstellen Sie auf dieser Grundlage einen realistischen Plan für die Schuldenregulierung. Für mündliche Verhandlungen sollten Sie telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren.

Die Unterlagen

Alle Schriftstücke, die in Zusammenhang mit Ihren Schulden und Ihrer wirtschaftlichen Lage stehen (Einnahmen-/Ausgabenliste, Gläubigerliste, Gehaltszettel, Kontoauszüge, Kreditverträge etc.) sollten übersichtlich in einer Dokumentenmappe zusammengestellt werden. Kopien dieser Unterlagen legen Sie auszugsweise Ihren Briefen bei, zu persönlichen Verhandlungen bringen Sie die gesamte Mappe mit.

Schriftlich oder mündlich?

Ob Sie Ihre Verhandlungen schriftlich oder mündlich führen sollten, hängt von Anzahl und räumlicher Entfernung Ihrer Gläubiger, vom Verhandlungszweck und nicht zuletzt von Ihrem persönlichen Verhandlungsgeschick ab. Gehen Sie bei der Auswahl nicht den Weg des geringsten Widerstandes, sondern entscheiden Sie nüchtern und sachlich, ausgerichtet auf den Verhandlungserfolg.

Briefe und E-Mails schreiben

Ein guter Brief bzw. EMail ist kurz und prägnant, sachlich argumentiert und enthält eine nachvollziehbare Sachverhaltsdarstellung sowie ein konkretes Anliegen und Angebot.

Wichtige Verhandlungen sollten eher in Briefform und nicht per EMail geführt werden. Kurze, verständlich formulierte Briefe mit einem klaren Anliegen sind am zweckmäßigsten, perfekte Sprache und absolute Fehlerfreiheit sind nicht so wichtig. Musterbriefe („Schimmelbriefe“) sollte man nie blind kopieren, sondern immer der individuellen Situation und Sprache anpassen. Die folgenden Tipps gelten sinngemäß auch für E-Mails und Faxe, wichtige Schreiben sollte man zwecks Verlässlichkeit und Beweisbarkeit allerdings in der gewohnten Briefform und eingeschrieben per Post verschicken.

Tipps für erfolgreiche Briefe

- Adresse (Absenderin/Absender, Empfängerin/Empfänger) und Datum kontrollieren
- Anliegen und Angebot klar formulieren
- Brief unterschreiben
- Alle eigenen Briefe kopieren und Kopien aufheben
- Wichtige Briefe „eingeschrieben“ verschicken
- Einschreibbestätigung auf Kopie aufkleben/festklammern
- Kopie und Antwortschreiben am richtigen Platz ablegen
- Auf Antwortschreiben rasch und sachlich reagieren
- Wichtige telefonische Vereinbarungen immer schriftlich bestätigen lassen

Mit wem verhandeln?

Nur ein Schuldenregulierungsplan, der wirklich alle Gläubiger berücksichtigt, kann Sie aus der Schuldenspirale befreien. Sie müssen also mit all jenen verhandeln, die Forderungen gegen Sie geltend machen, ungerechtfertigte Forderungen müssen Sie abwehren. In der Regel sollten Sie direkt mit dem eigentlichen Gläubiger oder dessen Rechtsanwaltskanzlei Kontakt aufnehmen. Das Inkassobüro muss ohnehin das tun, was der Gläubiger will, und nicht umgekehrt. In vielen Fällen hat es sich bewährt, eine Kopie der Briefe oder Verhandlungsergebnisse auch an die Rechtsanwaltskanzlei bzw. Gläubiger und an das Inkassobüro zu schicken.

Selber verhandeln oder Vertretung schicken?

Es geht um Ihre ganz persönliche Lebenssituation, Sie selbst kennen die Hintergründe und die Ursachen für die aktuelle Lage am besten. Natürlich können Sie Begleiterinnen/Begleiter als Zeuginnen/Zeugen oder auch als emotionale Stütze mitnehmen.

Informieren Sie sich bei fachkundigen Expertinnen/Experten, wenn Sie in der Sache unsicher sind. Im Einzelfall können Sie Ihre Helferinnen/Helfer auch alleine verhandeln lassen. Im Privatkonkurs müssen Sie aber auch selbst beim Bezirksgericht erscheinen. Mit Ihren Helferinnen/Helfern sollten Sie die Verhandlungsgrundlagen, Strategien und Ziele genau absprechen.

Wählen Sie Ihre Unterstützung sehr sorgfältig aus und besprechen Sie rechtzeitig mögliche Kosten. Auf den letzten Seiten der Broschüre finden Sie ein Verzeichnis von staatlich anerkannten, kostenlosen Schuldenberatungen. Diese können gemeinsam mit Ihnen Strategien erarbeiten. Letztendlich entscheidet aber die Beratungseinrichtung, ob, wann und in welchem Ausmaß die Verhandlungen für Sie übernommen werden.

Die persönliche Verhandlung

Erscheinen Sie pünktlich, ordentlich gekleidet und gut vorbereitet zur persönlichen Besprechung. Erklären Sie Ihrem Verhandlungsgegenüber Ihre derzeitige wirtschaftliche Situation und belegen Sie Ihre Ausführungen anhand mitgebrachter Unterlagen. Jede Geschäftspartnerin/jeder Geschäftspartner ist dankbar für Offenheit und konkrete, begründete Vorschläge. Machen Sie nur „wasserdichte“ Zusagen, die Sie unter den gegebenen und vorhersehbaren, zukünftigen Verhältnissen auch einhalten können. Seriöse Verhandlungspartnerinnen/Verhandlungspartner werden Ihnen gerne eine gewisse Bedenkzeit einräumen, lassen Sie sich also bei Zweifeln oder bei offenen Fragen nicht zu sofortigen Entscheidungen drängen.

Der Verhandlungsabschluss

Alle Vereinbarungen sollten jedenfalls schriftlich festgehalten werden, eine Ausfertigung ist für Ihre eigene Dokumentenmappe bestimmt. Bewahren Sie auch weiterhin alle wesentlichen Unterlagen auf – wenn Sie diese Papiere wieder einmal brauchen, werden

Sie diese kleine Mühe sehr schätzen. Bei allen diesen Schritten sollten Sie sich ständig bewusst halten, dass es um Ihr Geld, ja vielleicht um Ihre wirtschaftliche Existenz geht, und dementsprechend entschlossen müssen Sie auch handeln.

Außergerichtliche Lösungen

Ein ehrlicher und langfristiger Haushaltsplan (Einnahmen, Ausgaben ...) ist eine unverzichtbare Voraussetzung für jede Schuldenregulierung, ob außergerichtlich oder gerichtlich. Vereinfacht gesagt: Einkommen erhöhen, Ausgaben senken, Haushaltsplan erstellen und einhalten! Die konkrete außergerichtliche Lösung und deren Ablauf sind natürlich von Fall zu Fall verschieden, das Grundmuster ist überall gleich:

- Bestandsaufnahme (Schuldenstand, Ausgaben...)
- Gesamtstrategie entwickeln
- Verhandlungen führen
- Vereinbarungen einhalten, Gläubiger laufend informieren
- Neu verhandeln bei neuen Problemen

- **Bestandsaufnahme**

Ein zweckmäßiger und durchführbarer Schuldenregulierungsplan setzt eine nüchterne Bestandsaufnahme voraus. Verschaffen Sie sich also einen Überblick, indem sie eine ehrliche und umfassende Einnahmen/Ausgabenliste und eine vollständige Aufstellung Ihrer Verbindlichkeiten erstellen. Überlegen Sie anhand der Einnahmen/Ausgabenliste, wo gegebenenfalls eingespart und wie das Einkommen erhöht werden kann. Natürlich müssen bei dieser Schätzung zukünftige Entwicklungen bei Einnahmen und Ausgaben nach Möglichkeit mitbedacht werden. Auf dieser Basis können Sie einfach errechnen, welcher Betrag jeden Monat zur Schuldentilgung verwendet werden und daher als Ausgangsbasis für den Sanierungsplan dienen kann.

- **Gesamtstrategie entwickeln**

Im zweiten Schritt wird eine Gesamtstrategie entwickelt, welche den persönlichen Leistungsgrenzen und der individuellen Schuldenlage entspricht. Diese Gesamtstrategie kann durchaus eine Mischung aus verschiedenen der weiter unten dargestellten Regulierungsmöglichkeiten sein, es gibt kein Patentrezept. Basis der Überlegungen ist ja immer Ihre ganz persönliche Situation. Besonders wichtig ist die Berücksichtigung aller Gläubiger, auch der „leisen oder vergessenen“!

- **Verhandlungen führen**

In der dritten Phase muss durch entsprechende Verhandlungen die Zustimmung aller Gläubiger zum vorgeschlagenen Weg erreicht werden. Ziel der Gläubiger ist es immer, möglichst die gesamten Betreuungskosten, das Kapital und die Zinsen zu bekommen und zu diesem Zweck können sie gerichtlich klagen und exekutieren

lassen. Wenn dieses Ziel aber aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Verschuldeten nicht erreichbar ist, bemühen sich seriöse Gläubiger schon im eigenen Interesse um Schadensbegrenzung.

Die Grenze der Zugeständnisse wird dabei durch die aktuelle und zukünftige Leistungsfähigkeit der Schuldnerinnen/Schuldner vorgegeben. Die Gläubiger werden daher nur einer sachlichen Argumentation folgen und sich vor mehr oder weniger geschickten Tricks hüten.

Die Verhandlung kann mündlich oder schriftlich erfolgen (*siehe Kapitel „Anleitung zum Verhandeln mit Gläubigern“*), das Endergebnis sollte jedenfalls schriftlich festgehalten und sorgfältig aufbewahrt werden.

- **Vereinbarungen einhalten, Gläubiger laufend informieren**

Vereinbarungen einhalten, das klingt so selbstverständlich und einfach, und dennoch entstehen viele Schuldenprobleme durch Nachlässigkeit. Organisieren Sie Ihre Zahlungen langfristig, z. B. durch einen Dauerauftrag am Konto, und behalten Sie ständig den Überblick. Wichtige Zahlungsfristen sollten Sie auch gut sichtbar im Kalender eintragen.

- **Neu verhandeln bei neuen Problemen**

Geraten Sie, z. B. wegen Arbeitslosigkeit neuerlich in Zahlungsschwierigkeiten, dann müssen Sie möglichst rasch Ihre Gläubiger informieren und nachvollziehbare Zahlungsvorschläge machen!

Schuldenregulierung ohne Gericht

- Ratenvereinbarung, Ratenänderung
- Stundung
- Zinsfreistellung/senkung
- Umschuldung
- Außergerichtlicher Ausgleich (Vergleich)

- **Ratenvereinbarung, Ratenänderung**

Die Gläubiger fordern ihr Geld und die Verpflichteten können ihre Schulden nicht bezahlen. Was tun? Meist hilft hier eine Ratenvereinbarung bzw. die Herabsetzung der vereinbarten Rate, allerdings geht das nur mit Zustimmung des Gläubigers. Ratenzahlungen sind auch bei den meisten Gerichtsgebühren, Gerichts- oder Verwaltungsstrafen und Vorschreibungen von Finanzamt oder Sozialversicherung möglich. Die zweckmäßige Ratenhöhe hängt von der eigenen Zahlungsfähigkeit, der gesamten Schuldenhöhe, der Gläubigeranzahl und der Zinsenbelastung ab.

Je niedriger die Raten sind, desto länger wird die Laufzeit und desto höher wird damit der Zinsendienst. Raten, die niedriger sind als die laufenden Zinsen, mögen im Einzelfall kurzfristig unvermeidbar sein, langfristig sind sie absurd.

Voraussetzung für eine haltbare Ratenvereinbarung ist ein durchdachter Haushaltsplan. Die Monatsraten sollten nicht den gesamten finanziellen Freiraum „auffressen“, der neben den fixen Lebenserhaltungskosten (Essen, Wohnen, Mobilität...) bleibt. Bei Schwierigkeiten, die vereinbarten Raten zu bezahlen, sollte man sich rechtzeitig um entsprechende Änderungen der Ratenhöhe bemühen. Vorsicht: Die längere Laufzeit bei gleichbleibendem Zinssatz erhöht die Gesamtbelastung erheblich!

- **Stundung**

Jede offene Forderung ist spätestens bei Fälligkeit zu bezahlen, bei Zahlungsverzug kann der Gläubiger Klage- und Exekutionsschritte einleiten. Diese unangenehmen Schritte können durch die Vereinbarung einer Stundung vermieden werden. Je nach Vereinbarung schiebt die Stundung entweder die Fälligkeit der Forderungen hinaus oder sie verzögert (bei gleich bleibender Fälligkeit) deren gerichtliche Geltendmachung. Zweckmäßig ist eine Stundung daher bei vorübergehenden finanziellen Engpässen zur Vermeidung von weiteren gerichtlichen Schritten. Wenn die späteren Ratenzahlungen nicht entsprechend höher ausfallen, verlängert sich die Laufzeit, es sind also auch länger und damit mehr Zinsen zu zahlen (*siehe daher auch nächstes Kapitel „Zinsfreistellung, Zinssenkung“*). Schon im Stundungsgesuch sollte angegeben werden, ob die Laufzeit verlängert oder die folgenden Raten erhöht werden sollen.

Das Stundungsangebot muss verbindliche Zusagen und sehr konkrete Zahlungstermine enthalten. „Ich zahle wieder, wenn es halt wieder geht“, diesen Vorschlag wird kaum ein Gläubiger akzeptieren. Ebenso aussichtslos sind langfristige Stundungsgesuche. Länger als etwa 6 Monate wartet kein Gläubiger gerne auf die nächste Zahlung.

Vorsicht: Die Zinsen laufen während der Stundung weiter und dabei können enorme Summen anlaufen. Häufig sind daher auch Verhandlungen mit den Gläubigern über eine Zinsfreistellung erforderlich.

- **Zinsfreistellung, Zinssenkung**

Bei hohen Schulden und/oder hohen Zinsen reichen die laufenden Zahlungen in vielen Fällen nicht einmal für die Abdeckung der anfallenden Zinsen. Eingehende Zahlungen werden nämlich zuerst auf die Eintreibungskosten, dann auf die Zinsen und erst zuletzt auf das offene Kapital angerechnet. Mit schlüssigen Argumenten kann man mit den Gläubigern allerdings über alles reden, auch über niedrigere oder gar keine Zinsen. Die Erfolgsaussichten dieser Verhandlungen werden auch von der

Kreditwürdigkeit bestimmt. Bei guter Bonität wird der Gläubiger nachgeben, um den Kunden nicht zu verlieren. Bei schlechter Bonität, also bei großen Zahlungsschwierigkeiten oder gar Zahlungsunfähigkeit, sind die Gläubiger häufig froh, zumindest die angefallenen Eintreibungskosten und das verliehene Kapital wieder zu sehen.

Bei Zahlungsverzug kann der Gläubiger zusätzliche Verzugszinsen verrechnen. Die Höhe der Verzugszinsen ist meist vertraglich vereinbart, laut Konsumentenschutzgesetz dürfen sie 5 % zusätzlich zum Vertragszinssatz nicht übersteigen. Ohne konkrete Vereinbarung gilt der gesetzliche Verzugszinssatz von 4 %. Bei Einhaltung der neuen Zahlungsvereinbarungen sind seriöse Gläubiger durchaus bereit, auf (Verzugs-)Zinsen zu verzichten. Es liegt allerdings an den Schuldnerinnen/Schuldner, sich um dieses Zugeständnis zu bemühen.

- **Umschuldung**

Eine dauerhafte Schuldenregulierung per Umschuldung ist nur möglich, wenn sie Teil eines durchdachten, langfristigen Haushalts- und Zahlungsplanes ist. Bei hohen Zinsen oder hoher Gläubigerzahl kann eine (Teil)Umschuldung zweckmäßig sein, an der Höhe des Schuldenberges ändert sie aber noch nichts.

Eine sinnvolle Umschuldung sollte jedenfalls günstigere Kreditkonditionen (Zinsen, Ratenhöhe oder Kreditsicherheiten) zur Folge haben und genau die bekommen Menschen mit geringer Kreditwürdigkeit wohl kaum. Daher müssen alle Kreditangebote genauestens überprüft und anhand der Gesamtbelastung verglichen werden.

Vorsicht Spesen: Bei gewissen Hypothekarkrediten können Kreditgeber bei vorzeitiger Zahlung eine zusätzliche Vorfälligkeitsgebühr verrechnen.

Vorsicht Kredithai: Viele Umschuldungsangebote sind reine Lockangebote, die nicht halten, was sie versprechen. Bei der Vermittlung von Umschuldungskrediten ist es unzulässig, Kredite anzubieten oder zu vermitteln, bei denen der effektive Jahreszinssatz gegenüber den effektiven Zinssätzen der abzulösenden Kredite bei Einrechnung der Provision eine wirtschaftliche Mehrbelastung für Kreditwerberinnen/Kreditwerber bedeutet! Kreditvermittler müssen daher vor Umschuldungen in Fällen, in denen die Gefahr des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit droht, Kreditwerberinnen/Kreditwerber nachweislich die Inanspruchnahme einer staatlich anerkannten Schuldenberatung empfehlen.

Bei erfolgreicher Vermittlung eines nicht hypothekarisch besicherten Kredites darf eine Provision von höchstens 5 % der Bruttokreditsumme verrechnet werden. Vorsicht bei falschen oder unvollständigen Angaben: Scheitert die Kreditvermittlung aufgrund falscher Angaben, kann ebenfalls Provision verlangt werden.

- **Außergerichtlicher Ausgleich (Vergleich)**

„Besser den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach“. In einem erfolgreichen außergerichtlichen Ausgleich verzichten alle Gläubiger freiwillig auf einen Teil ihrer Forderungen, die Schuldnerinnen/Schuldner bezahlen die vereinbarte Quote sofort oder in Raten und werden von den restlichen Schulden befreit. Bestehende Exekutionstitel bleiben zwar gültig, man kann sich gegen unberechtigte Exekutionsanträge aber erfolgreich mit der Oppositionsklage wehren. Der außergerichtliche Ausgleich entspricht inhaltlich in vielen Punkten dem gerichtlichen Privatkonkurs, nur wird er eben „außerhalb des Gerichtes“ verhandelt und abgeschlossen. Sicherheitshalber sollten die Gläubiger aufgefordert werden, die Exekution bei Gericht einzustellen oder zumindest den Gepfändeten eine Einstellungsermächtigung zukommen zu lassen. Im Unterschied zum gerichtlichen Konkursverfahren befreit ein erfolgreicher außergerichtlicher Ausgleich auch allfällige Bürginnen/Bürgen aus der Haftung, sofern noch kein Exekutionstitel gegen die Bürginnen/Bürgen besteht.

Zustimmung aller Gläubiger

Kein Gläubiger kann zur Annahme des außergerichtlichen Ausgleichsangebotes gezwungen werden. Dennoch ist dieses Verfahren für Gläubiger interessant, weil keine Verfahrenskosten anfallen und Zahlungen daher zur Gänze den Gläubigern zukommen.

Nur bei Zustimmung durch alle Gläubiger ist der Abschluss eines außergerichtlichen Ausgleichs und dessen Finanzierung aus eigenen Mitteln zweckmäßig bzw. zulässig.

Einerseits riskieren Schuldnerinnen/Schuldner bei rechtswidriger Ungleichbehandlung der Gläubiger ein Strafverfahren, andererseits eine zivilrechtliche Anfechtung. Und letztlich hilft ohnehin nur eine echte Schuldenregulierung, die wirklich alle offenen Forderungen umfasst.

Bei sehr hohen Schulden und geringem Einkommen oder bei einer unüberschaubaren Zahl an (unbekannten) Gläubigern ist ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch daher fast aussichtslos. Verwendet man zur Ausgleichsfinanzierung eigene Geldmittel und kommt es trotzdem zum Konkurs, z. B. weil nicht alle Gläubiger zustimmen oder eine Forderung vergessen wurde, können alle Zahlungen der letzten sechs Monate in die Konkursmasse zurückgefordert werden.

Verhandlungsbasis

Richtwert für (Raten) Angebote im außergerichtlichen Ausgleichsverfahren sind jene Beträge, welche die Gläubiger (dann allerdings nur langfristig) im gerichtlichen Abschöpfungsverfahren bekommen würden. Die Zahlung der vereinbarten Ausgleichsbeträge kann in beliebigen Raten angeboten werden, die Gläubiger akzeptieren allerdings

eher eine entsprechend hohe, einmalige Zahlung. Bei Einkommenschwankungen ist es besser, höhere Raten in längeren Abständen z. B. halbjährlich – anzubieten und die Beträge anzusparen.

Alle Vereinbarungen sollten unbedingt schriftlich abgeschlossen werden und zumindest folgende, wesentliche Punkte umfassen:

Bezeichnung der Forderung (Kontonummer, Rechnungsnummer etc.); Gesamtschuldenstand nach Kapital, Zinsen und Kosten; Höhe und Fälligkeitsdatum der Zahlungen; Verzichtserklärung über die Restschuld und Einstellung laufender Exekutionsverfahren. Wie bei allen (außer)gerichtlichen Regelungen müssen Zahlungsunfähige auch strafrechtliche Bestimmungen, vor allem hinsichtlich der „Begünstigung eines Gläubigers“, beachten.

Vorstufe zum Privatkonkurs

Bei Ablehnung oder Aussichtslosigkeit des außergerichtlichen Ausgleichs bleibt zur Schuldenregulierung nur mehr der Privatkonkurs vor Gericht. Bis November 2017 musste vor vielen gerichtlichen Privatkonkursen ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen werden, das ist seither formal nicht mehr erforderlich.

4 Privatkonkurs



Der umgangssprachliche Ausdruck „Privatkonkurs“ oder „Privatinsolvenz“ heißt im Gesetz „Schuldenregulierungsverfahren vor dem Bezirksgericht“ und beschreibt eine Fülle von Verfahrensweisen und Rechtsvorschriften. Diese sind in der „Insolvenzordnung“ (früher „Konkursordnung“) geregelt. Vereinfacht kann man den Konkurs als Versuch beschreiben, für alle Beteiligten in einem geordneten Verfahren zu retten, was zu retten ist. Ziel des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens ist es, redlichen und motivierten Schuldnerinnen/Schuldnern die realistische Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn zu geben.

Zahlungsunfähige bekommen die Möglichkeit, sich durch einen „Zahlungsplan“ oder ein „Abschöpfungsverfahren“ aus eigener Kraft aus der finanziellen Sackgasse zu befreien, in einigen wenigen Fällen hilft ein gerichtlicher „Sanierungsplan“. Während des Privatkonkurses bzw. der anschließenden Zahlungsfrist muss ein menschenwürdiges Leben möglich sein.

Staatlich anerkannte Schuldenberatungen haben im Privatkonkurs besondere Bedeutung. Diese kostenlosen Beratungseinrichtungen können bei außergerichtlichen und gerichtlichen Bemühungen unterstützen und dabei auch vor Gericht vertreten. Die Dachorganisation der Schuldenberatungen (ASB Schuldnerberatungen GmbH) steht im Abschöpfungsverfahren als Treuhänder zur Verfügung. Alle Adressen und Telefonnummern finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Wichtig im Privatkonkurs

- Regelmäßiges Einkommen bzw. nachweisliches Bemühen darum
- Gesicherte Wohnsituation
- Bezahlung laufender Fixkosten (Wohnung, Unterhalt...)
- Ausgaben im Griff, Konto auf Habenbasis
- Vollständige Gläubigerliste
- Keine neuen Schulden

Im Privatkonkurs gelten die Bestimmungen der Insolvenzordnung und der Zivilprozessordnung, die hier nur allgemein dargestellt werden. Das Verfahren kann auf Antrag von Schuldnerinnen/Schuldnern oder Gläubigern eingeleitet werden. Schuldnerinnen/Schuldner müssen, unter Anleitung des Gerichtes und gegebenenfalls vertreten durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung, die notwendigen Verfahrensschritte setzen bzw. Anträge stellen. Der Verfahrensverlauf ist weitgehend formalisiert. Für alle Anträge gibt es Vordrucke, diese sind beim Bezirksgericht und bei den Schuldenberatungen erhältlich und können auch aus dem Internet geladen werden.

Grafik 2: Ausschnitt des Antragsformulars zur Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens

© www.justiz.gv.at

Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens samt Antrag auf Annahme des Zahlungsplans (und Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens)

Gericht *

Schuldnerin/Schuldner

Akademischer Grad Zuname * Vorname *

Beschäftigung

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Grafik 3: Überblick über die Insolvenzeröffnung

© ASB Schuldnerberatungen GmbH



Bei Erfüllung aller formellen Voraussetzungen wird das Konkursverfahren mit Beschluss des Bezirksgerichtes eröffnet. Die erste Verhandlung („Tagsatzung“) vor Gericht findet etwa 2 bis 3 Monate nach Konkurseröffnung statt, das gesamte Insolvenzverfahren dauert etwa 2 bis 4 Monate, bei schwieriger Rechtslage (z. B. wegen Anfechtungsprozessen oder Vermögensverwertung) auch länger. Der Konkurs wird aufgehoben, wenn ein tauglicher Sanierungsplan- oder Zahlungsplanvorschlag mit der erforderlichen Gläubigermehrheit

angenommen und rechtskräftig vom Gericht bestätigt wurde oder wenn das Abschöpfungsverfahren rechtskräftig eingeleitet wurde. Ab der Aufhebung des Konkursverfahrens müssen die vereinbarten Zahlungen geleistet bzw. im Abschöpfungsverfahren alle vorgesehenen Obliegenheiten erfüllt werden. Mit Erfüllung aller Pflichten werden die restlichen Schulden erlassen, sollte der Konkurs scheitern leben alle ursprünglichen Schulden samt Zinsen wieder auf.

Generelle Regeln im Privatkonkurs

Privatkonkurs – wann und wer?

Jede und jeder Zahlungsunfähige kann grundsätzlich „Privatkonkurs anmelden“, aber natürlich ist das nur bei Erfüllen der beschriebenen Voraussetzungen zielführend. Es gibt keinen „Mindest-Schuldenstand“, ab dem man in Konkurs gehen kann, bei niedrigem Einkommen kann man schon mit relativ wenig Schulden zahlungsunfähig sein. Auch Gläubiger können einen Konkursantrag einbringen, im Privatkonkurs ist das allerdings eher selten.

Grundsätzlich ist der Konkursöffnungsantrag spätestens 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ohne schuldhaftes Zögern zu stellen.

Außergerichtliche Ausgleichsbemühungen stellen keine schuldhafte Verzögerung dar, sofern sie sorgfältig betrieben werden. Die Bestimmungen zum Privatkonkurs gelten für alle Menschen (im Gesetz „natürliche Personen“ genannt), gleich ob sie ein Unternehmen betreiben oder nicht. Da viele Unternehmen selbständige juristische Personen (z. B. eine GmbH) sind, bleiben die Schulden der Firma trotz Privatkonkurs der Inhaberin/des Inhabers weiter bestehen (*siehe Kapitel „Haftung für Firmen-Schulden“*). In diesen Fällen muss für die Firma zusätzlich ein eigenes Konkursverfahren durchgeführt werden.

Der Privatkonkurs gibt motivierten und redlichen Menschen eine realistische Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn. Per Gesetz vom Privatkonkurs ausgeschlossen sind etwa Menschen, die das Schuldenregulierungsverfahren missbräuchlich vorschlagen und Verschuldete, für die in den letzten 20 Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Diese Sperre gilt allerdings nicht, wenn dieses Abschöpfungsverfahren am Nicht-Erreichen der früheren „10 % Mindestquote“ gescheitert ist.

„Konkurs anmelden“ – wie und wo?

Der Konkursantrag ist samt den erforderlichen Unterlagen beim örtlich zuständigen Bezirksgericht einzubringen. Für das Konkursverfahren von Verbraucherinnen/Verbrauchern ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel Schuldnerinnen/Schuldner ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Privatkonkurse werden von Rechtspflegerinnen/Rechtspflegern der Exekutionsabteilungen abgewickelt, das sind speziell geschulte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gerichte. Für Personen, die bei Konkursantragstellung ein Unternehmen führen, ist das örtliche Landesgericht zuständig.

Folgen der Konkursöffnung

- Stopp des Zinsenlaufes
- Exekutionsstopp bei gerichtlichen Pfändungen
- Veröffentlichung im Internet (www.edikte.justiz.gv.at)
- Verständigung der Gläubiger, Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und der kontoführenden Bank
- Eventuell Masseverwalterbestellung
- Teilweise Sperre des Bankkontos
- Teilweises Verbot für Schuldnerinnen/Schuldner, gewisse Rechtsgeschäfte selbst abzuschließen oder Zahlungen vorzunehmen
- Auflösbarkeit von zweiseitigen Verträgen
- Erlöschen vertraglicher Pfandrechte aus Verpfändung und Abtretung von Einkünften zwei Jahre nach Konkursöffnung
- Pfandrechte an Dingen oder Liegenschaften (Hypotheken) oder anderen Forderungen bleiben aufrecht
- Postsperre bei Bestellung eines Masseverwalters
- Eventuell Telefonsperre (auch für angemeldete Handys)
- Fälligkeit der Forderungen mit „Feststellung“ im Konkurs

Zur Vereinfachung der Antragstellung liegen bei den Gerichten, Beratungsstellen und im Internet entsprechende Info-Blätter und Formulare bereit (www.justiz.gv.at).

Folgen der Konkursaufhebung

Der Konkurs wird vom Gericht aufgehoben, wenn ein Zahlungsplan oder ein Sanierungsplan mit der erforderlichen Gläubigermehrheit angenommen und rechtskräftig vom Gericht bestätigt wurde oder wenn ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Auch bei Scheitern der genannten Verfahren wird der Konkurs aufgehoben, dann allerdings ohne Aussicht auf Restschuldbefreiung. In gewissen Fällen wird dann das Verfahren vom Gericht in den sogenannten „ewigen Konkurs“ übergeleitet.

Mit der Konkursaufhebung entfallen alle Einschränkungen des Konkursverfahrens (z. B. das Verbot gewisse Rechtsgeschäfte selbst abzuschließen oder Zahlungen vorzunehmen).

Ab jetzt sind die vereinbarten Zahlungen fällig (Zahlungsplan), beim Abschöpfungsverfahren beginnt die 5-jährige Laufzeit und die damit verbundenen Obliegenheiten.

Anfechtung unzulässiger Rechtsgeschäfte

Gewisse Rechtsgeschäfte von Schuldnerinnen/Schuldner vor Konkurseröffnung können im Rahmen des Konkursverfahrens angefochten und für ungültig erklärt werden. Anfechtbar sind etwa Rechtsgeschäfte in Verbindung mit Benachteiligungsabsicht, mit oder Vermögensverschleuderung, unentgeltlicher Zuwendung und Begünstigung bzw. wenn sie in Kenntnis der eigenen Zahlungsunfähigkeit geschlossen wurden.

Je nach Anfechtungstatbestand können gewisse Rechtsgeschäfte bekämpft werden, die bis zu 10 Jahre zurückliegen und die Befriedigungsaussichten der Gläubiger schmälern.

Anfechtungsberechtigt sind Insolvenzverwalterinnen/Insolvenzverwalter, Schuldnerinnen/Schuldner sowie alle Gläubiger. Auch die außergerichtlichen Ausgleichsvereinbarungen und -zahlungen der letzten sechs Monate können im Rahmen eines anschließenden Privatkonkurses angefochten werden. Allfällige Empfängerinnen/Empfänger müssen die Zahlungen zurückerstatten, diese Beträge werden dann auf alle Gläubiger aufgeteilt.

Aufrechnung durch Sozialversicherungsträger

Forderungen von Sozialversicherungsträgern (GKK, SVA, PVA ...) genießen im Privatkonkurs eine Besserstellung. In bestimmten Fällen können Ansprüche trägerübergreifend gegen eine Sozialversicherung, (z. B. auf monatliche Pension) mit einer Forderung eines (anderen) Versicherungsträgers aufgerechnet werden. Verpflichtete bekommen dann etwa weniger Pension ausbezahlt.

Im Zahlungsplan müssen daher entsprechend niedrige Zahlungen angeboten werden, um mögliche Zahlungsprobleme zu vermeiden. In Einzelfällen sind Ratenvereinbarungen mit der Sozialversicherung möglich und zweckmäßig.

Arbeitslosigkeit und Konkurseröffnung?

Grundsätzlich können auch arbeitslose Personen den Privatkonkurs beantragen und damit die Chance auf eine Schuldenregulierung bekommen. Schuldnerinnen/Schuldner, die in den kommenden 5 Jahren voraussichtlich kein pfändbares Einkommen haben werden oder das Einkommen das Existenzminimum nur geringfügig übersteigt brauchen keinen Zahlungsplan anbieten und können direkt ein Abschöpfungsverfahren beantragen. Im Abschöpfungsverfahren (*Details siehe Kapitel „Abschöpfungsverfahren“*) ist man verpflichtet, jede zumutbare Arbeit anzunehmen bzw. sich darum zu bemühen und dabei das bestmögliche Einkommen zu erzielen.

Ausländische Gläubiger – Personen aus dem Ausland mit Schulden in Österreich

Privatpersonen können in ganz Europa das Konkursverfahren nur bei ihrem jeweiligen Wohnsitzgericht („Mittelpunkt der Lebensinteressen“) beantragen, dabei gilt das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird. Aufgrund der europäischen Insolvenzverordnung wird die Restschuldbefreiung durch einen Privatkonkurs in Österreich in der gesamten europäischen Union anerkannt und befreit daher auch von Schulden in anderen EU-Staaten.

Das gleiche gilt bei Verfahren im Ausland für Schulden in Österreich. Allerdings gelten dabei teilweise sehr unterschiedliche Gesetze und Verfahrensabläufe. Privatkonkurse mit Wirkungen bzw. Vermögen außerhalb der EU sind vereinzelt möglich, aber sehr schwierig und gewährleisten nicht in allen Fällen eine vollständige Restschuldbefreiung.

Besonders geschützte Rechte der Gläubiger

Absonderungsrechte sind (teilweise) konkursfeste Ansprüche gewisser Gläubiger. Diese Gläubiger haben Anspruch auf gesonderte Befriedigung durch die Verwertung von Sachen oder Forderungen der Verpflichteten. Dazu gehören vor allem vertragliche Pfandrechte am Einkommen. Im Vermögensverzeichnis muss auf den Bestand dieser Rechte hingewiesen werden. Bis zum Erlöschen der Absonderungsrechte, aber maximal zwei Jahre fließen die pfändbaren Teile des Einkommens nur an die absonderungsberechtigten Gläubiger, die übrigen erhalten solange nichts. Bei Wechsel des Drittschuldners, z. B. der Firma, fallen auch diese Absonderungsrechte weg.

Vertragliche Pfandrechte an Gegenständen, Liegenschaften („Hypotheken“) oder bestimmten Forderungen, nicht aber am laufenden Einkommen bleiben wirksam. Gerichtliche Pfandrechte an Gegenständen oder Liegenschaften, die in den letzten sechzig Tagen vor Konkurseröffnung begründet wurden, erlöschen, nur ältere gerichtliche Pfandrechte bleiben bestehen. Diese Pfandrechte werden zugunsten des absonderungsberechtigten Gläubigers verwertet.

Aussonderungsrechte bestehen an Sachen, die sich in der Konkursmasse befinden, aber nicht den Verpflichteten gehören (z. B. bei Eigentumsvorbehalt). Auf diese Rechte muss im Vermögensverzeichnis hingewiesen werden, sie bleiben im Privatkonkurs unberührt. Fremde Sachen werden dann nicht verwertet.

Masseforderungen und sonstige bevorrechtete Forderungen

„Masseforderungen“ oder „Insolvenzforderungen“ sind Ansprüche jener Gläubiger, die im Konkursverfahren (nach Möglichkeit) zur Gänze aus der Konkursmasse (das ist der verwertbare Teil des Einkommens und Vermögens), zu bezahlen sind. Dazu gehören die Gerichtskosten sowie allfällige Ansprüche des Masseverwalters und Treuhänders. Soweit die Verfahrenskosten nicht aus der Masse bezahlt werden können, sind sie vorläufig aus Amtsgeldern zu bezahlen (*siehe auch bei „Verfahrenskosten“*).

Bürgschaft, Mitschuldnerschaft

Die Rechte der Gläubiger gegen Bürginnen/Bürgen oder Mitschuldnerinnen/Mitschuldner werden von der Schuldenbefreiung der Hauptschuldnerin/des Hauptschuldners nicht berührt. Die Konkurschuldnerinnen/Konkurschuldner selbst werden jedoch von Forderungen der Bürginnen/Bürgen oder Mitschuldnerinnen/Mitschuldner befreit. Diese müssen also weiter an die Gläubiger bezahlen, sie bekommen von der Hauptschuldnerin/dem Hauptschuldner aber maximal jene Quote zurück, die auch alle anderen Gläubiger erhalten. Damit das möglich wird, müssen sie ihre Forderung im Konkursverfahren anmelden. Wenn sie durch diese Zahlungen selbst zahlungsunfähig werden, müssen sie ebenfalls ein Konkursverfahren anstreben.

Ehegattenhaftung & gemeinsame Schulden

Wenn mehrere gemeinsam für die Schulden haften, muss jede und jeder ein eigenes Konkursverfahren anstreben, das gilt auch in Ehe und Lebensgemeinschaft. Eine erfolgreiche Schuldenregulierung befreit immer nur die konkrete Antragstellerin/den konkreten Antragsteller von den restlichen Schulden (*siehe oben „Bürgschaft, Mitschuldnerschaft“*). In der Praxis werden die beiden Verfahren gemeinsam abgewickelt, es muss aber jede und jeder einen eigenen, den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Bei gemeinsam verschuldeten Ehepaaren muss daher jeder die individuell festgelegten Quoten oder Abschöpfungsbeträge aufbringen!

Eigenverwaltung oder Masseverwalterin/Masseverwalter? (Insolvenzverwalterin/Insolvenzverwalter)

Im Privatkonkurs steht Schuldnerinnen/Schuldner die Verwaltung der Konkursmasse selbst zu (= Eigenverwaltung), sofern das Gericht nicht anderes bestimmt. Masseverwalterinnen/Masseverwalter (Insolvenzverwalterinnen/Insolvenzverwalter) werden nur bestellt, wenn die Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind (insbesondere wegen der Zahl der Gläubiger und der Höhe der Verbindlichkeiten) bzw. wenn kein genaues Vermögensverzeichnis vorliegt oder wenn die „Eigenverwaltung“ aufgrund besonderer Umstände Nachteile für die Gläubiger erwarten lässt.

Ohne Masseverwalterin/Masseverwalter können die Verfahrenskosten niedriger gehalten werden, es kann mehr an die Gläubiger bezahlt werden. Über die Bestellung entscheidet das Konkursgericht nach individuellen Kriterien. Setzen Sie sich bei Bestellung von Masseverwalterinnen/Masseverwaltern daher möglichst schnell mit diesen in Verbindung und besprechen Sie insbesondere folgende Punkte:

- Vorgangsweise bei Fixzahlungen (Miete, Strom...)
- Auszahlung des Existenzminimums
- Allfällige Besonderheiten im jeweiligen Privatkonkurs (z. B. laufende Unterhaltspflichten).

Bei Eigenverwaltung sind Schuldnerinnen/Schuldner berechtigt, alle Poststücke selbst entgegenzunehmen (keine Postsperre) und die meisten Rechtsgeschäfte selbst zu erledigen. Verfügungen von Schuldnerinnen/Schuldner über Gegenstände aus der Konkursmasse sind nur dann wirksam, wenn das Gericht zustimmt. Ebenso sind Verbindlichkeiten, die nach Konkursöffnung begründet werden, nur dann aus der Konkursmasse zu erfüllen, wenn das Gericht diese Schulden genehmigt hat.

Exekutionsstopp

Die laufenden Exekutionsverfahren werden mit der Konkursöffnung eingestellt, nach Konkursöffnung kann an der Konkursmasse kein richterliches Pfandrecht mehr erworben werden. Wenn doch gepfändet wird, muss ein Einstellungsantrag bei Gericht eingebracht werden.



Finanzamt – Sanierungsgewinn

Im Privatkonkurs ehemaliger Unternehmen gilt der Teilverzicht der Gläubiger auf die restlichen Schulden für das Finanzamt unter Umständen als steuerpflichtiger Sanierungsgewinn. Hier muss daher mit nachträglichen Steuervorschreibungen trotz sonstiger Restschuldbefreiung gerechnet werden.

Forderungsanmeldung

Alle Gläubiger werden von der Konkursöffnung verständigt und vom Gericht aufgefordert, ihre Forderungen unter Bekanntgabe der genauen Höhe zum Zeitpunkt der Konkursöffnung beim Gericht anzumelden. Die Frist zur Anmeldung wird im Konkursediktfestgelegt. Eine Verpflichtung zur Forderungsanmeldung besteht allerdings nicht. Gläubiger, die aber trotz Verständigung von der Konkursöffnung nicht am Konkursverfahren teilnehmen, können ihre Forderungen später nur mehr schwer geltend machen. Die Anmeldung hat die Forderungshöhe (samt Zinsen bis zum Tag der Konkursöffnung) und die anspruchsbegründenden Tatsachen zu enthalten, die Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Hat der Konkursgläubiger zugleich auch Absonderungsrecht (z. B. ein Pfandrecht am Einkommen), so hat er die Höhe der voraussichtlichen Deckung durch das Absonderungsrecht anzugeben. Für jede Forderungsanmeldung muss der Gläubiger eine Eingabengebühr von 23 Euro bezahlen (Stand 2019).

Gleichbehandlung aller Gläubiger

Alle Gläubiger, die keine Aus- bzw. Absonderungsrechte oder sonstige geschützte Forderungen geltend machen können, müssen im Privatkonkurs den gleichen Prozentsatz ihrer individuellen Forderung erhalten. Eine ungleiche Behandlung ist nur mit Zustimmung aller Gläubiger zulässig. Widersprechende Vereinbarungen sind ungültig, daraus folgende Leistungen können in die Masse zurückgefordert und an alle Gläubiger verteilt werden. Einem Sanierungsplan oder Zahlungsplan, der durch eine widerrechtliche Begünstigung

zustande gebracht worden ist, ist grundsätzlich die gerichtliche Bestätigung zu versagen. Gläubigerbegünstigung kann auch strafrechtlich verfolgt werden.

Gültigkeit für alle natürlichen Personen

Die Bestimmungen zum Privatkonkurs gelten grundsätzlich für alle Menschen (im Gesetz „natürliche Personen“ genannt), gleich ob sie ein Unternehmen betreiben oder nicht. Einige Bestimmungen sind jedoch für Unternehmerinnen/Unternehmer nicht anwendbar, in dieser Broschüre wird vor allem die Rechtslage für Konsumentinnen/Konsumenten dargestellt.

Mietverträge

Miet- und sonstige Nutzungsrechte an Wohnräumen, die für Schuldnerinnen/Schuldner und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörigen unentbehrlich sind, bleiben im Privatkonkursverfahren aufrecht. Angemessene und notwendige Mietverhältnisse können grundsätzlich vom Konkursgericht nicht zwecks Kostenersparnis aufgelöst werden. Vermieterinnen/Vermieter können wegen Mietrückständen zu den üblichen Bedingungen kündigen und ihre offenen Forderungen im Privatkonkurs anmelden.

Prüfungstagsatzung und Abstimmungstagsatzung

Bei diesen Gerichtsterminen wird überprüft, ob die Gläubiger ihre Forderungen in der jeweiligen Höhe zu Recht angemeldet haben („Prüfungstagsatzung“). Schuldnerinnen/Schuldner müssen unbedingt persönlich anwesend sein, weil der Konkursantrag ansonsten als zurückgezogen gilt. Auf Anordnung des Gerichts kann auch schon über den vorgelegten Zahlungsplan abgestimmt werden. Gelegentlich wird diese „Abstimmungstagsatzung“ jedoch an einem späteren Termin durchgeführt, auch bei dieser späteren Tagsatzung müssen Schuldnerinnen/Schuldner unbedingt persönlich erscheinen. Abstimmungsbe-rechtigt sind nur persönlich erschienene oder vertretene Gläubiger.

Rechtsmittel und Rekurs

Die Entscheidungen des Gerichts im Konkursverfahren ergehen in Form von Beschlüssen. Diese Beschlüsse können mittels Rekurs bekämpft werden, einzubringen ist der Rekurs bei jenem Gericht, dessen Beschluss bekämpft werden soll.

Verfahrenskosten

Die Beratung und Betreuung bzw. Vertretung durch staatlich anerkannte Schuldenberaternen erfolgt kostenfrei. Es besteht keine „Anwaltpflicht“, wer sich dennoch anwaltlich unterstützen lässt, muss diese Kosten zusätzlich bezahlen können. Im Zahlungsplan- und im Abschöpfungsverfahren entstehen grundsätzlich keine Gerichtskosten. In Einzelfällen können Kosten für die „Inventarisierung“ des Vermögens vom Gericht festgelegt werden. Wenn Masseverwalterinnen/Masseverwalter („Insolvenzverwalterinnen/Insolvenzverwalter“) bestellt werden, müssen diese Kosten ebenfalls von der Schuldnerin bzw. dem Schuldner bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens bezahlt werden.

Im Abschöpfungsverfahren fallen für Schuldnerinnen/Schuldner zusätzliche Kosten für Treuhanderschaft-Tätigkeiten an, diese werden vorläufig aus Amtsgeldern gezahlt. Auf Antrag kann auf deren Rückzahlung verzichtet werden, wenn durch diese Kosten der notwendige Unterhalt gefährdet wäre. Drei Jahre nach Beendigung oder Einstellung des Abschöpfungsverfahrens kann die Verpflichtung zur Nachzahlung nicht mehr auferlegt werden.

Vermögensverzeichnis

Alle antragstellende Personen müssen eine genaue Aufstellung des Einkommens, Vermögens und der Schulden vorlegen und vor dem Konkursgericht die Vollständigkeit dieser Angaben mittels Unterschrift bestätigen. Das Vermögensverzeichnis muss gewissen Formvorschriften entsprechen und sehr detailliert sein, das amtliche Muster finden Sie im Internet (www.justiz.gv.at).

Die Ablegung eines falschen oder eines nur unvollständigen Vermögensverzeichnisses ist ein Ausschließungsgrund im Abschöpfungsverfahren und kann ein Strafverfahren nach sich ziehen.

Veröffentlichung – Internet

Nach Konkurseröffnung können vielerlei Informationen zum Konkursverfahren (Betroffene, Fristen für Forderungsanmeldungen sowie Tagsatzungen, Bestätigung oder der Widerruf der Restschuldbefreiung usw.) in der Insolvenzdatei oder bei Gericht kostenlos (auch telefonisch) eingeholt werden. Die Insolvenzdatei im Internet finden Sie unter www.edikte.justiz.gv.at

Grafik 4: Auszug aus der elektronischen Ediktsdatei des Justizministeriums

Quelle: www.edikte.justiz.gv.at

The screenshot shows a web browser window with the address bar containing www.edikte.justiz.gv.at/edikte/id/idedi8.nsf/suche!OpenForm&subf=e. The page content includes a search bar with the text "Suche nach Schuldner (mind. 3 Zeichen):" and an empty input field. The page header features the "JUSTIZ EDIKTSDATEI" logo and the title "Insolvenzdatei Einfache Suche". A sidebar on the left lists search options: "Einfache Suche", "Aktenzeichen", and "Firmenbuchnummer".

Gelegentlich sind diese Infos auch noch an der örtlichen Gerichtstafel sowie in diversen Aufstellungen und Zeitungen zu finden. Alle Daten sind grundsätzlich bis ein Jahr nach Abschluss des Konkursverfahrens bzw. Ablauf der Zahlungsfrist im Zahlungsplan bzw. Beendigung des Abschöpfungsverfahrens im Internet abrufbar, bei Abweisung von Konkursanträgen mangels kostendeckenden Vermögens drei Jahre.

Weiters werden Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von der Konkureröffnung verständigt, dabei wird ihnen vom Gericht aufgetragen, den pfändbaren Teil des Gehalts dem Gericht zu überweisen.

Wenn vertragliche Pfandrechte am Gehalt bestehen, muss der pfändbare Anteil noch für 2 Jahre an den besicherten Gläubiger überwiesen werden. Auch die (Gehalts-)kontoführende Bank wird von der Konkureröffnung informiert.

Die Konkureröffnung wird auch in den Datenbanken der Gläubigerschützer (Konsumtenkreditevidenz...) gespeichert und kann dort abgefragt werden.

Kredit während oder nach Privatkonkurs?

Kredite werden nach Prüfung der „Kreditwürdigkeit“ vergeben. Nach einem Privatkonkurs wird eine Bank diese Kreditwürdigkeit natürlich besonders genau prüfen, weil sie ja das neuerliche Ausfallsrisiko vermeiden muss. Grundsätzlich ist jedoch die Kreditvergabe an private „Risiko-Kundschaft“ nicht „verboten“.

Neue Kreditaufnahmen während eines laufenden Privatkonkurses stellen einen Unwürdigkeitsgrund dar, Schuldnerinnen/Schuldner können aus dem Verfahren geworfen werden (Ausnahme: Kreditfinanzierung der Quote und Verfahrenskosten – wenn sich jemand zur Kreditvergabe gewinnen lässt).

Während eines Abschöpfungsverfahrens darf man nur solche Schulden machen, die aus dem unpfändbaren Einkommen bezahlt werden können. Wer aus Angst vor dem Verlust der Kreditwürdigkeit eine notwendige Schuldenregulierung vermeidet, der dürfte allerdings noch nicht „reif“ für den Privatkonkurs sein!

Vertretung im Privatkonkurs

Im Privatkonkurs können sich Schuldnerinnen/Schuldner durch eine fachkundige Person, insbesondere durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung oder einen Rechtsbeistand, vertreten lassen. Es besteht allerdings keine Anwaltpflicht.

Zinsenstopp

Ab Konkureröffnung anfallende Zinsen können nicht als Konkursforderung geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass mit Konkureröffnung ein Zinsenstopp eintritt und die Gläubiger von den Zinsen ab diesem Zeitpunkt auch keine Quote im Rahmen des Privatkonkurses bekommen. Wenn der Privatkonkurs aber scheitert und keine Restschuldbefreiung erfolgt, leben die Zinsen rückwirkend wieder auf.



**Staatlich
anerkannte
Schulden-
beratung**

Sanierungsplan

- Mindestquote 20 % in 5 Jahren für Privatpersonen
- Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich

Der „Sanierungsplan“ ist eine von mehreren möglichen Verfahrensformen im Privatkonkurs, bis Juli 2010 gab es anstelle des Sanierungsplanes den „Zwangsausgleich“. In der Praxis hat er für Privatpersonen nur geringe Bedeutung, unter ein Prozent aller Privatkonkurse werden als Sanierungsplan abgeschlossen. Interessant ist dieses Verfahren in Einzelfällen, weil die Verwertung des Vermögens hier nicht zwingend vorgeschrieben ist und weil für es beim Sanierungsplan keine Sperrfristen nach gescheiterten Zahlungsplänen oder Abschöpfungsverfahren gibt.

Im Sanierungsplan-Angebot versprechen Schuldnerinnen/Schuldner den Konkursgläubigern die Bezahlung eines bestimmten Anteils der Schulden („Quote“) innerhalb einer bestimmten Zeit. Der Sanierungsplan ist vor allem für Menschen interessant, die über ein gewisses Vermögen (z. B. eine Eigentumswohnung) verfügen, weil die Verwertung des Vermögens hier nicht zwingend vorgeschrieben ist. Aussichtsreich ist naturgemäß nur ein Vorschlag, der den wirtschaftlichen Verhältnissen, also auch dem Vermögen, entspricht.

Wurde jemand wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt, ist der Sanierungsplan unzulässig. Den Konkursgläubigern muss eine Quote von mindestens 20 %, zahlbar innerhalb von fünf Jahren, angeboten werden. Zur Annahme des Sanierungsplans ist erforderlich, dass die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger dem Antrag zustimmt und dass die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Gläubiger beträgt.

Das Gericht muss den Sanierungsplan bestätigen, der bestätigte und ausbezahlte Sanierungsplan befreit gegenüber den Konkursgläubigern von den restlichen Schulden und den Zinsen seit Konkurseröffnung. Wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern abgelehnt wird, kann ein Zahlungsplanverfahren bzw. ein Abschöpfungsverfahren beantragt werden. Diese beiden Verfahren können auch ohne vorhergehendes Sanierungsplanverfahren beantragt werden.

Zahlungsplan

Der Großteil der Privatkonkurse wird als „Zahlungsplan“ abgewickelt. Er ist dem Sanierungsplanverfahren ähnlich, allerdings ermöglicht er flexiblere Quoten und Zahlungsfristen und erfordert die Vermögensverwertung. Während beim Sanierungsplan die Verfahrenskosten bereits mit dessen Bestätigung durch das Gericht zu bezahlen sind, kann beim Zahlungsplan eine Frist von bis zu drei Jahren gewährt werden.

- Mindestangebot entsprechend (voraussichtlich pfändbarem) Einkommen der nächsten 5 Jahre
- Teilzahlungen für maximal 7 Jahre
- Teilverzicht der Gläubiger, aber
- Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich

Überdies kann ein rechtskräftiger Sanierungsplan bei unverschuldeter Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht mehr abgeändert werden, beim Zahlungsplan ist ein Änderungsantrag möglich! Der Zahlungsplan ist auch unzulässig, wenn vor weniger als zehn Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde, es sei denn, das Abschöpfungsverfahren ist an der Bezahlung der – bis 31.10.2017 – geltenden Mindestquote gescheitert. Diese Einschränkung gilt beim Sanierungsplan nicht.

Der Zahlungsplan kann auch ohne vorherigen Sanierungsplan-Versuch beantragt werden. Mit dem Antrag auf Einleitung des Zahlungsplanverfahrens sollte, für den Fall seines Scheiterns, auch die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens beantragt werden, weil ein späterer eigenständiger Antrag auf ein „Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung“ nicht möglich ist.

Wenn Schuldnerinnen/Schuldner in den kommenden 5 Jahren voraussichtlich kein pfändbares Einkommen haben werden oder das Einkommen das Existenzminimum nur geringfügig übersteigt braucht kein Zahlungsplan angeboten werden. Nur in diesen Fällen kann sofort das „Abschöpfungsverfahren“ beantragt werden.

Im Zahlungsplan muss den Konkursgläubigern eine Quote angeboten werden, welche der Einkommenslage (also dem pfändbaren Anteil des Monatsgehalts) in den folgenden fünf Jahren entspricht. Die angebotene Zahlungsfrist darf 7 Jahre nicht übersteigen.

Im Unterschied zum Abschöpfungsverfahren werden bei erfolgreichem Zahlungsplan auch Schulden aus Straftaten auf die vereinbarte Quote reduziert, Geldstrafen müssen allerdings zur Gänze bezahlt werden.

Forderungsprüfung und Abstimmung

Das Gericht lädt alle Gläubiger, Schuldnerinnen/Schuldner und deren Vertreterinnen/Vertreter zur „Prüfungstagsatzung“ sowie zur „Abstimmungstagsatzung“. Häufig finden diese beiden Verhandlungen zum gleichen Termin statt. Verpflichtete können dabei Vertreterinnen/Vertreter, z. B. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einer staatlich anerkannten Schuldenberatung mitbringen. Sie müssen aber auf jeden Fall auch persönlich zu diesen Terminen erscheinen. Details zum Ablauf dieses Verfahrens finden Sie im Kapitel „Generelle Regeln im Privatkonkurs“.

Kopf- und Summenmehrheit

Mehr als die Hälfte der zur Abstimmung erschienenen oder vertretenen Gläubiger („Kopfmehrheit“) muss den vorgeschlagenen Zahlungsplan akzeptieren. Die Abstimmung ist auch möglich, wenn nur ein Gläubiger anwesend bzw. vertreten ist. Die zustimmenden Gläubiger müssen gemeinsam wenigstens 50 % der anwesenden, stimmberechtigten Forderungen (Summenmehrheit) haben. Fehlt eine dieser Mehrheiten, ist der Zahlungsplan abgelehnt und damit gescheitert.

Das Angebot sollte daher für Gläubiger attraktiv sein und zumindest der voraussichtlich erzielbaren Quote im Abschöpfungsverfahren entsprechen.

Verbesserter Zahlungsplan/Abschöpfungsverfahren

Wenn der Zahlungsplan von der Gläubigermehrheit abgelehnt wird, kann – entsprechender Antrag vorausgesetzt – das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung eingeleitet werden. Bis November 2017 gab es die Möglichkeit, einen „verbesserten Zahlungsplan“ vorzulegen. Voraussetzung dafür war, dass innerhalb von 2 Jahren eine Verbesserung der Einkommenslage zu erwarten war und diese Einkünfte voraussichtlich auch die Kosten des Verfahrens decken würden. Mit dem Wegfall der „Mindestquote“ im Abschöpfungsverfahren wurde der „verbesserte Zahlungsplan“ abgeschafft.

Restschuldbefreiung durch Zahlungsplan

Nach Annahme durch die Gläubigermehrheit bestätigt das Gericht den Zahlungsplan, der Konkurs wird aufgehoben, Gläubiger, Schuldnerinnen/Schuldner sowie Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber („Drittschuldner“) werden verständigt. Der Drittschuldner muss wieder den gesamten Bezug überweisen, sofern kein Absonderungsrecht durch „alte“ freiwillige Lohnverpfändungen besteht. Diese Absonderungsrechte gelten noch 2 Jahre ab Konkurseröffnung, die Lohnverpfändung bleibt für diese Gläubiger also noch maximal zwei Jahre aufrecht.

Die Schuldnerinnen/Schuldner müssen alle Verfahrenskosten binnen gerichtlich festgesetzter Frist sowie die im Zahlungsplan festgelegten Zahlungen an die Gläubiger fristgerecht begleichen.

Der bestätigte und ausbezahlte Zahlungsplan (Quote und Verfahrenskosten) befreit die Schuldnerinnen/Schuldner gegenüber den Konkursgläubigern von den restlichen Schulden und den Zinsen seit Konkurseröffnung. Auch bei Einkommenssteigerungen, Erbschaften, Schenkungen oder Lottogewinnen während der Zahlungsplan-Laufzeit muss nur die vereinbarte Quote bezahlt werden. Alle Einzahlungsbelege sollten mindestens 30 Jahre als Beweis sorgfältig aufbewahrt werden.

Nicht angemeldete Forderungen

Konkursgläubiger, die ihre Forderungen bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet haben, bekommen grundsätzlich auch keine Quote zugesprochen. Sie haben nur dann Anspruch auf die jeweilige Quote, soweit es der Einkommens- und Vermögenslage entspricht. Wenn die Forderung aus alleinigem Verschulden der Schuldnerin/des Schuldners nicht angemeldet werden konnte (z. B. bei Schulden im Ausland, die nicht im Vermögensverzeichnis stehen) haben diese Gläubiger Anspruch auf 100 % plus Zinsen. Die Entscheidung wird vom Gericht getroffen.

Änderung des Zahlungsplans bei verringertem Einkommen

Bei unverschuldeter Verschlechterung der Einkommens- und Vermögenslage während der Zahlungsfrist des Zahlungsplanes muss rasch gehandelt werden! Ein Zahlungsverzug bringt den Zahlungsplan nämlich zum Scheitern, und dann leben alle ursprünglichen Forderungen wieder auf. Zahlungsunfähige müssen dann erneut Privatkonkurs beantragen.

Wenn fällige Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden können, muss binnen 14 Tagen nach Mahnung eines Gläubigers die Änderung des Zahlungsplanes und die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragt werden.

Die ursprünglichen Forderungen leben dann erst bei Ablehnung des geänderten Zahlungsplanes und Abweisung bzw. Scheitern des Abschöpfungsverfahrens wieder auf. Bleiben Schuldnerinnen/Schuldner mit einzelnen Zahlungen in Verzug, ohne die Änderung des Zahlungsplanes zu beantragen, werden nur die jeweils betroffenen Forderungen wieder zur Gänze fällig.

Wurde ein Teil der vereinbarten Quote bezahlt, dann kann nur der unbezahlte Rest der Gesamtforderung aufleben. Die Forderung gilt mit dem Teil als bezahlt, mit dem die Quote bezahlt wurde („quotenmäßiges Wiederaufleben“).

Neu: Während der am 1. November 2017 noch nicht abgelaufenen Laufzeit des Zahlungsplans können Schuldnerinnen/Schuldner neuerlich die Abstimmung über einen Zahlungsplan und die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragen. Auf den Zahlungsplan und die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens sind dann die Bestimmungen in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017 anzuwenden.

Nach dem erfolgreichen Zahlungsplan

Mit fristgerechter Zahlung der Verfahrenskosten und der vereinbarten Rückzahlungsquoten ist man von den restlichen „alten“ Schulden befreit. Neue Schulden nach Privatkonkurseröffnung müssen selbstverständlich zu 100 Prozent bezahlt werden. Allerdings bekommen Schuldnerinnen/Schuldner keine schriftliche Bestätigung vom Gericht über die Restschuldbefreiung.

Rechtskräftige Mahnklagen („ Zahlungsbefehle“) verjähren erst nach 30 Jahren – so lange könnten Gläubiger gerichtliche Pfändungen beantragen. Alle Unterlagen, die eine Restschuldbefreiung beweisen können, sind daher mindestens so lange aufzubewahren! Wichtig: Wenn ein Konkursgläubiger trotz Schuldenfreiheit durch erfolgreichen Zahlungsplan wieder einen Exekutionsantrag wegen „alter Schulden“ einbringt, müssen betroffene Schuldnerinnen/Schuldner unverzüglich beim Exekutionsgericht eine Oppositionsklage einbringen! In diesem Fall sollte umgehend die Beratung von seriösen Beratungseinrichtungen, insbesondere bei staatlich anerkannten Schuldenberatungen gesucht werden.

Nach Zahlungsplan mindestens 30 Jahre aufzubewahren

- Zahlungsbelege über alle im Privatkonkurs an alle Gläubiger geleisteten Zahlungen
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Gläubigerliste, Vermögensverzeichnis, Anmeldeverzeichnis (Liste während der Insolvenz festgestellten Forderungen)
- Sämtliche Gerichtsbeschlüsse, Einkommensbestätigungen (Lohnzettel, Pensionsbescheid etc.) während des gesamten, bei Gericht mit den Gläubigern vereinbarten, Zahlungszeitraumes

Abschöpfungsverfahren

- Leben am Existenzminimum für 5 Jahre, dann
- Restschuldbefreiung bei Einhaltung aller Obliegenheiten
- Auch gegen den Willen der Gläubiger
- Bei Scheitern 10-jährige Sperre für neuen Zahlungsplan bzw. 20-jährige Sperre für neues Abschöpfungsverfahren

Im „Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung“ bekommen (fast) alle motivierten Zahlungsunfähigen mittelfristig die Chance auf ein Leben ohne Schuldenprobleme. Bis November 2017 gab es durch die „10% Mindestquote“ noch eine wesentliche Einschränkung. Die Privatkonkursnovelle 2017 (IRÄG 2017) trat mit 1.11.2017 in Kraft und gilt grundsätzlich für alle Insolvenzverfahren die nach 31.10.2017 eröffnet wurden. Für vorher eröffnete Verfahren gibt es zahlreiche Übergangsbestimmungen.

Wenn jemand in den kommenden 5 Jahren voraussichtlich kein pfändbares Einkommen haben wird oder das Einkommen das Existenzminimum nur geringfügig übersteigt, muss vorab kein Zahlungsplan angeboten werden. In diesen Fällen kann sofort das „Abschöpfungsverfahren“ beantragt werden. In den übrigen Fällen muss es spätestens mit dem Antrag auf Annahme oder Änderung des Zahlungsplans beantragt werden.

Im Abschöpfungsverfahren erhalten die Gläubiger keine vorbestimmte Quote, auch ihre Zustimmung ist nicht mehr erforderlich. Über die Zulässigkeit, Durchführung und Restschuldbefreiung entscheidet allein das Gericht. Weitere Details finden Sie im Kapitel „Generelle Regeln im Privatkonkurs“.

5 Jahre

Schuldnerinnen/Schuldner verpflichten sich, für die Dauer von fünf Jahren einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen (bei Antrag vor November 2017 waren es sieben Jahre) und die pfändbaren Teile des Einkommens an einen Treuhänder abzutreten. Erbschaften, Schenkungen und Lottogewinne etc. werden ebenfalls zugunsten der Gläubiger verwertet.

Ein gerichtlich bestellter Treuhänder verteilt die eingegangenen Geldbeträge auf die Gläubiger. Dabei sind die die Kosten des Abschöpfungsverfahrens vorrangig zu bezahlen. Meist werden die ASB Schuldnerberatungen GmbH oder der KSV (Kreditschutzverband von 1870) als Treuhänder bestellt. Konkursgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, erhalten nur dann Teilbeträge, wenn ihre Forderungen feststehen und erst sobald sie ihre Forderungen dem Treuhänder bekannt geben.

Die Anforderungen im Abschöpfungsverfahren sind hoch. Wenn ein solches Verfahren wegen Obliegenheitsverletzungen eingestellt wird, ist man 10 Jahre für ein neuerliches Zahlungsplanverfahren und sogar 20 Jahre für ein neuerliches Abschöpfungsverfahren gesperrt! Die Sperrfrist gilt auch, wenn eine Restschuldbefreiung erteilt wurde und der Schuldner erneut im Privatkonkurs ist.

Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren

Bei Erfüllung aller Pflichten erteilt das Gericht nach 5 Jahren ab Einleitungsbeschluss die Restschuldbefreiung, der nicht bezahlte Teil der Schulden wird erlassen. Verfahrenskosten für Treuhänder und eventuell Insolvenzverwalterinnen/Insolvenzverwalter müssen zur Gänze beglichen werden. Auf Antrag kann vom Gericht auf deren Rückzahlung verzichtet werden, wenn durch diese Kosten der notwendige Unterhalt gefährdet wäre.

Abschöpfungsverfahren vor November 2017?

Bei Abschöpfungsverfahren, die vor November 2017 beantragt wurden, gelten teilweise andere Bestimmungen. Etwa mussten alle Konkursgläubiger mindestens 10 % ihrer Forderungen erhalten, sonst konnte die Restschuldbefreiung verweigert werden. Komplizierte Übergangsbestimmungen bieten aber allen Schuldnerinnen/Schuldnern faire Chancen. Unterstützung durch staatlich anerkannte Schuldenberatungen ist hier dringend zu empfehlen.

Die wichtigsten Optionen auf Restschuldbefreiung für „alte“ Verfahren – nur auf Antrag bei Gericht:

- Verfahren, die von 7 auf 10 Jahre Laufzeit verlängert wurden, sind auf Antrag sofort mit Restschuldbefreiung ohne Mindestquote zu beenden.
- Verfahren, die vor 1.11.2022 ablaufen, sind auf Antrag nach regulärem 7-jährigem Ablauf mit Restschuldbefreiung ohne Mindestquote zu beenden.
- Verfahren, die ab 1.11.2022 ablaufen, sind auf Antrag ab 1.11.2022 mit Restschuldbefreiung ohne Mindestquote zu beenden (verkürzte Laufzeit).

Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren steht nur redlichen und hochmotivierten Menschen offen. Zum Schutz der Gläubiger bestehen strenge Einleitungshindernisse und Mitwirkungspflichten. Wenn Schuldnerinnen/Schuldner ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen und die Befriedigung der Gläubiger dadurch beeinträchtigen, wird das Abschöpfungsverfahren auf Antrag eines Gläubigers vorzeitig eingestellt. Das bedeutet, dass die alten Schulden samt Zinsen wieder aufleben und man von neuem gepfändet werden kann. Einer neuerlichen Restschuldbefreiung durch ein Abschöpfungsverfahren stehen die langen Sperrfristen im Wege.

Einleitungshindernisse

Die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens kann auf Antrag eines Konkursgläubigers samt Glaubhaftmachung eines der folgenden Abweisungsgründe abgewiesen werden.

Wenn die antragstellende Person strafrechtlich wegen Ablegung eines falschen Vermögensverzeichnisses, Gläubigerbegünstigung, betrügerischer Krida, oder wegen Vollstreckungsvereitelung rechtskräftig verurteilt wurde und dieses Urteil noch nicht getilgt wurde bzw. der beschränkten Auskunft unterliegt, kann das Abschöpfungsverfahren verweigert werden.

Wer einen Kredit dadurch erreicht hat, dass er schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (ohne vorsätzliche Mitwirkung des Kreditgebers) gemacht hat, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Auch Schuldnerinnen/Schuldner, die nachweislich in den letzten drei Jahren vor Konkurseröffnung Vermögen verschleudert oder unverhältnismäßig hohe Schulden gemacht haben, sollen nicht vom Abschöpfungsverfahren profitieren.

Weiters hat das Gericht den Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens abzuweisen, wenn Schuldnerinnen/Schuldner während des Insolvenzverfahrens keine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt oder – wenn ohne Beschäftigung – sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit abgelehnt haben.

Unternehmerinnen/Unternehmer oder leitende Angestellte sind ausgeschlossen, wenn sie dem Vertretungsorgan einer juristischen Person oder Personengesellschaft angehören oder in den letzten fünf Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angehört haben und im Insolvenzverfahren der juristischen Person oder Personengesellschaft die Auskunftspflicht nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

Ein Abschöpfungsverfahren kann erst 20 Jahre nach Einleitung eines früheren Abschöpfungsverfahrens erneut beantragt werden. Ausnahme: Wenn ein Abschöpfungsverfahren in der Vergangenheit an der früheren Mindestquote von 10 % gescheitert ist, können Schuldnerinnen/Schuldner unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen sofort ein erneutes (5-jähriges) Abschöpfungsverfahren nach neuer Rechtslage beantragen.

100 % Schulden

Alle Schulden aus einer vorsätzlich begangenen, unerlaubten Handlung oder einer strafgesetzwidrigen Unterlassung sowie Verbindlichkeiten, die aus Verschulden der Schuldnerin bzw. des Schuldners im Konkurs nicht berücksichtigt wurden, sind auch im bzw. nach dem Abschöpfungsverfahren voll zu zahlen. Während des Abschöpfungsverfahrens können diese Gläubiger aber nicht zusätzlich pfänden.

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten im Abschöpfungsverfahren

- Schuldnerinnen/Schuldner müssen eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben bzw. sich um eine solche bemühen, sie dürfen keine zumutbare Arbeit ablehnen. Berufsfremde oder auswärtige Tätigkeiten müssen ebenso angenommen werden wie Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiten.
- Schuldnerinnen/Schuldner ohne pfändbares Einkommen im Abschöpfungsverfahren müssen mindestens einmal im Jahr dem Gericht und dem Treuhänder zu vom Gericht festgelegten Zeitpunkten über ihre Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit zu berichten. Unterbleibt die Auskunft, hat das Gericht eine Nachfrist von 14 Tagen zur Äußerung einzuräumen. Diese Obliegenheit gilt in Verfahren, die nach neuer Rechtslage abzuwickeln sind, also ab 1.11.2017 beantragt werden. Eine Verletzung dieser Obliegenheit kann auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zur Einstellung führen, wenn dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wird.
- Es darf kein Einkommen oder Vermögen verschwiegen werden, unentgeltliche Zuwendungen, z. B. Schenkungen, Erbschaften und Glückspiel-Gewinne müssen herausgegeben werden, keinem Gläubiger dürfen besondere Vorteile eingeräumt werden.
- Neue rechtsgeschäftliche Schulden, etwa durch Kauf oder Kreditaufnahme, dürfen während des Abschöpfungszeitraumes nur gemacht werden, wenn sie aus den unpfändbaren Einkommensteilen bezahlt werden können.

- Jeder Wechsel von Wohnsitz oder Arbeitsplatz/Drittschuldner (auch Krankengeld- und Arbeitslosenbezug) ist dem Gericht und dem Treuhänder zu melden.
- Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger dürfen nur an den gerichtlich bestellten Treuhänder geleistet werden.

Bei Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten kann das Gericht auf Antrag eines Gläubigers das Verfahren einstellen und die Restschuldbefreiung verwehren. Bei nachweisbaren Obliegenheitsverletzungen kann die erteilte Restschuldbefreiung noch bis zu zwei Jahre lang widerrufen werden. Weiters ist das Verfahren einzustellen, wenn Schuldnerinnen/Schuldner während des Abschöpfungszeitraumes wegen gewisser Straftaten (siehe „Einleitungshindernisse“) rechtskräftig verurteilt werden.

Wenn die Restschuldbefreiung wegen Obliegenheitsverletzungen nicht erteilt oder wenn sie nachträglich widerrufen wurde, leben die erlassenen Schulden samt Zinsen wieder auf und können von den Gläubigern gerichtlich eingetrieben werden. Außerdem sind Betroffene 20 Jahre für ein neues Abschöpfungsverfahren und 10 Jahre für einen neuen Zahlungsplan gesperrt.

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung

Der Schuldnerin/dem Schuldner wird mit Erfüllung aller Pflichten im Abschöpfungsverfahren per Gerichtsbeschluss die Restschuldbefreiung gewährt. Nicht bezahlte Konkursforderungen werden in „Naturalobligationen“ umgewandelt, diese können gegen den Willen der Betroffenen nicht gerichtlich eingetrieben werden. Neue Schulden nach Privatkonkurseröffnung muss er selbstverständlich zu 100 Prozent bezahlen. Wenn „alte“ Gläubiger wieder Zahlungen fordern oder gerichtliche Eintreibungsschritte setzen, müssen Rekurs bzw. Oppositionsklage beim Gericht dagegen erhoben werden.

Rechtskräftige gerichtliche Urteile bzw. Zahlungsbefehle verjähren erst nach 30 Jahren. Alle Unterlagen, die eine Restschuldbefreiung beweisen können, müssen daher mindestens so lange aufbewahrt werden!

Nach erfolgreichem Abschöpfungsverfahren mindestens 30 Jahre aufzubewahren

- Alle Einkommensbestätigungen (Lohnzettel, Pensionsbescheid...) der gesamten Laufzeit des Abschöpfungsverfahrens
- Alle Anträge im Insolvenzverfahren, Gläubigerliste, Vermögensverzeichnis, Anmeldeverzeichnis (Liste während der Insolvenz festgestellter Forderungen)
- Alle Gerichtsbeschlüsse (inkl. Beschluss über die Restschuldbefreiung)
- Alle Rechnungslegungen des Treuhänders

Alles sehr kompliziert? Fragen kostet nichts!

Im Privatkonkurs gilt eine verwirrende Fülle von Verfahrensweisen und Rechtsvorschriften, die in der "Insolvenzordnung" und anderen Gesetzen geregelt sind. Ab Juni 2017 gelten zusätzlich komplexe Übergangsbestimmungen für bereits laufende Verfahren.

Ziel des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens ist es, redlichen und motivierten Menschen eine realistische Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn zu geben. Im Privatkonkurs haben Schuldenberatungen daher besondere Bedeutung. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der staatlich anerkannten Schuldenberatungen können Sie kostenlos bei außergerichtlichen Vergleichen unterstützen sowie im Privatkonkurs vertreten. Adressen finden Sie am Ende der Broschüre.

5 Lexikon und häufige Fragen



Abbuchungsauftrag

(siehe auch „*Dauerauftrag*“)

Auftrag an die Bank, dem Bankkonto eines Gläubigers einen Betrag gutzuschreiben (Abbuchungsauftrag) oder einen Gläubiger direkt zur Abbuchung vom Konto zu ermächtigen (Einzugsermächtigung). Dieses Lastschriftverfahren wird häufig für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen mit unterschiedlicher Höhe des Betrages, wie etwa Telefonrechnung, Strom- oder Betriebskosten, verwendet. Bei mangelnder Deckung oder Überschreitung des Überziehungsrahmens ist das Geldinstitut nicht zur Durchführung der genannten Aufträge verpflichtet. Bei Nichtdurchführung oder gar Rückbuchung mangels Deckung werden Kontoinhaberinnen/Kontoinhaber teils beträchtliche Spesen angelastet.

Abfertigung

Finanzieller Anspruch gegen Arbeitgeberin/Arbeitgeber bzw. die Mitarbeitervorsorgekasse bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. Pensionsantritt. Der Abfertigungsanspruch ist teilweise pfändbar.

Abschlagszahlung

Schuldenregulierung durch den freiwilligen Teilverzicht eines Gläubigers. In außergerichtlichen Verhandlungen wird die Forderung auf jenen Betrag reduziert, der der jeweiligen Zahlungsfähigkeit angemessen ist bzw. der von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird. Bei fristgerechter Zahlung erlischt die Restschuld. Wenn dennoch ein Exekutionsantrag gestellt wird, müssen Schuldnerinnen/Schuldner beim Exekutionsgericht einen Rekurs oder eine Oppositionsklage einbringen. Die entsprechenden Vereinbarungen sollten unbedingt schriftlich festgehalten werden und alle wesentlichen Punkte umfassen. Die Abschlagszahlung entspricht in Inhalt und Zweck dem außergerichtlichen Ausgleich (siehe „*Außergerichtlicher Ausgleich*“), sie betrifft allerdings immer nur eine einzelne Forderung. Wie bei allen außergerichtlichen Regelungen müssen Zahlungsunfähige auch strafrechtlicher Bestimmungen, vor allem die „Begünstigung eines Gläubigers“, beachten.

Abschöpfungsverfahren

Spezielles Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen des Privatkonkurses vor dem Bezirksgericht. Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen und Erfüllung aller Obliegenheiten werden Überschuldete nach Abtretung des pfändbaren Teils der Einkünfte nach 5 Jahren von den Restschulden befreit. Wurde ein Abschöpfungsverfahren vor November 2017 eingeleitet, gelten teilweise andere Regelungen und Übergangsbestimmungen.

Voraussetzungen für ein Abschöpfungsverfahren:

Unmöglichkeit einer anderweitigen Schuldenregelung; keine strafrechtliche Verurteilung wegen bestimmter (Krida-) Delikte; keine schuldhaftes Vermögensverschleuderung oder unverhältnismäßige Begründung von Schulden; völlige Offenlegung der wirtschaftlichen Lage und aktive Mitarbeit im Regulierungsverfahren; Bereitschaft zu angemessener Erwerbstätigkeit und zum Leben am Existenzminimum für 5 Jahre.

Absonderungs- und Aussonderungsrecht, vertragliches Pfandrecht

Ein Absonderungsrecht ist ein spezielles Sicherungsrecht für Gläubiger, das vertraglich zwischen Gläubiger und Schuldnerinnen/Schuldner vereinbart wurde, z.B. als vertragliches Pfandrecht am Einkommen. Im Konkursverfahren erlöschen diese Sonderrechte automatisch 2 Jahre nach Konkurseröffnung.

Ein Aussonderungsrecht besteht, wenn eine Sache nicht der Schuldnerin/dem Schuldner, sondern einem Dritten gehört. Aussonderungsrechte bleiben auch im Privatkonkurs erhalten und müssen im Vermögensverzeichnis angegeben werden.

Abtretung

(siehe auch „Zession“)

Alimente

Zahlungsverpflichtung aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs, insbesondere nach Trennung oder Scheidung für Kind(er) oder Ex-Ehepartnerinnen/Ex-Ehepartner. Sorgepflichten bestehen auch für Ehepartnerinnen/Ehepartner, die kein Einkommen haben, oder weniger als 40 Prozent zum gemeinsamen Einkommen beitragen.

Unterhaltspflichten sind bei der Gehaltspfändung zu berücksichtigen, sie erhöhen den unpfändbaren Betrag. Bei Gehaltsexekution zugunsten von Unterhaltsansprüchen gelten noch niedrigere Pfändungsgrenzen als bei Pfändung für sonstige Schulden. Schuldhaftes Verletzung der Unterhaltspflicht durch Zahlungsverzug ist gemäß § 198 Strafgesetzbuch strafbar.

Anerkenntnis

(siehe auch „Schuldanerkenntnis“)

Annuität

Jährlicher Betrag, der für Tilgung, Verzinsung und Bearbeitungsgebühren von Krediten von Kreditnehmerinnen/Kreditnehmern zu bezahlen ist.

Anwaltpflicht

In gewissen Gerichtsverfahren besteht sogenannte „Anwaltpflicht“. Das bedeutet, dass sowohl Klägerinnen/Kläger als auch Beklagte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten sein müssen. Den Privatkonkurs können Zahlungsunfähige auch alleine, ohne rechtsanwaltliche oder sonstige Vertretung durchführen. Da der Privatkonkurs aber sehr kompliziert ist, sollte man jedenfalls guten Rat einholen und sich bei Bedarf auch vertreten lassen. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte können im Konkurs vertreten, die anfallenden Kosten müssen allerdings zusätzlich bezahlt werden können. Kostenlose und sehr qualifizierte Beratung und Vertretung bieten staatlich anerkannte Schuldenberatungen.

Keine Anwaltpflicht besteht grundsätzlich in Zivilprozessen mit einem Streitwert unter 5.000 Euro, in Abstammungs-, Unterhalts- und Ehesachen, in Besitzstörungsstreitigkeiten und Mietrechtsverfahren. Auch für den Einspruch gegen einen bedingten Zahlungsbefehl besteht keine Anwaltpflicht. In fast allen anderen Zivilprozessen mit einem Streitwert über 5.000 Euro müssen beide Seiten für bestimmte Prozesshandlungen anwaltlich vertreten sein.

Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosengeld

Geldleistung an arbeitslose Personen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Anspruch besteht, wenn die betroffene Person arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig ist, ausreichend Zeiten an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung erworben hat und die mögliche Gewährungsdauer noch nicht ausgeschöpft ist. Die Antragstellung erfolgt persönlich beim Wohnsitzarbeitsamt oder online über das eAMS-Konto. Das Arbeitslosengeld ist ab bestimmter Höhe teilweise gerichtlich pfändbar (*siehe auch „Forderungsexekution“*).

ASB Schuldnerberatungen GmbH, Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatungen

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH koordiniert als Dachorganisation die gemeinsamen Interessen aller staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich und ist eine gemeinnützige GmbH mit Sitz in Linz. Das Kernangebot der ASB umfasst neben der Erhebung von Daten rund um das Thema Schulden auch Aus- und Weiterbildungsangebote, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung, Forschungsprojekte, Koordination von Arbeitsgruppen sowie Erstellung von Publikationen.

In Abschöpfungsverfahren wird die ASB in mehr als der Hälfte aller Fälle von Gerichten zum Treuhänder bestellt. Weitere Infos im Internet: www.schuldenberatung.at.

Ausfallsbürgschaft

(*siehe auch „Bürgschaft“, „Mitschuldnerschaft“*)

Ausgleich (Gerichtlicher –)

Bis 2010 war der „Ausgleich“ ein gerichtliches Insolvenzverfahren. Dieses Verfahren wurde durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz ersatzlos gestrichen.

Ausgleichszulage

Staatliche Unterstützungszahlung für Bezieherinnen/Bezieher von kleinen Pensionen oder Renten, häufig als „Mindestpension“ bezeichnet. Die Höhe der Ausgleichszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamteinkommen, also Pension + Nebeneinkommen, und dem jährlich neu festgesetzten Ausgleichszulagenrichtsatz. Dieser Richtsatz ist zugleich der allgemeine Grundbetrag (= Existenzminimum) bei der Gehaltspfändung (*siehe „Forderungsexekution“*).

Außergerichtlicher Ausgleich

Schuldenregulierung durch Teilverzichte der Gläubiger. Ziel des außergerichtlichen Ausgleichs ist eine Schuldenregulierung durch Verhandeln mit allen Gläubigern ohne Einschaltung der Gerichte. Laut Insolvenzordnung ist ein gerichtliches Insolvenzverfahren nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ohne schuldhaftes Zögern zu beantragen, ein angemessener Zeitraum nach Einsetzen der Zahlungsunfähigkeit kann zu aussichtsreichen außergerichtlichen Ausgleichsverhandlungen genützt werden. Für das Zustandekommen ist die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich, alle Gläubiger müssen gleich behandelt werden. Ungleichbehandlung kann strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen haben (*siehe „Begünstigung eines Gläubigers“*).

Bankomat

Automat zur Bargeldabhebung vom Konto per Bankomat-/ Maestrokarte, der ausbezahlte Betrag wird vom Girokonto abgebucht.

Bankomatkarte

(siehe auch „Maestro-Karte“)

Plastikkarte mit eingebautem Chip, auch bekannt als Maestrokarte oder EC-Karte (früher: Scheckkarte), die zu Behebungen bei Geldausgabeautomaten und zum bargeldlosen Bezahlen, etwa bei Bankomatkassen oder POS („point of sale“) berechtigt. Die Abbuchung vom eigenen Girokonto erfolgt sofort. Anders als bei der Kreditkarte liegt also kein Zeitraum zwischen dem Erhalt von Ware oder Dienstleistung und der Abbuchung.

Der vierstellige Zahlencode, der die Verwendung der Karte erst ermöglicht, darf nur Berechtigten bekannt sein und sollte daher, wenn überhaupt, von der Karte getrennt aufbewahrt werden. Bei Verlust oder Diebstahl der Bankomatkarte muss diese sofort beim kontoführenden Geldinstitut, außerhalb der Öffnungszeiten unter der, an jedem Bankomaten ersichtlicher Telefonnummer, gesperrt werden. Maestro-Notrufnummer: aus Österreich: 0800 07 06 138 aus dem Ausland: +43 1 636 722 711. Der Verlust sollte zusätzlich bei der Polizei angezeigt werden.

Bankwesengesetz (BWG)

Bundesgesetz über das Bankwesen zur Regelung der wesentlichen Tätigkeitsbereiche sowie der Organisation und wirtschaftlichen Absicherung von Kreditinstituten. Für Konsumentinnen/Konsumenten sind vor allem die Bestimmungen hinsichtlich der Verbraucherkredit- und Girokontoverträge, der Werbung, der Geschäftsbeziehungen zu Jugendlichen und der Wertstellung von Einzahlungen von Bedeutung. Wichtig sind in diesen Zusammenhängen auch die Regelungen im Verbraucherkreditgesetz.

Basel II und Basel III

„Basel II“ bzw. „Basel III“ umschreiben EU-weite Regelungen der Eigenkapitalbestimmungen für Banken, die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute soll stärker von der Bonität der Kreditnehmerinnen/Kreditnehmer abhängig sein. Vor allem für Unternehmerinnen/Unternehmer bedeutet das eine strengere Prüfung der Kreditwürdigkeit anhand von „Ratings“.

Begünstigung eines Gläubigers

Strafbare Handlung nach § 158 Strafgesetzbuch. Wer nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger begünstigt, also durch Zahlungen oder Sicherstellungen besser stellt, und dadurch andere Gläubiger benachteiligt, ist zu bestrafen. Der Gläubiger, der zur Sicherstellung oder zur Zahlung einer ihm zustehenden Forderung verleitet, ist nicht zu bestrafen. Wer wegen Begünstigung verurteilt wurde, ist vom Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung für einen gewissen Zeitraum ausgeschlossen.

Berechnungsgrundlage bei Gehaltsexekution

Summe aller der Pfändung unterliegenden Bezüge von Gepfändeten bei Ermittlung des unpfändbaren Freibetrages. Geld- und Sachbezüge beim gleichen Drittschuldner sind zusammenzurechnen, gewisse Beträge sind abzuziehen (z. B. Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge etc.).

Wenn gegen mehrere Drittschuldner beschränkt pfändbare Geldforderungen oder Ansprüche auf Sachleistungen bestehen, so hat das Gericht auf Antrag die Zusammenrechnung anzuordnen. Die konkrete Berechnung ist kompliziert und wird durch jährlich aktualisierte Tabellen erleichtert. Weitere Informationen zu dieser komplizierten Rechtsmaterie sowie Pfändungstabellen finden Sie in der „Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner“ des Justizministeriums (im Internet unter www.justiz.gv.at).

Besicherung

(siehe auch „Kreditsicherheiten“)

Betriebskosten

(siehe auch „Eintreibungskosten“)

Betrug

Strafbare Handlung nach den §§ 146 ff Strafgesetzbuch. Verleitung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Täuschung über Tatsachen mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern. Es ist also z. B. strafbarer Betrug, wenn bereits Zahlungsunfähige weitere Schulden machen und dabei vorsätzlich verschweigen, dass diese Schulden nicht mehr zurückgezahlt werden können. Wesentlich dabei ist, dass man sich dadurch bereichern wollte und Gläubiger auch vorsätzlich über die eigene Zahlungsunfähigkeit täuschte.

Betrügerische Krida – Schädigung fremder Gläubiger

Strafbare Handlungen nach den §§ 156, 157 Strafgesetzbuch. Wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung von Gläubigern vereitelt oder schmälert, muss mit einem Strafverfahren rechnen. Ebenso ist zu bestrafen, wer diese Handlungen ohne Einverständnis der Schuldnerin/des Schuldners setzt. Eine Verurteilung wegen betrügerischer Krida kann ein Einleitungshindernis im gerichtlichen Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahren darstellen, solange sie nicht im Strafregister getilgt ist.

BIC – Bank Identifier Code

Weltweit eindeutige Kurz-Bezeichnung einer Bank oder Sparkasse. Der BIC ersetzt die Bankleitzahl und Name/Adresse einer Bank. Der BIC ist manchmal für Auslandszahlungen wichtig, seit 2016 ist bei grenzüberschreitenden Euro-Zahlungen innerhalb des EWR an sich kein BIC mehr erforderlich. Bei Inlandszahlungen ist er gar nicht notwendig, die Angabe der Kontonummer und der IBAN („international bank account number“; *siehe „IBAN“*) des Empfängers genügt.

Bonität

(siehe auch „Kreditsicherheiten“)

Bürgschaft

Häufige Form der Kreditbesicherung zwecks Verringerung des Ausfallsrisikos für Gläubiger. Bürginnen/Bürgen verpflichten sich, die offenen Schulden zu bezahlen, sofern die Hauptschuldnerin/der Hauptschuldner den vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Bürgschaft kann betragsmäßig oder zeitlich begrenzt werden. Je nach Haftungsvoraussetzungen wird zwischen der „Bürge und Zahlerhaftung“, der „gewöhnlichen Bürgschaft“ und der „Ausfallsbürgschaft“ unterschieden.

Gleich ob jemand als Mitschuldner oder Bürge im Kreditvertrag bezeichnet wird, kann im Streitfall geprüft werden, was dieser „jemand“ tatsächlich war. War sie/er de facto Bürgin/Bürge und hat die Bank nicht ausdrücklich und nachweislich alle Informationspflichten speziell für Bürginnen/Bürgen erfüllt, dann kann die Bürgschaft unter Umständen unwirksam sein.

Als Faustregel gilt: Echte Bürgen sind Menschen, die vom Kredit nachweislich keinen Vorteil hatten oder haben.

Darlehen

Rechtsgeschäft, durch das der Gläubiger Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmer in der Regel Geld, aber auch andere Sachen in deren Eigentum mit der Vereinbarung überträgt, dass zu einem bestimmten Termin derselbe Betrag (oder dieselbe Menge gleicher Art) – meistens mit Zinsen – zurückzugeben ist. Ein Kredit ist also eine Form des Darlehens.

Dauerauftrag

(siehe auch „Abbuchungsauftrag“)

Auftrag an das kontoführende Geldinstitut, zu Lasten des eigenen Bankkontos wiederkehrende Zahlungen von gleichbleibenden Beträgen (z. B. Miete, Versicherungen...) automatisch vom Konto abzubuchen. Bei überzogenem Konto ist die Bank ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, den Dauerauftrag durchzuführen, möglicherweise wird daher etwa die Miete nicht bezahlt. Bei Zahlungsschwierigkeiten sollte man daher sofort Kontakt mit der Bank und den Zahlungsempfängerinnen/Zahlungsempfängern aufnehmen und eine neue Vereinbarung zur Rückzahlung treffen.

Delogierung

Zwangswise Räumung von Haus oder Wohnung durch gerichtliche Vollstreckungsorgane bzw. Polizei. Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels können Vermieterinnen/Vermieter einen Antrag auf Räumung einbringen, sie müssen die dazu erforderlichen Hilfsmittel (Spedition, Arbeitskräfte...) zur Verfügung stellen. Auch die Bewohnerinnen/Bewohner selbst können zwangsweise durch die Polizei von der Liegenschaft entfernt werden. Drohende Obdachlosigkeit kann man unter Umständen durch einen Antrag auf Räumungsaufschub abwenden.

Drittschuldner

Natürliche oder juristische Person, gegen die Gepfändete selbst eine Forderung haben (z. B. gegen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber auf die Lohnzahlung) und die von einem Gläubiger durch gerichtliche Pfändung in Anspruch genommen wird (*siehe auch „Forderungsexekution“*).

Edikt

Bestimmte Gerichtsbeschlüsse, z. B. bezüglich Zwangsversteigerung einer Liegenschaft oder Eröffnung eines Konkursverfahrens, werden zur öffentlichen Kundmachung als Edikt veröffentlicht. Die wichtigsten Beschlüsse im Privatkonkurs und bei Zwangsversteigerungen werden im Internet veröffentlicht unter www.edikte.justiz.gv.at.

Ediktsdatei

(siehe auch „Insolvenzdatei“)

Allgemein zugängliche, kostenlose Internet- Datei zur Veröffentlichung aller wichtigen Informationen im Privatkonkurs und bei Versteigerungen. Im Internet nachlesbar sind alle Bekanntmachungen aus dem Insolvenzverfahren (Insolvenzdatei), Veröffentlichungen der Bezirksgerichte im Zusammenhang mit gerichtlichen Exekutionsverfahren (Versteigerung von Liegenschaften, Versteigerung von beweglichen Sachen, Bestellung von Kuratorinnen/Kuratoren) sowie Bekanntmachungen über die beabsichtigte Veräußerung oder Verpachtung des Vermögens von Konkurschuldnerinnen/Konkurschuldner. Die Internetadresse für diese Datenbank lautet: www.edikte.justiz.gv.at.

Kostenlose Einsicht in diese Datenbank ist bei jedem Gericht möglich. Diese Insolvenzdatei im Internet ist der einzige amtliche Weg für alle öffentlichen Bekanntmachungen von Schriftstücken und Beschlüssen im Zuge eines Konkursverfahrens. Zusätzlich werden diese Daten gelegentlich per Anschlag an der Gerichtstafel sowie in Zeitungen veröffentlicht.

Effektiver Jahreszinssatz

Zinssatz, welcher die tatsächliche Zinsenbelastung aus einem Kreditvertrag wiedergibt. Gemäß Verbraucherkreditgesetz muss der effektive Zinssatz im Kreditvertrag festgehalten sein. Kreditkonditionen können nur anhand dieses effektiven Jahreszinssatzes bzw. anhand der Gesamtbelastung umfassend verglichen werden. In der Kreditwerbung werden häufig Zinssätze genannt, die nicht der tatsächlichen Belastung entsprechen, da zu den genannten Zinssätzen in der Regel noch Bearbeitungsgebühren und andere Kosten kommen. Bei der Berechnung des effektiven Zinssatzes werden alle Nebenkosten (z. B. Kontoführungs- und Bearbeitungsgebühren), berücksichtigt.

Ehegattenhaftung/Eingetragene Partnerschaft

(siehe auch „Schlüsselgewalt“)

Grundsätzlich haftet jeder Mensch nur für seine eigenen Schulden, nicht für die Schulden seiner Partnerin/seines Partners, seiner Kinder oder anderer Personen. Ehepartnerinnen/Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen/Partner müssen also nicht die Schulden der anderen bezahlen, es sei denn, sie haben sich ausdrücklich dazu verpflichtet. Eine weitere Ausnahme besteht für Schulden im Rahmen der Haushaltsführung *(siehe „Schlüsselgewalt“)*.

Bei Kreditaufnahme wird in der Praxis meist „die Unterschrift“ der Partnerin, des Partners verlangt, auch wenn diese kein eigenes Einkommen haben. Diese Unterschrift führt zu einer Bürgschaft oder Mitschuldnerschaft und ermöglicht dem Gläubiger, etwa auch nach einer Scheidung gerichtliche Pfändungen. Die Aufteilung der Schulden im Scheidungsvergleich oder -urteil (z. B. als „alleinige Rückzahlungsverpflichtung“) hat auf das Verhältnis zu den Gläubigern noch keinerlei Auswirkungen. Auch das Gericht kann die Haftung nur gemäß § 98 Ehegesetz auf eine Ausfallsbürgschaft beschränken. Bei erfolgloser Exekution gegen Hauptschuldnerinnen/Hauptschuldner kann der Gläubiger aber immer noch Ausfallsbürginnen/Ausfallsbürgen pfänden lassen. Auch Ausfallsbürginnen/Ausfallsbürgen sollten also diese Schulden „nicht ganz vergessen“.

Im Konsumentenschutzgesetz sind bei gemeinsamen Krediten von Ehegatten besondere Aufklärungspflichten vorgesehen. Vor allem muss der Gläubiger beide vor der Unterschrift als Bürgin/Bürge oder Mitschuldnerin/Mitschuldner auf die wirtschaftliche Lage der Hauptschuldnerin/des Hauptschuldners hinweisen, wenn er erkennt oder erkennen muss, dass diese/dieser die Schulden voraussichtlich nicht vollständig bezahlen kann. In besonderen Fällen kann das Gericht die Haftung auch nachträglich beschränken oder ganz erlassen.

Eigentumsvorbehalt

Häufige Form der Kreditbesicherung zwecks Verringerung des Ausfallsrisikos für Gläubiger. Bei Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes kann die Käuferin/der Käufer die Ware zwar sofort mit nach Hause nehmen und benutzen – das formelle Eigentum bleibt jedoch bis zur vollständigen Bezahlung bei den Verkäuferinnen/Verkäufern. Bis dahin darf die Ware ohne Genehmigung weder verkauft, verpfändet noch sonst wie darüber verfügt werden. Wird eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache gerichtlich gepfändet, muss die Schuldnerin/der Schuldner unverzüglich die Eigentümerinnen/Eigentümer verständigen.

Diese müsse ihre Rechte an der Sache geltend machen und die Einstellung der Exekution hinsichtlich der gepfändeten Sache verlangen (*siehe „Exszindierung“*). Im Konkursverfahren haben Eigentümerinnen/Eigentümer ein „Aussonderungsrecht“ an den jeweiligen Sachen.

Eigenverwaltung

Im Privatkonkurs steht Schuldnerinnen/Schuldner, sofern das Gericht nicht anders bestimmt, die Verwaltung der Konkursmasse zu (sogenannte Eigenverwaltung). Das Gericht hat die Eigenverwaltung zu entziehen und Masseverwalterinnen/Masseverwalter (Insolvenzverwalterinnen/Insolvenzverwalter) zu bestellen, wenn dafür gravierende Gründe vorliegen.

Das Gericht kann auch für einzelne, mit besonderen Schwierigkeiten verbundenen Tätigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag eine Masseverwalterin/einen Masseverwalter mit einem beschränkten Geschäftskreis bestellen. Bei Eigenverwaltung sind Schuldnerinnen/Schuldner berechtigt, alle Postsendungen selbst entgegenzunehmen (keine Postsperre). Verfügungen von Schuldnerinnen/Schuldnern über Gegenstände der Konkursmasse sind nur wirksam, wenn das Konkursgericht zustimmt. Der pfändbare Teil der Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder sonstiger wiederkehrender Leistungen mit Einkommensersatzfunktion gehen an das Gericht oder einen bestellten Treuhänder. Bei Eigenverwaltung müssen Schuldnerinnen/Schuldner in der Prüfungstagsatzung bei jeder angemeldeten Forderung eine Erklärung über deren Richtigkeit abgeben. Wird zu einer Forderung keine Erklärung abgegeben, so gilt die Forderung als anerkannt.

Einspruch gegen den Zahlungsbefehl

Rechtsmittel im gerichtlichen Mahnverfahren bis 75.000 Euro. Wer den eingeklagten Betrag gar nicht oder nicht in der eingeklagten Höhe (auch hinsichtlich Zinsen und Kosten) schuldet, muss binnen 4 Wochen ab Zustellung des Zahlungsbefehls (*siehe „Zustellung“*) Einspruch erheben. Das entsprechende Formular ist dem Zahlungsbefehl beigelegt und muss unterzeichnet an das Gericht geschickt oder dort abgegeben werden, dabei besteht keine Anwaltpflicht.

Der Einspruch bringt einen Zivilprozess vor dem Bezirks- bzw. Landesgericht in Gang, in dem beide Seiten ihre Standpunkte vertreten und beweisen können. Hat man lediglich „vergessen“, den geforderten Betrag zu bezahlen und stimmt die eingeklagte Schuldenhöhe samt Nebenkosten, ist es sinnlos, einen Einspruch zu erheben. Das Gerichtsverfahren kostet Geld und die unterlegene Partei muss sämtliche Kosten, auch die gegnerischen Kosten, bezahlen.

Eintreibungskosten

(siehe auch „Betreibungskosten“)

Summe aller Kosten, die dem Gläubiger im Rahmen der Eintreibung der offenen Verbindlichkeiten entstehen. Das sind vor allem die Mahnspesen, die Kosten des eingeschalteten Inkassobüros oder der Rechtsanwaltskanzlei sowie die Gerichtskosten. Außergerichtliche Eintreibungskosten müssen Schuldnerinnen/Schuldner nur bezahlen, soweit zweckentsprechende Eintreibungsschritte (Inkassobürobesuch, Anwaltsbrief...) tatsächlich gesetzt wurden und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese sogenannten Nebenforderungen müssen in der Klage gesondert ausgewiesen und aufgeschlüsselt werden. Das Gericht kann gegen den Gläubiger eine Mutwillensstrafe verhängen, wenn dieser versucht, sich Vorteile durch unvollständige oder unrichtige Angaben zu erschleichen. Im Übrigen erfolgt die Überprüfung und allfällige Einschränkung der Kosten nur über Einspruch und nicht von Amts wegen.

Erbschaft

Schulden sind grundsätzlich NICHT erblich! Als Erbschaft wird die Gesamtheit von Rechten und Pflichten, die auf einen eine Erbin/einen Erben übergehen, bezeichnet. Im Verlassenschaftsverfahren müssen Erbinnen und Erben erklären, ob sie die Erbschaft „unbedingt“ oder „bedingt“ antreten, oder sie zur Gänze ausschlagen. Bei Abgabe einer „bedingten Erbantrittserklärung“ haften Erbinnen/Erben für eventuelle Schulden des Erblassers nur bis zum Wert der zugewonnenen Verlassenschaft. Die unbedingte Erbantrittserklärung verpflichtet zur Übernahme der Erbschaft ohne Haftungsbeschränkung, Erbinnen/Erben haften für sämtliche Schulden des Nachlasses mit dem eigenen Einkommen und Vermögen. Im gerichtlichen Abschöpfungsverfahren müssen Erbschaften an den Treuhänder zur Verteilung an die Gläubiger herausgeben. Nach Abschluss eines Zahlungsplans haben die Gläubiger aber keinen Zugriff mehr auf die Erbschaft.

E-Register-Auszug

(Auszug aus dem Exekutionsregister)

Alle Exekutionsanträge werden vom zuständigen Bezirksgericht in einer Computerdatei aufgezeichnet. Schuldnerinnen/Schuldner können jederzeit Einsicht in die eigenen Exekutionsakten nehmen und einen E-Registerauszug erstellen lassen. Häufig ist ein Auszug aus dem E-Register zur Erstellung einer vollständigen Gläubigerliste unverzichtbar. Für den Ausdruck des E-Register-Auszugs können durch das Gericht Kosten verrechnet werden. Ab Jänner 2019 haben Gläubiger erweiterte Rechte zur elektronischen Abfrage

von gerichtlichen Exekutionsdaten, die Exekutionsordnung (§§ 427 bis 431) sieht dafür strenge Regeln und Strafbestimmungen vor.

Exekution

Durchsetzung von Rechten, z. B. Eintreibung von Schulden oder Räumung einer Wohnung, mit staatlicher Zwangsgewalt (daher auch als „Zwangsvollstreckung“ bezeichnet). Die häufigsten Formen dieser gerichtlichen Form der Forderungsbetreibung sind die Fahrnisexekution durch Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher, die Forderungsexekution (z. B. Lohnpfändung) und die Zwangsversteigerung von Liegenschaften. Die Parteien im Exekutionsverfahren heißen „betreibende Partei“ (Gläubiger) und „verpflichtete Partei“ (Schuldnerinnen/Schuldner).

Zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens für Schuldnerinnen/Schuldner und deren Familien sind bei der Fahrnis- und Forderungsexekution gewisse Pfändungsgrenzen vorgeschrieben (siehe „Fahrnisexekution“ und „Forderungsexekution“). Die gesetzlichen Regelungen dafür finden Sie in der „Exekutionsordnung“.

Exekutionstitel

Rechtliche Grundlage für die Bewilligung und Durchführung von gerichtlichen Pfändungen. Exekutionstitel sind rechtskräftige Urteile und Zahlungsbefehle, gerichtliche Vergleiche und Aufkündigungen, notarielle Schuldanerkenntnisse und Rückstandsausweise der Finanzämter oder Krankenkassen.

Exekutorin/Exekutor

(siehe auch „Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher“)

Existenzminimum

(siehe auch „Forderungsexekution“)

Exszindierung

(siehe auch „Widerspruch“)

Wenn durch eine Exekution in die Rechte Dritter (z. B. Vermieterin/Vermieter, Vorbehaltseigentümerin/Vorbehaltseigentümer, Familienangehörige als Eigentümerinnen/Eigentümer einer Sache) eingegriffen wird, können sich diese per Exszindierungsklage wehren. Dafür müssen Schuldnerinnen/Schuldner die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder sonstig Berechtigten („Dritte“) von der erfolgten Pfändung informieren. In der Regel wird der Dritte dem betreibenden Gläubiger seine Rechte schriftlich nachweisen und diesen zur Einstellung der Exekution auffordern. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, muss der Dritte beim zuständigen Gericht die Exszindierungsklage einbringen. Im folgenden Gerichtsverfahren müssen Exszindierungsklägerinnen/Exszindierungskläger ihre Rechte, z. B. anhand von Rechnungen oder Zeugenaussagen, beweisen.

Die Prozesskosten für dieses Verfahren muss die unterlegene Partei bezahlen, der unterlegene, pfändende Gläubiger jedoch nur, wenn er vor Klagseinbringung nicht vom fremden Eigentum am gepfändeten Gegenstand in Kenntnis gesetzt worden war.

„Fahrlässige Krida“

Frühere Bezeichnung für den Straftatbestand „Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“.

Fahnisexekution

Gerichtliche Pfändung und Verwertung von beweglichem Vermögen („Fahnissen“) durch Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher, mit dem Ziel, aus dem Erlös die zugrunde liegende Forderung samt Zinsen und Kosten zu bezahlen. Pfänden mehrere Gläubiger gleichzeitig, dann wird zuerst an den bezahlt, der als erster die Exekution beantragt hat. Die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher durchsucht die Wohnung von Schuldnerinnen/Schuldner und nimmt die pfändbaren Gegenstände ins Pfändungsprotokoll auf, die Kennzeichnung der gepfändeten Sachen mit einer Pfändungsmarke („Kuckuck“) ist nicht erforderlich. Sachen, die Schuldnerinnen/Schuldner und deren Angehörige für eine einfache Lebensführung benötigen, dürfen nicht gepfändet werden, auch fremde Sachen sind unpfändbar (*siehe auch „Exszindierung“*). Bei ergebnisloser Fahnisexekution müssen Verpflichtete ein Vermögensverzeichnis (*siehe unter „Vermögensverzeichnis“*) ablegen.

Fälligkeit

Zeitpunkt, zu dem eine Forderung (Rate, Gesamtforderung, Miete etc.) bezahlt werden muss. Die Fälligkeit wird meist bei Vertragsabschluss vereinbart. Wurde kein Fälligkeitszeitpunkt festgelegt, kann der Gläubiger die Forderung durch Mahnung jederzeit fällig stellen. Mit Eintritt der Fälligkeit können Verzugszinsen berechnet und gerichtliche Klage eingbracht werden (*siehe auch „Verzugszinsen“ und „Terminsverlust“*).

Falsches Vermögensverzeichnis

(*siehe auch „Vermögensverzeichnis“*)

Strafbare Handlung nach § 292 Strafgesetzbuch. Wer vor Gericht oder einem Vollstreckungsorgan vorsätzlich ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis unterfertigt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, macht sich strafbar. Eine gerichtliche Verurteilung wegen Ablegung eines falschen Vermögensverzeichnisses kann ein Einleitungshindernis im Abschöpfungsverfahren (Privatkonkurs) darstellen.

Forderungsexekution

(Gehalts- oder Lohnpfändung) Gerichtliche Pfändung von bestimmten Teilen des Einkommens oder anderer Forderungen. Bei Vorliegen eines Exekutionstitels wird auf Antrag des betreibenden Gläubigers der Drittschuldner (z. B. Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Arbeitsamt oder Pensionsversicherungsanstalt) angewiesen, bis zur vollständigen Tilgung der Forde-

rung den pfändbaren Teil der jeweiligen Forderung an den exekutierenden Gläubiger zu überweisen. Bei Vorliegen mehrerer Exekutionsanträge ist der Zeitpunkt des Einlangens der Exekutionsbewilligung beim Drittschuldner maßgeblich für die Reihenfolge der Abzüge.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Schuldnerinnen/Schuldnern und deren Angehörigen sind Pfändungsgrenzen zu beachten. Die Höhe des jeweils unpfändbaren Betrages ist abhängig von der Höhe des Einkommens (*siehe „Berechnungsgrundlage“*) und der Anzahl der Unterhaltspflichten. Weitere Informationen zu dieser komplizierten Rechtsmaterie sowie hilfreiche Pfändungstabellen finden Sie in der „Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner“ des Justizministeriums (www.justiz.gv.at).

Fremdwährungskredit

Finanzierungsform, vor allem bei Kauf von Haus oder Wohnung. Der Kredit wurde dabei meist in Schweizer Franken oder japanischen Yen aufgenommen. Seit 2010 sind Neukredite in Fremdwährung sowie Tilgungsträgerkredite für Privatpersonen mit wenigen Ausnahmen verboten. Durch die vergleichsweise günstigen Zinsen war diese Devisenspekulation für viele Kreditnehmerinnen/Kreditnehmer verlockend, übersehen wurden dabei meist die riskanten Bedingungen und die hohen Spesen. Aufgrund der enormen Risiken und häufigen Währungsschwankungen ist diese Kreditform sehr risikoreich.

Gläubiger ist die kreditgebende Bank im Inland, bei Zahlungsproblemen von Schuldnerinnen/Schuldnern mit Hauptwohnsitz in Österreich gelten die Informationen dieser Broschüre. Üblicherweise wurden diese Kredite „endfällig“ aufgenommen, also nur Zinszahlungen während der Laufzeit und Rückzahlung des Kreditbetrages am Ende der Laufzeit vereinbart. Um den Kreditbetrag anzusparen, wurde meist ein Ansparplan bzw. eine Lebensversicherung („Tilgungsträger“) abgeschlossen, da man durch die zu erwartenden Kursgewinne bei Wertpapierveranlagungen eine weitere Kostenreduktion erwartete.

Wenn sich die ausländische Währung bzw. der angesparte Betrag/die ausbezahlte Lebensversicherungssumme nicht wie erhofft entwickeln, kann das rasch zur Zahlungsunfähigkeit führen. Bei Fragen oder Problemen mit Fremdwährungskrediten sollten Sie sich rasch eine unabhängige, seriöse Beratungseinrichtung z.B. den Verein für Konsumentinformation wenden.

Gehaltsexekution

(*siehe auch „Forderungsexekution“*)

Gehaltskonto

(*siehe auch „Girokonto“*)

Geldstrafe

(siehe auch „Strafgericht“)

Geldstrafen sind besonders gefährliche Schulden und man sollte sie daher gerade bei Zahlungsschwierigkeiten vorrangig bezahlen. Geldstrafen sind in Tagessätzen zu bemessen.

Die jeweilige Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betroffenen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen, ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dabei zwei Tagessätzen.

Wenn sich die für die Bemessung der Tagessätze maßgebenden Umstände erheblich geändert haben und die Geldstrafe daher nicht oder nur teilweise aufzubringen ist, kann das Gericht die Tagessätze für die noch aushaftende Geldstrafe auf Antrag neu bemessen sowie Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub gewähren.

Eine Zahlungserleichterung kann nicht erfolgen, wenn der Verurteilte die Uneinbringlichkeit schuldhaft herbeigeführt hat. Bei Zahlungsproblemen ist jedenfalls unverzüglich mit dem Gericht Kontakt aufzunehmen. Offene Geldstrafen sind jedenfalls zu bezahlen oder die Ersatzfreiheitsstrafe abzusitzen. Die Strafen werden auch im Privatkonkurs nicht beschränkt („ausgeschlossene Forderungen“).

Gemeinschuldner

Frühere Bezeichnung im gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren. Der Begriff wurde 2010 im Gesetz durch „Schuldner“ ersetzt.

Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher

(siehe auch „Exekutorin/Exekutor“)

Gerichtsbedienstete, welche die Fahrnisexekution (*siehe unter „Fahrnisexekution“*) und sonstige amtliche Tätigkeiten vornehmen.

Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher dürfen nicht mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Inkassobüros verwechselt werden. Inkassobüros dürfen keinerlei Zwang auf Schuldnerinnen/Schuldner ausüben, Exekutorinnen/Exekutor sehr wohl. Diese müssen sich entsprechend ausweisen und dürfen die Wohnung und sogar die Kleidung nach Geld und anderen pfändbaren Gegenständen durchsuchen. In ihren Tätigkeiten dürfen Exekutorinnen/Exekutor nicht behindert werden, sie können auch die gewaltsame Öffnung einer versperrten Wohnung veranlassen. Sind Exekutorinnen/Exekutor nach Ansicht von Betroffenen „zu weit“ gegangen, kann man beim zuständigen Exekutionsgericht formlos Beschwerde einbringen.

Gesamtbelastung

Summe der Leistungen, die ein Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Kreditgewährung von Konsumentinnen/Konsumenten verlangt. Dazu zählen die Rückzahlung des ausbezahlten Kreditbetrages und die Kreditkosten (Zinsen, Vermittlungsprovisionen, Bearbeitungsgebühren usw.) mit Ausnahme jener Kosten, die Verbraucherinnen/Verbraucher durch Nichterfüllung, öffentliche Abgaben und nicht zwingend vorgeschriebene Versicherungskosten entstehen. Diese „Gesamtbelastung“ muss im Kreditvertrag schriftlich festgehalten werden.

Gesamtverschuldung

Summe aller Schulden einschließlich sämtlicher Zinsen und Betreibungskosten. Sachgemäße Haushaltsplanung und die Erstellung von Zahlungsplänen setzt die Kenntnis der tatsächlichen Schuldenhöhe voraus. In der Schuldenaufstellung sind also sämtliche Verbindlichkeiten wie z. B. Kredite, Kontoüberziehung, Mietschulden, Unterhaltsrückstand, Versandhausraten, Kirchensteuer, Geldstrafe, Steuernachzahlung, Versicherungsregress, offene Stromrechnung, unbezahlte Telefonrechnung, laufende Versicherungsprämie, ausständige Leasingrate, Hypothekendarlehen, Gehaltsvorschuss oder Schadensersatzansprüche samt allen Nebenkosten (Zinsen, Verzugszinsen, Inkasso-, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) aufzunehmen.

Geschäftsbedingungen

(Allgemeine Geschäftsbedingungen, „AGB“)

Große Unternehmen wie z. B. Banken, Versicherungen und Versandhäuser schließen täglich eine Vielzahl von Verträgen ab, die einander weitgehend gleichen. Um die einzelnen Verträge zu vereinfachen und dadurch kurz zu halten, legen die Unternehmen „allgemeine Geschäftsbedingungen“ fest. Diese erlangen durch entsprechende Verweise im jeweiligen Vertrag Gültigkeit, bei Online-Geschäften genügt dafür meist ein einfacher Maus-Klick. Vor Abschluss eines Vertrages empfiehlt es sich daher, die allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ruhe durchzulesen, sowie durch beharrliches Fragen sämtliche Unklarheiten aus dem Weg zu räumen. Dieses „Kleingedruckte“ kann oft gravierende Folgen haben. Vertragliche Nebenbestimmungen sind ungültig, soweit sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles eine grobe Benachteiligung für eine Seite darstellen.

Geschäftsfähigkeit

Fähigkeit durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln ein Recht zu erwerben oder eine Pflicht zu übernehmen. Auch die vertragliche Begründung von Schulden setzt die entsprechende Geschäftsfähigkeit voraus. Eintritt und Umfang der Geschäftsfähigkeit sind von Alter und geistiger Verfassung abhängig. Grundsätzlich tritt die volle Geschäftsfähigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Nicht voll geschäftsfähige Personen können bedeutsame Rechtsgeschäfte nur mit Genehmigung von gesetzlichen Vertretung abschließen. Verträge, die aufgrund mangelnder Geschäftsfähigkeit oder Genehmigung bei Abschluss ungültig sind, können nachträglich, z. B. durch spätere Genehmigung oder

durch Anerkenntnis nach Erreichen der Volljährigkeit, geheilt werden. Allerdings müssen volljährig Gewordene schriftlich zur rechtswirksamen Anerkennung aufgefordert werden. Sie können diese Verpflichtung nur durch Unterschrift rechtswirksam anerkennen.

Bei gerichtlicher Klage auf Leistungen aus dem ungültigen Vertrag müssen Beklagte im Prozess diese Ungültigkeit einwenden und beweisen. Werden diese Schritte, etwa im blinden Vertrauen auf die Ungültigkeit unterlassen, dann erreicht der Gläubiger ein Versäumungsurteil und damit einen gültigen Exekutionstitel. Bei Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts müssen beide Vertragspartner grundsätzlich die erhaltenen Leistungen zurückerstatten, soweit diese noch vorhanden sind, also etwa den Kreditbetrag oder den darum angeschafften Gegenstand (*siehe auch „Jugendliche und Bankomatkarte“*).

Girokonto

(siehe auch „Konto“ und „Kontoauszug“)

Bankkonto mit jederzeitiger Verfügungsmöglichkeit durch Einzahlung, Barbehebung oder Überweisung. Andere geläufige Bezeichnungen sind Gehaltskonto, Kontokorrentkonto oder laufendes Konto. Das Konto kann aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank oder durch formlose Einräumung bis zu einer bestimmten Höhe überzogen werden. Vor allem bei häufigen oder hohen Kontoüberziehungen sollte ein möglichst günstiger Sollzinssatz vereinbart werden.

Verbrauchergirokontoverträge müssen schriftlich verfasst werden. Dieser Vertrag muss insbesondere die Kontoführungsgebühren, den Jahreszinssatz für Guthaben, einen Hinweis auf den Aushang des geltenden fiktiven Jahreszinssatzes für Überziehungen sowie die Modalitäten für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses enthalten. Mindestens einmal jährlich hat die Bank die Kontoführungsgebühren und die Änderung der Habenzinsen bekannt zu geben.

Bei Schuldenproblemen wird vielen Kontoinhaberinnen/Kontoinhabern ihr Konto durch die Bank gekündigt, häufig ist es danach sehr schwierig, bei einer anderen Bank wieder ein Konto zu bekommen. Gemäß Verbraucherkontogestzesetz (VZKG) besteht das Recht auf ein Basiskonto für alle. Basiskonto („Recht auf Girokonto) heißt diese Bankverbindung, weil nur Basisdienste zur Verfügung stehen. So kann dieses Konto etwa nicht überzogen werden. Kundinnen/Kunden bekommen allerdings eine Bankkarte und können damit alle diesbezüglichen Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Die Gebühren beim Basiskonto sind gesetzlich gedeckelt und dürfen pro Jahr nicht höher als 80 Euro sein. Sozial und wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucherinnen/Verbraucher erhalten das Basiskonto für die Dauer der Schutzbedürftigkeit um maximal 40 Euro, wenn sie bei der Bank einen entsprechenden Antrag stellen.

Gläubiger

Alle physischen und juristischen Personen, die bei Konsumentinnen/Konsumenten eine Forderung aufgrund eines vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnisses geltend machen können. Im Exekutionsverfahren werden die Gläubiger auch als „betreibende Partei“ bezeichnet.

Gläubigerbegünstigung

(siehe auch „Begünstigung eines Gläubigers“)

Gläubigermehrheit

Im Privatkonkurs kann der vorgelegte Zahlungsplan bzw. Sanierungsplan nur mit Gläubigermehrheit angenommen werden. Diese Mehrheit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden/vertretenen Gläubiger zustimmt („Kopfmehrheit“) und deren Forderungen gesamt mindestens 50 % aller Forderungen der anwesenden/vertretenen Gläubiger ausmachen („Summenmehrheit“).

Gläubigerschutzverband

(siehe auch „Konsumentenkredit-Evidenz“)

Die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände (Kreditschutzverband von 1870, Alpenländischer Kreditorenverband, Creditreform, Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer – ISA) bieten Gläubigern und Konsumentinnen/Konsumenten zahlreiche Informations-, Inkasso- und Hilfsdienste an, erheben und sammeln wirtschaftlich relevante Daten über Kreditnehmerinnen/Kreditnehmer und können Gläubiger im Insolvenzverfahren vor Gericht vertreten.

Im Abschöpfungsverfahren werden, neben der ASB Schuldnerberatungen GmbH, Gläubigerschutzverbände häufig als Treuhänder bestellt.

Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

Wer durch kridaträchtiges Handeln grob fahrlässig die eigene Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, ist gemäß § 159 Strafgesetzbuch zu bestrafen. Diese Vorschrift war früher unter dem Begriff „fahrlässige Krida“ bekannt. Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der eigenen Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung wenigstens eines Gläubigers dadurch vereitelt oder schmälert, dass sie/er kridaträchtig handelt. Weiters ist strafbar, wer grob fahrlässig die eigene wirtschaftliche Lage durch kridaträchtiges Handeln derart beeinträchtigt, dass Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung dazu unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erbracht, vergleichbare Maßnahmen getroffen oder Zuwendungen oder vergleichbare Maßnahmen anderer veranlasst worden wären.

Kridaträchtig handelt vor allem, wer entgegen den Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens einen bedeutenden Bestandteil des Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verschleudert oder verschenkt oder durch ein außergewöhnlich gewagtes Geschäft, das nicht zum gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, durch Spiel oder Wette übermäßig hohe Beträge ausgibt. Kridaträchtig handelt weiters, wer übermäßigen, mit seinen Vermögensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwand treibt und wer Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlässt oder so führt, dass ein zeitnahe Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihm einen solchen Überblick verschaffen, unterlässt. An Unternehmerinnen/Unternehmer werden diesbezüglich vom Gericht strengere Maßstäbe gelegt als an Privatpersonen.

Grundbuch

Das Grundbuch ist ein von den Bezirksgerichten geführtes öffentliches Verzeichnis, in das Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte eingetragen werden. Folgende Rechte können in das Grundbuch eingetragen werden: Eigentum, Wohnungseigentum, Pfandrecht (Hypothek), Baurecht, Dienstbarkeiten und Reallasten. Darüber hinaus kann durch Anmerkungen und Ersichtlichmachungen auf bestimmte rechtlich erhebliche Tatsachen hingewiesen werden.

Grundsätzlich sind alle Konsumentinnen/Konsumenten und Unternehmen zur Abfrage von Eintragungen des Grundbuchs berechtigt. Das Grundbuch ist auch im Internet zugänglich (www.justiz.gv.at), allerdings ist der Einblick im Internet kostenpflichtig. Die persönliche Einsicht am örtlichen Bezirksgericht ist kostenlos, schriftliche Grundbuchsauszüge sind kostenpflichtig.

Haushaltsbuch

Übersichtliche Aufzeichnung aller Ausgaben und Einnahmen. Nur die regelmäßige und vollständige Führung eines Haushaltsbuches schafft den notwendigen Überblick über die regelmäßigen Belastungen und den finanziellen Spielraum. Das laufende Monatseinkommen steht dabei den Kosten zur Deckung des Lebensbedarfes usw. gegenüber. Besonders vor größeren Investitionen ist diese Auseinandersetzung mit der persönlichen wirtschaftlichen Situation über längere Zeit zu empfehlen, um Überraschungen vorbeugen und Reserven für unvorhersehbare Ausgaben einplanen zu können.

Zur Lösung von schwerwiegenden finanziellen Problemen ist diese eigene, kleine Buchhaltung unverzichtbar (Einsparungsmöglichkeiten, Erstellung eines glaubwürdigen Zahlungsplans bei außergerichtlichen Verhandlungen oder im Privatkonkurs). Haushaltsbücher sind bei Schuldenberatungen und im Buchhandel erhältlich und werden auch von manchen Geldinstituten angeboten, sie können natürlich auch selbst entworfen werden.

Auch zahlreiche Computerprogramme können diese Arbeit erleichtern (*siehe auch: www.schuldenberatung.at, www.finanzielle-gesundheit.at und www.budgetberatung.at*).

Haushaltsplan

Durchdachte Planung von allen Haushaltsausgaben und Einnahmen unter Berücksichtigung aller vorhersehbaren Entwicklungen (*siehe auch „[Haushaltsbuch](#)“*).

Hilfe zur Selbsthilfe

Prinzip und Ziel der meisten Beratungsstellen und Sozialhilfegesetze. Wirkliche Hilfe ist nur bei ehrlicher Auseinandersetzung mit der eigenen Situation, mit den vorhandenen Verschuldungsmustern und durch Erlernen, Planen und Ausführen von Gegenstrategien möglich. Hilfe zur Selbsthilfe bedeutet, dass Betroffene mit ihren Defiziten, z. B. im Umgang mit Geld, umgehen lernen und auch weitgehend selbst unter Anleitung die erforderlichen Schritte setzen. Schuldenberatungen bieten dabei kostenfreie Hilfestellung und Informationen, der Erfolg einer Beratung wird aber ganz wesentlich vom Engagement der Betroffenen mitbestimmt.

Hypothek

Im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht an einer Liegenschaft zur Besicherung einer Forderung. Bei Zahlungsverzug können die Gläubiger die Liegenschaft (Haus, Grundstück, Wohnung) nach Erwirkung eines rechtskräftigen Exekutionstitels gerichtlich versteigern lassen. Eine Hypothek verringert das Ausfallsrisiko des Gläubigers ganz wesentlich, hypothekarisch sichergestellte Forderungen sollten daher vergleichsweise niedrig verzinst sein. Diese Grundbucheintragung ist für Kreditnehmerinnen/Kreditnehmer jedoch auch mit Kosten verbunden (Gerichtskosten für den Antrag, Nebengebührensicherstellung).

IBAN

International Bank Account Number (Deutsch: Internationale Bankkontonummer)

Die IBAN ist die internationale Darstellung einer Bankverbindung und setzt sich aus Länderkennzeichen, Prüfziffer, Bank-Identifikation und Kontonummer zusammen. Je nach nationalen Spezifikationen ist die IBAN unterschiedlich lang, jedoch maximal 34-stellig. Eine österreichische IBAN besteht aus 20 Stellen.

Inkassobüro

Privates Unternehmen zur Eintreibung fremder Forderungen im Auftrag des Gläubigers. Das Inkassobüro versucht durch schriftliche Aufforderungen oder persönliche/telefonische Vorsprache, Schuldnerinnen/Schuldner zur Zahlung offener Verbindlichkeiten zu bewegen. Im Allgemeinen sollten Konsumentinnen/Konsumenten direkt mit dem Gläubiger oder dessen anwaltlicher Vertretung Kontakt aufnehmen und dem Inkassoinstitut keinerlei Zusagen machen oder Unterschriften leisten.

Außergerichtliche Eintreibungskosten müssen nur bezahlt werden, soweit zweckentsprechende Eintreibungsschritte (Inkassobürobesuch, Anwaltsbrief...) gesetzt wurden und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese sogenannten Nebenforderungen müssen in der Klage gesondert ausgewiesen und aufgeschlüsselt werden. Das Gericht kann gegen den Gläubiger eine Mutwillensstrafe verhängen, wenn dieser versucht, sich Vorteile durch unvollständige oder unrichtige Angaben zu erschleichen. Im Übrigen erfolgt die Überprüfung und allfällige Einschränkung der Kosten nur über Einspruch und nicht von Amts wegen.

Für die den Inkassoinstituten für ihre Tätigkeiten bei der Einziehung fremder Forderungen gebührenden Höchstbeträge sind in der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen festgelegt.

Insolvenz

(siehe auch „Zahlungsunfähigkeit“)

Insolvenzordnung

Gesetz, in dem die Regelungen für Privat- und Firmenkonkurse niedergeschrieben sind. Frühere Bezeichnung: „Konkursordnung“. Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017) brachte bedeutsame Änderungen im Privatkonkurs.

Insolvenzdatei

(siehe auch „Ediktsdatei“)

Insolvenzrecht

(siehe auch „Abschöpfungsverfahren“, „Konkurs“, „Privatkonkurs/Privatinsolvenz“, „Sanierungsplan“ und „Zahlungsplan“)

Summe aller Rechtsnormen, welche die Folgen der Zahlungsunfähigkeit von Konsumentinnen/Konsumenten und Unternehmen sowie das gerichtliche Verwertungs- und Schuldenregulierungsverfahren regeln. Ziel des gerichtlichen Insolvenzverfahrens ist es, bei Zahlungsunfähigkeit einerseits die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklungen zu erzielen und andererseits Überschuldeten den Ausstieg aus der Schuldenspirale zu ermöglichen. Kern des Insolvenzrechts ist die „Insolvenzordnung“, darin findet man auch die Regelungen zum Privatkonkurs.

Insolvenzverwalterin/Insolvenzverwalter

(siehe auch „Masseverwalterin/Masseverwalter“)

Instanzenzug

(siehe auch „Rechtsmittel“)

Gesetzlich vorgesehener Rechtsweg von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde an die zuständige, übergeordnete Einrichtung. Im Zivilprozess ist gesetzlich vorgesehen, dass die Entscheidungen der Gerichte im Rechtsmittelverfahren überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden können.

Inventarisierung

Im Privatkonkurs muss vor der Abstimmung über den vorgelegten Zahlungsplan das Vermögen der Schuldnerinnen/Schuldner verwertet werden. Zur Überprüfung der Angaben im Vermögensverzeichnis protokolliert Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher die beim Hausbesuch vorgefundenen Vermögensgegenstände. Bei Eigenverwaltung ist kein Inventar zu errichten. Allfällige Kosten der Inventarisierung sind als Verfahrenskosten letztlich von den Schuldnerinnen/Schuldnern zu bezahlen.

Jugendliche und Bankomatkarte

(siehe auch „Geschäftsfähigkeit“)

An Jugendliche dürfen Bankomatkarten vor Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Vorliegen von regelmäßigen Einkünften vor Vollendung des 17. Lebensjahres nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung ausgegeben werden.

Kreditinstitute haben den Geldbezug von Jugendlichen durch Geldausgabeautomaten auf wöchentlich 400 Euro zu begrenzen. Jugendliche unter 18 bzw. 17 können jedoch eine Kundenkarte besitzen und damit am Foyer-Automat der kontoführenden Bank Geld abheben. Allerdings muss die Bank dabei die Möglichkeit haben, im Einzelfall über die Berechtigung zur Abhebung zu entscheiden, wenn dadurch eine Kontoüberziehung erfolgen würde *(siehe § 36 Bankwesengesetz)*.

Klage

(siehe auch „Instanzenzug“, „Mahnverfahren“, „Prozesskosten“, „Tagsatzung“, „Zuständigkeit“)

Begehren von Klägerinnen/Klägern an ein Zivilgericht auf Rechtsschutz gegenüber Beklagten. Bei Einbringung der Klage müssen Klägerinnen/Kläger auch die Gerichtskosten für das Verfahren in erster Instanz im Voraus bezahlen. Die Klage benennt die Parteien und enthält einen Antrag auf Sachentscheidung des Gerichts.

Kleinkreditkataster

(siehe auch „Konsumentenkredit-Evidenz“)

Konditionen (Kredit-)

Bedingungen, unter denen ein Kredit gewährt oder ein Ratengeschäft abgewickelt wird. Besonderes Augenmerk verdienen die Kreditsicherheiten, der effektive Jahreszinssatz, die Gesamtbelastung, die Höhe der Verzugszinsen sowie die Laufzeit und die Ratenhöhe. Diese Vereinbarungen müssen schriftlich im Kreditvertrag enthalten sein. Vor Vertragsabschluss sollte man unbedingt die Kreditkonditionen bei verschiedenen Anbietern eingehend vergleichen und das in Summe günstigste Angebot zu wählen. Verhandeln spart Geld, auch bei laufenden Verträgen lohnt es sich, konsequent nachzuverhandeln (*siehe auch „Verbraucherkreditgesetz“*).

Konkurs

Umgangssprachliche Bezeichnung für das gerichtliche Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahren, geregelt in der „Insolvenzordnung“. Dabei ist die Durchführung eines „Sanierungsplanes“, eines „Zahlungsplanes“ oder eines „Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung“ im Interesse von Schuldnerinnen/Schuldnern wie Gläubigern möglich. Wer bei Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkurses/der Insolvenz nicht rechtzeitig beantragt und dadurch schuldhaft einen Gläubiger schädigt, muss mit einem gerichtlichen Strafverfahren rechnen (*siehe auch „Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen“*).

Konkursmasse

(„Masse“)

Summe der pfändbaren Einkommens- und Vermögensteile von Schuldnerinnen/Schuldnern, die im Konkursverfahren für die Befriedigung der Gläubiger und die Bezahlung der Verfahrenskosten zur Verfügung steht.

Konsumentenkredit-Evidenz

(KKE; früher „Kleinkreditkataster“ oder „Kleinkreditevidenz“)

Private Datenbank mit einem Überblick über allfällige Schuldenprobleme von Privatpersonen. Diese Datenbank wird vom Kreditschutzverband von 1870 (KSV) geführt. Auf diese Daten dürfen nur Banken, Kredit gebende Versicherungsunternehmen und Leasingunternehmen zugreifen, die Zustimmung dazu wird der Bank in der Regel mit der Unterschrift unter den Kreditvertrag gegeben. Weiters führt der KSV die „Warnliste“ und die „Warenkredit-Evidenz“. Die Firma CRIF GmbH (vormals Deltavista) führt eine „Bonitätsliste“. Selbstverständlich hat jede Privatperson das Recht auf Einsichtnahme und Löschung gewisser Daten gemäß Datenschutzgesetz. Die Anfrage kann sowohl schriftlich/online als auch persönlich beim KSV eingebracht werden und ist einmal jährlich kostenlos.

Keine der genannten Listen garantiert den vollständigen oder aktuellen Überblick über die individuellen Schulden/-probleme von Konsumentinnen/Konsumenten!

Gespeicherte Daten:

Gespeichert sind vor allem Personendaten, Daten zu Finanzierungen wie Höhe bzw. Rahmen des Kredites, Gewährungsdatum, Laufzeit, Rückzahlungsdatum und Zahlungsschwierigkeiten (Mahnung, Fälligstellung, etc.). Die Wirtschaftsauskunftsdienste sind verpflichtet, Betroffenen die zu deren Person gespeicherten Daten auf Anfrage bekannt zu geben. Diese Anfrage ist schriftlich oder im Internet möglich und einmal pro Jahr kostenlos. Die vorzeitige Löschung oder Änderung gespeicherter Daten kann nur das Unternehmen veranlassen, das die Meldung abgegeben hat. Die meisten Eintragungen werden nach gewissen Zeiträumen vom KSV automatisch gelöscht. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kundinnen/Kunden und Kreditgeber über die Korrektheit einer Eintragung kann der Kunde dem KSV eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen, diese „Bestreitung“ wird vermerkt. Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt grundsätzlich dem Kreditgeber (*siehe auch „Gläubigerschutzverband“*). Weitere Infos, insbesondere zu Lösungsrechten und -pflichten siehe auch www.argedaten.at.

Konsumkredit

Meist kurz- oder mittelfristiger Kredit an Verbraucherinnen/Verbrauchern zur Finanzierung von Konsumausgaben.

Konto

(*siehe auch „Girokonto“*)

Kontoauszug

(*siehe auch „Girokonto“*)

Schriftliche Aufstellung der Kontoengänge und -abbuchungen durch das kontoführende Institut (*Details siehe auch „Verbraucherkreditgesetz“, „Bankwesengesetz“ und Zahlungsdienstegesetz*).

Das Kreditinstitut muss der Kontoinhaberin , dem Kontoinhaber mindestens vierteljährlich den Kontostand bekannt geben und bei länger als drei Monate andauernder Überziehung auf die Überziehungszinsen hinweisen. Meist werden Kontoauszüge jedoch wesentlich häufiger, nämlich bei jeder Kontobewegung, erstellt. Sie sollten sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden, allfällige Fehler müssen umgehend reklamiert werden. Für Erstellung und Zusendung der Kontoauszüge werden Gebühren verrechnet, der Kostenvergleich zwischen verschiedenen Geldinstituten lohnt sich.

Kontokorrentkredit

Häufige Form des Bankkredits. Innerhalb eines vereinbarten Rahmens kann, zeitlich begrenzt, auch mehrmals Kredit in Anspruch genommen werden.

Kontomitteilung

(siehe auch „*Kontoauszug*“)

Das kontoführende Kreditinstitut hat Kontoinhaberinnen/Kontoinhabern einmal jährlich eine Kontomitteilung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres auszuhändigen, in der zumindest die Summe der geleisteten Zahlungen, die Summe der Belastungen sowie die aushaftenden Salden enthalten sind.

Kontosperre

Im Privatkonkurs wird bei Bestellung von Masseverwalterinnen/Masseverwaltern das Girokonto gesperrt, Geldbehebungen und Überweisungen können nur mehr mit deren Zustimmung vorgenommen werden. Auch das Gericht kann bei Konkurseröffnung eine Kontosperre bei der kontoführenden Bank verfügen, Zahlungen vom Konto sind dann nur mit Zustimmung des Gerichts möglich.

Meist werden Verfügungen jedoch sowohl bei Masseverwalterin/Masseverwalter-Bestellung als auch bei Eigenverwaltung im Rahmen des Existenzminimums pauschal genehmigt. Masseverwalterin/Masseverwalter oder Gericht sollten daher möglichst rasch von notwendigen Überweisungen (Miete, Betriebskosten, Versicherungen usw.) informiert werden.

Bei Schuldenproblemen, insbesondere ab Eröffnung des Privatkonkurses weigern sich Banken vielfach, Auszahlungen oder Abbuchungen vom Konto vorzunehmen. Gemäß Zahlungsdienstegesetz können Zahlungsdienstleister ein Zahlungsinstrument (=Konto) sperren, wenn mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Kontoüberziehungen, die nicht durch eine Kreditvereinbarung gedeckt sind, muss die Bank nicht ermöglichen. Aufgrund der allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Bank de facto sogar das Konto jederzeit fällig stellen und den überzogenen Betrag einfordern. Das bedeutet meist, dass kein Euro vom eingegangenen Monatsgehalt vom Konto ausgezahlt werden muss, solange das Konto überzogen ist. In diesem Fall gelten die Pfändungsgrenzen der Exekutionsordnung nicht! Bei Zahlungsschwierigkeiten sollte man daher umgehend mit dem Kreditinstitut über die Erhöhung des Überziehungsrahmens, über die Abdeckung der Überziehung und die Überweisung wichtiger Zahlungen verhandeln.

Gemäß Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) besteht das Recht auf ein Basiskonto für alle. Basiskonto („Recht auf Girokonto“) heißt diese Bankverbindung, weil nur Basisdienste zur Verfügung stehen. So kann dieses Konto etwa nicht überzogen werden. Kundinnen/Kunden bekommen allerdings eine Bankkarte und können damit alle diesbezüglichen Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Die Gebühren beim Basiskonto sind gesetzlich gedeckelt und dürfen pro Jahr nicht höher als 80 Euro sein. Sozial und wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucherinnen/Verbraucher erhalten das Basiskonto für die Dauer der Schutzbedürftigkeit um maximal 40 Euro, wenn sie bei der Bank einen entsprechenden Antrag stellen.

Kontoüberziehung

Formlose Kreditgewährung durch Abbuchungen vom nicht gedeckten Bankkonto. Das Geldinstitut ist ohne entsprechende Vereinbarung nicht verpflichtet, derartige Überziehungen zuzulassen. So müssen z. B. Daueraufträge, die nicht durch ein Guthaben gedeckt sind, nicht durchgeführt werden (siehe „Kontosperre“). Die Zinsen, Gebühren und Provisionen liegen bei Kontoüberziehungen meist wesentlich höher als bei förmlichen Kreditverträgen.

Kopfmehrheit

(siehe auch „Gläubigermehrheit“)

Kosten des Konkursverfahrens

Im Konkursverfahren fallen Kosten unterschiedlicher Art und Höhe an: Verfahrenskosten, Kosten für die nur in Ausnahmefällen bestellten Masseverwalterinnen/Masseverwalter, Treuhänderkosten in einem allfälligen Abschöpfungsverfahren sowie gegebenenfalls Kosten für die eigene Vertretung der Schuldnerinnen/Schuldner. Die Vertretung von Schuldnerinnen/Schuldner durch staatlich anerkannte Schuldenberatungen ist kostenlos.

Bei Bestellung von Masseverwalterinnen/Masseverwaltern („Insolvenzverwalterinnen/Insolvenzverwaltern“) entstehen zusätzliche Kosten zwischen ca. 1.000 bis 2.500 Euro. Auch Gläubigerschutzverbände verrechnen häufig Kosten für ihre Tätigkeiten während des Verfahrens. Im Abschöpfungsverfahren wird ein Treuhänder bestellt, die Treuhänderkosten sind abhängig vom Umfang seiner Tätigkeiten und der Höhe der eingegangenen Beträge. Gewisse Verfahrenskosten werden notfalls vom Staat vorgeschossen, sie müssen allerdings im Laufe des Verfahrens (bzw. binnen einer gerichtlich bestimmten Frist von max. 3 Jahren) bezahlt werden. In Ausnahmefällen kann bei Unterhaltsgefährdung das Gericht auf diese Verfahrenskosten auf Antrag verzichten. Die Kosten für die Anmeldung einer Konkursforderung betragen für den Gläubiger 23 Euro (Stand 2019).

Kostenvorschuss im Privatkonkurs

Bezahlung der Verfahrenskosten (zumindest der Anlaufkosten) beim Antrag auf Einleitung des Privatkonkurses, die Höhe des Kostenvorschusses wird im Einzelfall vom Konkursgericht festgelegt. Diese Gerichtskosten können bei Erfüllung strenger Bedingungen bis zu drei Jahre nach Abschluss des Privatkonkurses gestundet werden.

Kredit

(siehe auch „Kreditvertrag“)

Zeitweise Überlassung von Geldmitteln zur Finanzierung von Konsumgütern, Wohnraumschaffung, betrieblichen Investitionen usw. Nach der Art des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts unterscheidet man vor allem den Abstattungskredit, den Hypothekarkredit und den Konsum- oder Privatkredit.

Kreditfähigkeit

Rechtliche Fähigkeit, durch vertragliche Vereinbarungen Kreditverbindlichkeiten einzugehen (*siehe auch „Geschäftsfähigkeit“*).

Kreditkarte

Plastikkarte, die Inhaberinnen/Inhabern zu bargeldlosem Bezahlen in vielen Geschäften, Online-Shops, Hotels etc. berechtigt. Die mittels Kreditkarte bezahlten Beträge werden in regelmäßigen Abständen vom Bankkonto abgebucht, bis dahin werden sie von der Kreditkartengesellschaft kreditiert. Als Entgelt für die Benützung der Kreditkarte ist vielfach eine jährliche Kartengebühr zu entrichten, manche Kreditkarten mit meist eingeschränkten Funktionen (z. B. kein Versicherungsschutz) sind auch gebührenfrei. Für die Zeitspanne vom Kaufdatum bis zur Abbuchung vom Konto werden keine Zinsen verrechnet. Nur die genaue Gegenüberstellung von jährlicher Gebühr und Zinsersparnis zeigt, ob die Bezahlung mittels Kreditkarte oder Bankkredit bzw. Barzahlung günstiger ist.

Viele Kreditkarten umfassen auch ein Versicherungspaket, auch hier sind der genaue Preisvergleich und die Prüfung, welche Versicherung man überhaupt braucht, empfehlenswert. Der Verlust der Kreditkarte muss umgehend der Kartengesellschaft oder der Lizenzbank gemeldet und der Polizei angezeigt werden. Gerade bei der häufigen Bezahlung mit Kreditkarten ist die Gefahr, den Überblick über die eigenen Schulden zu verlieren, sehr groß. Und, wie der Name dieses Wunderdinges schon sagt, es handelt sich eben doch um „Kredit“.

Kreditrestschuldversicherung

Form der Ablebensversicherung zur Besicherung von offenen Schulden. Bei Tod der Kreditnehmerin/des Kreditnehmers soll die noch aushaftende Kreditforderung durch das Versicherungsunternehmen abgedeckt werden.

Die Versicherung ist auf den vereinbarten Rückzahlungsplan abgestimmt, die Versicherungssumme wird nur bei Einhaltung der Zahlungsvereinbarungen fällig. Die Kosten von Kreditrestschuldversicherungen können trotz ähnlicher Bedingungen stark schwanken, wie alle Nebenkosten sind sie letztlich von den Schuldnerinnen/Schuldner zu bezahlen.

Kreditsicherheiten

Vereinbarungen oder Maßnahmen, welche die Rückzahlung von Krediten samt Zinsen und Kosten sicherstellen. Formen: Bürgschaft, Mitschuldnerschaft, Eigentumsvorbehalt, Verpfändung von Einkommen oder Vermögen, Hypothek, Kreditrestschuldversicherung, Wechsel, Zession oder Vinkulierung von Lebensversicherungen usw. Welche Kreditsicherheit angemessen und zweckmäßig ist, sollte in jedem Einzelfall individuell und streng geprüft werden.

Kreditvermittlung

(siehe auch „Überschuldung“)

Kreditvermittlerinnen/Kreditvermittler bemühen sich um Kreditgewährung an die Kreditwerberinnen/Kreditwerber, meist werden Bankkredite vermittelt. In der Regel sind die vermittelten Kredite vergleichsweise teuer, für die Vermittlung selbst ist zusätzlich eine Provision zu bezahlen. Vorsicht: Scheitert die Kreditvermittlung wegen falscher oder unvollständiger Angaben des Kreditsuchenden, dann müssen Kunden die Provision als eine Art Schadenersatz trotzdem bezahlen. Es ist daher besonders wichtig, sämtliche Angaben im sogenannten „Selbstauskunftsformular“ wahrheitsgetreu und vollständig zu machen. Spätestens bei Auszahlung des Kreditbetrages muss der Vermittler den Namen und die Anschrift von Kreditgebern bekannt geben.

Kreditvermittlungsbüros werben häufig mit unrealistischen Lockangeboten („trotz Vorkrediten bürgenfrei, extrem zinsgünstig, auch bei Bankablehnung“), die genaue und selbstbewusste Prüfung aller Angebote ist unbedingt notwendig. Auch Kreditvermittlerinnen/Kreditvermittler können keine Wunder wirken. Wenn die Bank den Wunschkredit verweigert, liegt das meist an mangelnder Kreditwürdigkeit. Teure oder nicht bezahlbare Kredite von Vermittlungsbüros sind dann häufig der endgültige wirtschaftliche Ruin für Menschen mit Schuldenproblemen. Vor Umschuldungen in Fällen, in denen die Gefahr des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit droht, haben Personalkreditvermittlerinnen/Personalkreditvermittler den Kreditwerberinnen/Kreditwerbern die Inanspruchnahme einer staatlich anerkannten Schuldenberatung nachweislich zu empfehlen

Kreditvertrag

Rechtsgeschäft zwischen Gläubiger und Konsumentinnen/Konsumenten oder Unternehmen zwecks Kreditaufnahme. Bei Abschluss eines Kreditvertrags mit einem Kreditinstitut müssen Kreditnehmerinnen/Kreditnehmer laut Gesetz eine schriftliche Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt werden, schon vorher kann ein Entwurf des in Aussicht genommenen Vertrags verlangt werden. Der Kreditvertrag hat vor allem die gesamten finanziellen Belastungen, insbesondere den effektiven Jahreszinssatz, die Kosten bei Zahlungsverzug und die Bedingungen für Änderungen der Zinssätze (siehe „*Zinsgleitklausel!*“) schriftlich festzuhalten. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden Sie im Verbraucherkreditgesetz und im Bankwesengesetz.

Kreditwerbung

Zum Schutz der Konsumentinnen/Konsumenten vor irreführenden oder unlauteren Werbemethoden gibt es eine Reihe von Vereinbarungen oder gesetzlichen Bestimmungen. Laut Verbraucherkreditgesetz hat jede Kreditwerbung von Kreditinstituten, sofern sie Zahlenangaben über Zinssatz oder Kreditkosten enthält, den effektiven Jahreszinssatz anzugeben.

Kreditwürdigkeit

(Bonitätsprüfung)

Überprüfung der Kreditwürdigkeit von Kreditwerberinnen/Kreditwerbern anhand von derzeitigem und zukünftigem Einkommen, laufenden Ausgaben, verwertbarem Vermögen, angebotenen Sicherheiten, bestehenden Schulden, früheren Zahlungsproblemen und Sozialstatus. Hohe Bonität verringert das Ausfallrisiko für Kreditgeber und sollte sich daher in günstigen Konditionen (Zinsen, Sicherheiten...) niederschlagen. Bei geringer Kreditwürdigkeit werden Kredite nur zu hohen Zinsen und mit zusätzlichen Sicherheiten gewährt (Vorsicht!).

Krida

(siehe auch „*Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen*“ und „*Betrügerische Krida*“)

Krisenintervention

Verschuldung und Überschuldung bedeuten für viele Betroffene massive soziale, persönliche und psychische Belastungen durch Vereinsamung, Angst, Schuldgefühle, Ohnmacht und Ausweglosigkeit. Zusätzliche Probleme wie Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Scheidung können die, an sich schon schwierige und oft belastende, Verschuldungssituation verschärfen und dadurch akute psychische Krisen auslösen. Krisenintervention durch entsprechende Einrichtungen kann Hilfestellung geben, es gibt zahlreiche Beratungsstellen von öffentlichen und privaten Trägern.

Kuckuck

Umgangssprachliche Bezeichnung für die Pfändungsmarke von gerichtlichen Vollstreckungsorganen. Diese Marken, die den Bundesadler als Merkmal haben, werden auf gepfändete Gegenstände aufgeklebt. Die gerichtliche Pfändung erfolgt durch Eintragung der gepfändeten Sachen ins Pfändungsprotokoll, die Kennzeichnung der gepfändeten Sachen mit einer Pfändungsmarke („Kuckuck“) ist dafür nicht zwingend erforderlich. Wer eine Pfändungsmarke entfernt, um den gepfändeten Gegenstand der Verstrickung zu entziehen, macht sich strafbar.

Kulanz (-lösung)

Problemlösung durch ein freiwilliges Entgegenkommen des Gläubigers ohne entsprechenden Rechtsanspruch für Schuldnerinnen/Schuldner, z. B. durch Stundung, Zinsensenkung oder Teilverzicht. Häufig ist es für den Gläubiger aufgrund der wirtschaftlichen Lage günstiger, auf einen Teil seiner Ansprüche zu verzichten. So bekommt er wenigstens eine teilweise Rückzahlung seiner Forderung.

Laufzeit

Vertraglich vereinbarte bzw. tatsächliche Zeitspanne zwischen Kreditaufnahme und vollständiger Rückzahlung. Die Laufzeit ist abhängig von Ratenhöhe, Zinssatz, Bearbeitungs-spesen und Kredithöhe. Wichtig: je kürzer die Laufzeit, desto billiger ist dieser Kredit aufgrund der geringeren Zinsbelastung für Schuldnerinnen/Schuldner.

Leasing

Überlassung von Gütern gegen laufendes Benutzungsentgelt, ähnlich der Miete. Vor allem in der Kfz-Finanzierung verdrängt Leasing zunehmend die Kreditfinanzierung, es können aber auch andere Konsumgüter, Maschinen und Büros geleast werden. Der Leasingvertrag verpflichtet Leasingnehmerinnen/Leasingnehmer zur Zahlung einer monatlichen Leasingrate, nach Ablauf der vereinbarten Leasingdauer kann meist entschieden werden, ob z. B. das geleaste Auto zurückgegeben oder es zu einem vereinbarten Restwert gekauft wird. Im Finanzierungsplan müssen Leasing-Kundinnen/Leasing-Kunden auch die Kosten der meist obligaten Kaskoversicherung berücksichtigen. Problematisch ist oft auch die langfristige und starre Bindung an Leasingverträge. Ein Ausstieg aus einem Vertrag, der nicht den Übergang des Eigentums am Leasinggegenstand auf Leasingnehmerinnen/Leasingnehmer vorsieht, ist mit erheblichen Kosten verbunden und daher in der Praxis häufig nur mit enormen Verlusten möglich.

Leasing ist für Privatpersonen meistens teurer als eine herkömmliche Kreditfinanzierung!

Lebensversicherung

Versicherungsvertrag, der bei Tod von Versicherungsnehmerinnen/Versicherungsnehmern oder Ablauf einer bestimmten Frist Geldleistungen an Berechtigte vorsieht. Die Er- und Ablebensversicherung ist einerseits eine Vorsorgemöglichkeit für die Zukunft, zudem sind die Hinterbliebenen im Falle des Ablebens des Versicherten finanziell abgesichert. Andererseits stellt die Lebensversicherung eine steuerbegünstigte Sparform mit bestimmter Mindestlaufzeit dar. Die Ablebensversicherung oder Risikoversicherung bietet bei Tod von Versicherungsnehmerinnen/Versicherungsnehmern die Auszahlung der entsprechenden Versicherungssumme. Häufig werden Lebensversicherungen zur Besicherung von Krediten verwendet („vinkuliert“). Sollten Schuldnerinnen/Schuldner vor vollständiger Bezahlung des Kredits versterben oder in Zahlungsverzug kommen, können Kreditgeber ihre offenen Ansprüche gegenüber der Versicherung geltend machen (siehe „Vinkulierung“).

Lohnpfändung

(siehe auch „Forderungsexekution“)

Lohnverpfändung

Rechtsgeschäftliche Begründung eines Pfandrechtes am Einkommen der Schuldnerin/des Schuldners zur Besicherung einer Forderung. Bei Zahlungsverzug kann der Gläubiger, nach Einholung der Verwertungsvereinbarung von der Schuldnerin/vom Schuldner, direkt beim Drittschuldner Lohnabzüge zu seinen Gunsten fordern. Selbstverständlich müssen dabei die Pfändungsgrenzen beachtet werden. Im Privatkonkurs müssen Gläubiger mit Verpfändungspfandrechten zwei Jahre lang vom Drittschuldner bevorzugt ausbezahlt werden („Absonderungsrecht“).

Maestro-Karte

(siehe auch „Bankomatkarte“)

Mahnklage

(siehe auch „Mahnverfahren“)

Mahnspesen

Angemessene Mahnspesen sind zu bezahlen, wenn man sich im ursprünglichen Vertrag (Kaufvertrag, allg. Geschäftsbedingungen etc.) mit der Verrechnung von Mahnspesen einverstanden erklärt hat oder wenn man schuldhaft mit der Zahlung in Verzug gekommen ist (siehe auch „Inkassobüro“).

Mahnung

Mündliche oder schriftliche Zahlungsaufforderung durch den Gläubiger. Grundsätzlich ist kein Gläubiger verpflichtet, eine fällige Forderung vor der gerichtlichen Geltendmachung zusätzlich einzumahnen. Mahnungen sind nur dann erforderlich, wenn keine Zahlungsfristen vereinbart sind, in diesem Fall bewirkt die Mahnung die sofortige Fälligkeit der Forderung. Bekommt man eine Mahnung und gibt es Probleme mit der Bezahlung, sollte man unverzüglich den Gläubiger kontaktieren und sich um eine neue Zahlungsvereinbarung bemühen.

Mahnverfahren

Zivilgerichtliches Verfahren zur Einklagung von Forderungen bis zu 75.000 Euro. Für Klagen bis 15.000 Euro ist das örtliche Bezirksgericht zuständig, für höhere Beträge das Landesgericht. Das Gericht versendet einen „bedingten Zahlungsbefehl“ ohne zunächst die vom Gläubiger gemachten Angaben näher zu prüfen. Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben kann das Gericht eine Mutwillensstrafe verhängen und/oder die Klage zurückweisen. Dieser Zahlungsbefehl wird per RSb-Brief (Zustellung an Ersatzempfängerin/Ersatzempfänger möglich) zugestellt und wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der 4-wöchigen Frist ab Zustellung des weißen Briefes (RSb-Brief, siehe „Zustellung“) ein Einspruch erhoben wird (siehe auch „Einspruch gegen den Zahlungsbefehl“) und bildet einen Exekutionstitel. Bei unverschuldetem Versäumnis der Einspruchsfrist kann

die Rechtskraft unter bestimmten Umständen durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Widerspruch aufgehoben werden.

Masseverwalterin/Masseverwalter/ Insolvenzverwalterin/Insolvenzverwalter

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder sonst sachkundige Person, die vom Gericht zur Abwicklungsunterstützung und Vermögensverwaltung in Konkursverfahren eingesetzt wird. Im Privatkonkurs werden Masseverwalterinnen/Masseverwalter nur in Ausnahmefällen bestellt. Bei Bestellung haben sie vor allem das vorhandene Vermögen festzustellen, zu verwalten und schließlich zu verwerten, die Schulden festzustellen und die angemeldeten Forderungen zu prüfen (*siehe auch „Eigenverwaltung“*). In diesem Fall sollten Betroffene daher möglichst rasch folgende Punkte besprechen:

Vorgangsweise bei Fixzahlungen (Miete, Strom...), Auszahlung des Existenzminimums, allfällige Besonderheiten im jeweiligen Privatkonkurs (z. B. laufende Unterhaltspflichten), Abholung der Briefpost.

Mithaftung oder Mitschuldnerschaft

(siehe auch „Ehegattenhaftung/Eingetragene Partnerschaft“)

Haftung mehrerer Personen für die gleiche Verbindlichkeit aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung. Für die Gläubiger verringert diese Mithaftung das Ausfallsrisiko bei Zahlungsproblemen der Hauptschuldnerin/des Hauptschuldners. Die Mithaftung oder Solidarhaftung ist der „Bürge und Zahler-Haftung“ ähnlich – jeder Verpflichtete haftet für die gesamte Forderung, der Gläubiger kann wählen, von wem er die Zahlung verlangt (insgesamt natürlich nur einmal).

Gleich ob jemand als Mitschuldnerin/Mitschuldner oder Bürgin/Bürge im Kreditvertrag bezeichnet wird, kann im Streitfall geprüft werden, was dieser „jemand“ tatsächlich war. War sie/er de facto Bürgin/Bürge und hat die Bank nicht ausdrücklich und nachweislich alle Informationspflichten speziell für Bürginnen/Bürgen erfüllt, dann kann die Bürgschaft unter Umständen unwirksam sein. Als Faustregel gilt: Echte Bürgen sind Menschen, die vom Kredit nachweislich keinen Vorteil hatten oder haben.

Obliegenheiten im Abschöpfungsverfahren

Mit Einleitung des Abschöpfungsverfahrens sind Schuldnerinnen/Schuldner verpflichtet, folgende wesentliche Obliegenheiten zu erfüllen.

- Bekanntgabe des Wechsels von Wohnsitz oder bezugsauszahlender Stelle (z. B. wegen Arbeitsplatzwechsel, Krankengeldbezug oder Arbeitslosigkeit) an Bezirksgericht und Treuhänder.
- Keine Einräumung besonderer Vorteile an Konkursgläubiger.

- Herausgabe von Schenkungen, Glückspiel-Gewinnen und Erbschaften, Schuldnerinnen/Schuldner dürfen auch auf den Pflichtteil bei Erbschaften nicht verzichten.
- Bemühen um angemessene Erwerbstätigkeit, keine Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit, gegebenenfalls regelmäßige Informationen an das Gericht.
- Keine neuen Schulden, die nicht aus dem verbleibenden Einkommen bei Fälligkeit bezahlt werden können.
- Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger nur an Treuhänder.

Dem Gericht muss auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Erfüllung der Obliegenheiten gegeben werden.

Bei Obliegenheitsverletzungen kann das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt werden, alle Forderungen leben dann wieder auf. Zusätzlich kann bei vorzeitiger Einstellung ein weiterer Zahlungsplan erst nach Ablauf von 10 Jahren, ein weiteres Abschöpfungsverfahren erst nach 20 Jahren wieder beantragt werden.

Offenbarungseid

(siehe auch „Vermögensverzeichnis“)

Oppositionsklage

Rechtsmittel gegen unberechtigte Exekutionen. Mit dieser gerichtlichen Klage können Tatsachen geltend gemacht werden, die nach Entstehen des Exekutionstitels die zugrundeliegende Forderung zum Erlöschen gebracht haben. Wenn etwa ein Konkursgläubiger trotz erteilter Restschuldbefreiung wieder einen Exekutionsantrag wegen „alter Schulden“ einbringt, müssen Betroffene unverzüglich beim Exekutionsgericht eine Oppositionsklage einbringen!

Pfandleihhaus

Unternehmen zur Vergabe von Krediten gegen Verpfändung von Gegenständen („Pfand“, Dorotheum...). Die Verzinsung liegt bei derartigen Krediten meist erheblich über den üblichen Privatkreditzinsen. Bei Zahlungsverzug werden die verpfändeten Gegenstände meist unter Wert versteigert, aus dem Erlös werden die Schulden abgedeckt.

Pfändungsgrenzen

(siehe auch „Forderungsexekution“)

Postsperr

Bei Bestellung von Masseverwalterinnen/Masseverwaltern (Insolvenzverwalterinnen/Insolvenzverwaltern) im Privatkonkurs wird die gesamte Brief-Post von betroffenen Schuldnerinnen/Schuldner an diese umgeleitet und erst nach Durchsicht weiter geleitet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine wichtigen Informationen für den Privatkonkurs übersehen werden.

Privatkonkurs oder Privatsolvenz

Umgangssprachliche Bezeichnung für das gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren für Personen, die kein Unternehmen betreiben. Ziel dieses Verfahrens ist es, redlichen Überschuldeten die Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Neubeginn durch Sanierungsplan, Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung zu bieten. Einleitungshindernisse und Mitwirkungspflichten sollen den Missbrauch dieser Verfahren verhindern.

Privatkredit

Kredit an Privatpersonen zwecks Finanzierung von Konsumausgaben oder Wohnraumschaffung. Bankwesengesetz und Verbraucherkreditgesetz sehen für „Verbraucherkredite“ gewisse Formerfordernisse und Mindestinhalte vor (Schriftlichkeit, Angabe von Gesamtbelastung, effektivem und fiktivem Zinssatz, Definition der allfälligen Zinsgleitklausel, Angabe von Anzahl, Höhe und Fälligkeit der Raten).

Prozesskosten

Zu den Kosten eines Gerichtsverfahrens zählen die Kosten des Gerichts, der Sachverständigen, der Parteien und der Parteienvertretung (zumeist Anwaltskanzleien). Die Gerichtskosten sind nach dem Wert des Streitgegenstandes pauschal abgestuft. Die Kosten der Parteienvertreterinnen/Parteienvertreter und Sachverständigen richten sich nach besonderen Tarifen. Grundsätzlich hat die im Prozess vollständig unterliegende Partei den siegreichen Gegnerinnen/Gegnern deren gesamten Kosten zu ersetzen. Siegt und unterliegt jede Partei zum Teil, werden die Kosten gegenseitig aufgehoben bzw. verhältnismäßig geteilt. Ausnahme: Wenn Beklagte die Klageeinbringung nicht veranlasst und sofort bei der ersten Tagsatzung den gegnerischen Anspruch anerkannt haben. In diesem Fall hat die siegreiche Partei die Kosten zu ersetzen (wichtig bei Exszindierungsklagen; siehe „*Exszindierung*“). Personen, welche die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht bestreiten können, können deren einstweilige Übernahme durch den Staat beantragen (siehe auch „*Verfahrenshilfe*“). Offene Prozesskosten sind Schulden, sie müssen daher bei den Sanierungsüberlegungen berücksichtigt werden.

Quittung

- Beleg für eine bezahlte Rechnung.
- Gläubigeraufstellung über erhaltene Beträge im Forderungsexekutionsverfahren.

Rechnungen und Zahlungsbelege sollten immer (z. B. für Reklamationszwecke oder Gewährleistungsansprüche) aufbewahrt werden. Eine Quittung kann auch als Beweismittel bei der versuchten Pfändung fremder Gegenstände oder bei Klagen wegen bereits bezahlter Forderungen dienen. Bei anhängiger Gehaltsexekution können Schuldnerinnen/Schuldner vom betreibenden Gläubiger mittels schriftlicher Aufforderung eine Quittung über die erhaltenen Beträge und die Höhe der noch ausständigen Forderung verlangen.

Der Gläubiger muss binnen vier Wochen eine entsprechende Aufstellung übermitteln. Eine neuerliche Abrechnung dürfen Verpflichtete erst nach Ablauf eines Jahres oder nach Tilgung der festen Beträge (das sind das betragsmäßig bekannte Kapital und die Nebenkosten, nicht aber Zinsen und Umsatzsteuer) verlangen. Kommt der betreibende Gläubiger der Aufforderung nicht nach, muss das Exekutionsgericht auf Antrag die Exekution einstellen.

Ratenkauf

Kaufvertrag, aufgrund dessen die Ware vor vollständiger Bezahlung übergeben und das Entgelt in Teilzahlungen entrichtet wird. Diese Rechtsgeschäfte („Abzahlungsgeschäfte“) sind durch das Konsumentenschutzgesetz sehr genau geregelt. Ratenkäufe werden vor allem von Versandhäusern angeboten, es handelt sich dabei meist um vergleichsweise teure Kredite.

Ratenvereinbarung

Vertrag über die Begleichung einer Verbindlichkeit in Teilzahlungen. Ratenvereinbarungen werden meist abgeschlossen, wenn die gesamte Forderung nicht auf einmal bezahlt werden kann. Durch die meist relativ hohe Zinsenbelastung sind sie relativ teuer. Bei Zahlungsschwierigkeiten sollten unverzüglich Verhandlungen mit den Gläubigern bezüglich Ratenvereinbarungen oder deren Anpassung an geänderte Verhältnisse aufgenommen werden.

Rechtsanwaltskosten

Diese Kosten sind im Rechtsanwaltsstarifgesetz geregelt und richten sich nach dem „Streitwert“. Es empfiehlt sich, bereits beim ersten Kontakt die voraussichtlichen Kosten zu klären, nicht zuletzt sind auch die eigenen Anwaltskosten Verhandlungssache. Bei verlorenem Prozess sind die Anwaltskosten der gegnerischen Seite zur Gänze zu tragen. Bei schuldhafter Verfahrensverzögerung kann allerdings auch die siegreiche Partei zum (teilweisen) Kostenersatz verpflichtet werden. Auch unbezahlte Anwaltskosten sind Schulden und müssen bezahlt bzw. im Schuldenregulierungsverfahren berücksichtigt werden.

Rechtskraft

Unanfechtbarkeit der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde. Rechtskraft tritt ein, wenn entweder kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig oder die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstrichen ist. Nach Eintritt der Rechtskraft kann der Gläubiger seinen Anspruch mit gerichtlicher Zwangsgewalt (Exekution/Pfändung) durchsetzen. Ab Rechtskraft verjährt die zugrundeliegende Forderung erst nach 30 Jahren. Verjährung bedeutet den Verlust des Rechts auf Geltendmachung eines Anspruchs durch Zeitablauf. Das verjährte Recht erlischt nicht gänzlich, es ist nur die gerichtliche Geltendmachung nicht mehr möglich. Beahlt die/der Verpflichtete trotzdem, kann dieses Geld aber nicht mehr zurückgefordert werden.

Rechtsmittel

Verfahrensschritte (z. B. Berufung, Rekurs und Nichtigkeitsbeschwerde) im Gerichtsprozess oder Verwaltungsverfahren, mit denen eine Partei eine ihr ungünstige Entscheidung bekämpfen und eine Entscheidungsfindung der übergeordneten Instanz erwirken kann (siehe auch „Instanzenzug“).

Rechtspflegerin/Rechtspfleger

Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger sind Beamtinnen und Beamte der österreichischen Gerichtsbarkeit mit spezieller Ausbildung, sie können genau bezeichnete Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz durchführen. Im Privatkonkurs wird der größte Teil der Verhandlungen von Rechtspflegerinnen/Rechtspflegern geführt, sie treffen auch den Großteil der Entscheidungen. Bei der Besorgung dieser Geschäfte sind sie nur an die Weisungen der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richterinnen/Richter gebunden, ihre Entscheidungen können mittels Rekurs bekämpft werden.

Restkreditversicherung oder Restschuldversicherung

(siehe auch „Kreditrestschuldversicherung“)

Restschuldbefreiung

Erlöschen der restlichen Schulden nach erfolgreicher Durchführung eines Schuldenregulierungsverfahrens. Mögliche Verfahren dafür sind der außergerichtliche Ausgleich, der Sanierungsplan, der Zahlungsplan und das Abschöpfungsverfahren. Letzteres führt den Begriff der Restschuldbefreiung auch im Namen: „Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung“.

RSa-Brief/Blauer Brief

(siehe auch „Zustellung“)

Zustellungsform besonders wichtiger Schriftstücke im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren. Der „blaue Brief“ (RSa-Brief) wird eigenhändig zugestellt, das heißt, dass nur Empfängerinnen/Empfänger selbst ihn übernehmen dürfen. Wenn diese zu Hause nicht angetroffen werden, wird der RSa-Brief beim Postamt hinterlegt und mittels einer Hinterlegungsanzeige im Postkasten darauf hingewiesen. Wichtig: Hinterlegung gilt als Zustellung – wichtige Fristen im Gerichtsverfahren laufen daher ab der Hinterlegung.

RSb-Brief/Weißer Brief

Ein „weißer Brief“ kann auch Ersatzempfängerinnen/Ersatzempfänger (z. B. Haushaltsangehörige oder Arbeitgeberin/Arbeitgeber) übergeben werden (siehe auch „RSa-Brief“ und „Zustellung“). Gerichtliche Zahlungsbefehle/Mahnklagen werden „weiß zugestellt“.

Sachwalterin/Sachwalter/gerichtliche Erwachsenenvertreterinnen/ gerichtliche Erwachsenenvertreter

Am 1. Juli 2018 traten umfassende gesetzliche Änderungen bei der Sachwalterschaft in Kraft. Sachwalterinnen/Sachwalter heißen ab dann »gerichtliche Erwachsenenvertreterinnen«/»gerichtliche Erwachsenenvertreter«. Ziel der Neuerungen ist es, die Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit der betroffenen Personen möglichst lange und umfassend zu erhalten (*siehe auch „Geschäftsfähigkeit“*).

Sanierungsplan

Der „Sanierungsplan“ ist eine von mehreren möglichen Verfahrensformen im Privatkonkurs, bis Juli 2010 gab es anstelle des Sanierungsplanes den „Zwangsausgleich“. In der Praxis hat er für Privatpersonen nur geringe Bedeutung, unter 1% aller Privatkonkurse werden als Sanierungsplan abgeschlossen. Interessant ist dieses Verfahren in Einzelfällen, weil die Verwertung des Vermögens hier nicht zwingend vorgeschrieben ist und weil für es beim Sanierungsplan keine Sperrfristen nach gescheiterten Zahlungsplänen oder Abschöpfungsverfahren gibt. Den Konkursgläubigern muss eine Quote von mindestens 20%, zahlbar innerhalb von fünf Jahren, angeboten werden. Zur Annahme des Sanierungsplans ist erforderlich, dass die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger dem Antrag zustimmt und dass die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Insolvenzgläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger beträgt.

Scheck

Der Scheck ist ein Wertpapier und ersetzt Bargeld. Damit wird die eigene Bank angewiesen, eine gewisse Summe ausuzahlen. Die einlösende Bank haftet grundsätzlich nicht, wenn der Scheck nicht gedeckt ist oder später widerrufen wird. Das Zahlungsrisiko liegt bei den Begünstigten. Die Verwendung von Schecks ist für Konsumentinnen/Konsumenten mittlerweile kaum mehr geläufig.

Scheidung

(*siehe auch „Ehegattenhaftung/Eingetragene Partnerschaft“, „Bürgschaft“, „Mitschuldnerschaft“*)

Schlüsselgewalt

(*siehe auch „Ehegattenhaftung/Eingetragene Partnerschaft“*)

Schlüsselgewalt ist ein familienrechtlicher Begriff und bezeichnet das Recht von Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen/Partnern, Rechtsgeschäfte, die zur Deckung des Lebensunterhalts beitragen, auch mit Wirkung für oder gegen den anderen durchzuführen. Wer den gemeinsamen Haushalt führt und kein eigenes Einkommen hat,

vertritt die Partnerin/den Partner bei Rechtsgeschäften des täglichen Lebens. Die/der Verdienende ist zur Bezahlung verpflichtet, soweit es der monatlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Die Rechtsgeschäfte müssen für den gemeinsamen Haushalt geschlossen werden und den Lebensverhältnissen beider entsprechen. Für anderweitige Schulden haftet man allein aufgrund der Partnerschaft nicht.

Schuldanerkenntnis

Vertrag, in dem eine Partei (oft durch einseitiges Nachgeben) ein zweifelhaftes Recht in vollem Umfang zugesteht. Bei Anerkenntnis im Zivilprozess können Prozessgegnerinnen/Prozessgegner einen Antrag auf Fällung eines Anerkenntnisurteils stellen. Ein Anerkenntnis kann auch außerhalb von Prozessen vor Gericht oder Notariat geschlossen werden. Die anfallenden Kosten richten sich nach dem „Streitwert“ und sollten bereits bei Verhandlungsbeginn geklärt werden. Ein rechtskräftiges gerichtliches oder notarielles Anerkenntnis bildet einen Exekutionstitel. Das außergerichtliche Anerkenntnis ist an keine Formvorschriften gebunden. Ansprüche daraus müssen notfalls mit Klage im Zivilprozess geltend gemacht werden. Vorsicht ist bei der Unterfertigung von Ratenvereinbarungen mit Inkassobüros geboten! Häufig sehen Schuldnerinnen/Schuldner nur die angebotene Ratenhöhe und „übersehen“ dabei, dass sie ein Schuldanerkenntnis unterschreiben. Dadurch werden oft sehr hohe Kosten übernommen, zu deren Übernahme sie nicht verpflichtet wären. Wird das Schuldanerkenntnis beim Hausbesuch eines Inkassobüros unterschrieben, kann man gemäß Konsumentenschutzgesetz binnen einer Woche von diesem Vertrag zurücktreten.

Schuldenregulierungsverfahren

Juristische Bezeichnung für das Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben. Dieses Verfahren vor dem Bezirksgericht wird auch als „Privatkonkurs“ bezeichnet und ist in der „Insolvenzordnung“ gesetzlich geregelt.

Schuldenspirale

Scheinbar selbsttätige Verschlimmerung der Schuldenprobleme (Ansteigen der Schuldenhöhe, Exekutionsschritte samt Folgeproblemen) ab einem bestimmten Ausmaß der Zahlungsschwierigkeiten. Neben der tatsächlichen Verschuldung sind die soziale Situation, das eigene Verhalten, die psychische Verfassung und die oft „subjektive Notwendigkeit“, sich weiter zu verschulden, für die weitere Entwicklung der Situation ausschlaggebend. Eine häufige Folge dieser Dynamik ist der Verlust des Überblickes über die Schulden und mit den Schulden wächst häufig die Hoffnungslosigkeit. Sobald die Summe aus laufenden Zinsen, Verzugszinsen, Eintreibungs- und Gerichtskosten die jeweilige Rückzahlungsrate übersteigt, wächst die Gesamtverschuldung trotz laufender Rückzahlungen, spätestens jetzt ist die Schuldnerin/der Schuldner zahlungsunfähig.

Schuldnerin/Schuldner

(Verpflichtete)

Schuldnerinnen/Schuldner sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die kraft Gesetz, Gerichtsurteil oder vertraglicher Vereinbarung eine Zahlung erbringen müssen. Im Exekutionsverfahren heißen Schuldnerinnen/Schuldner „verpflichtete Partei“, im Konkursverfahren war bis 2010 der Begriff „Gemeinschuldner“ vorgesehen.

Schuldenturm

Umgangssprachlicher Sammelbegriff für die unangenehmen Folgen von Schuldenproblemen. Schon vor 2.300 Jahren konnte Zahlungsunfähigkeit laut römischem Recht in die Schuldknechtschaft genommen, also versklavt werden. Später wurden Schuldnerinnen/Schuldner nach erfolglosen Eintreibungsversuchen im „Schuldenturm“ eingesperrt. Dieser Schuldenturm wurde in Österreich erst im Jahr 1868 abgeschafft und gegen menschlichere und zugleich effizientere Eintreibungsmethoden getauscht (*siehe auch „Forderungsexekution“ und „Fahrnisexekution“*).

SEPA

SEPA (Single Euro Payments Area) steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum und zielt auf Nutzung gleicher Verfahren und Standards im Euro-Zahlungsverkehr. Ab 2014 gibt es in ganz Europa einen vereinheitlichten Zahlungsverkehr, seither sind Einzahlungen und Auszahlungen nur mehr in einer europaweit gültigen Form zulässig. Einzugsermächtigungen wurden durch sogenannte „SEPA-Mandate“ ersetzt. Die „Zahlungsanweisung“ ersetzt die bisher verwendeten Belege (Zahlschein, Erlagschein, Überweisung, EU-Standard-Überweisung). Es gelten dabei dieselben Regeln wie für die früheren Zahlscheine. Kontonummer und Bankleitzahl werden durch IBAN und BIC ersetzt.

Solidarhaftung

(*siehe auch „Mithaftung oder Mitschuldnerschaft“*)

Sorgepflichten

(*siehe auch „Alimente“*)

Strafgericht

(*siehe auch „Geldstrafe“, „Verwaltungsstrafe“*)

Strafgerichte dienen der gerichtlichen Verfolgung von strafbaren Handlungen. Man unterscheidet das Strafrecht durch Gerichte und das Verwaltungsstrafrecht. Als Strafen können Freiheitsstrafen oder Geldstrafen verhängt werden. Strafgerichte können Strafen auch bedingt aussprechen, die Strafe wird bei Wohlverhalten während der Probezeit nicht vollzogen.

Verwaltungsübertretungen, z. B. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung oder die Gewerbeordnung werden durch die Verwaltungsbehörden verfolgt. Für den Fall der Un-

einbringlichkeit von Geldstrafen werden Ersatzfreiheitsstrafen angeordnet. Geldstrafen können auch durch einen Privatkonkurs nicht gekürzt werden und sind daher auch bei Zahlungsproblemen voll zu bezahlen. Bei Zahlungsschwierigkeiten sollte daher rasch die Strafbehörde kontaktiert und über einen Zahlungsaufschub bzw. Ratenzahlungen verhandelt werden, um die Haft zu vermeiden.

Streitwert

Entgeltbemessener Wert des Streitgegenstandes im Zivilprozess. Der Streitwert hat Bedeutung für die Zuständigkeit der Gerichte, die Höhe der Prozesskosten sowie für die Frage, ob Anwaltszwang besteht.

Stundung

Verschiebung der „Fälligkeit“ (*siehe auch „Fälligkeit“*) oder des tatsächlichen Zahlungszeitpunktes einer Forderung durch nachträgliche Vereinbarung mit dem Gläubiger. In der Praxis wird meist eine „reine Stundung“ vereinbart, ohne die Fälligkeit der Forderung zu beeinflussen. Der Gläubiger stimmt nur der späteren Zahlung der Forderung zu, die Forderung selbst bleibt „fällig“. Der Gläubiger verzichtet für den Stundungszeitraum auf die gerichtliche Geltendmachung durch Klage oder Exekution.

Die Stundung empfiehlt sich zur Überbrückung von kurzfristigen Engpässen, sie ist keine Lösung für gravierende, langfristige Zahlungsprobleme. Die ausgesetzten Raten werden entweder auf die folgenden Raten aufgeteilt und erhöhen damit die weiteren Zahlungen, oder sie werden in der ursprünglichen Höhe, aber eben später, bezahlt. Bei Stundung ohne Zinsverzicht erhöht sich die Gesamtbelastung, die Verpflichteten zahlen mehr für die offenen Schulden.

Summenmehrheit

(*siehe auch „Gläubigermehrheit“*)

Terminsverlust

Terminverlust bedeutet, dass eine Forderung bei einem Ratengeschäft (z. B. Kredit) aufgrund von Zahlungsverzug zur Gänze fällig wird. Die Vereinbarung des Terminverlustes räumt dem Gläubiger das Recht ein, im Falle der nicht fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Raten die gesamte noch offene Schuld fällig zu stellen und die sofortige Bezahlung der restlichen Forderung zu verlangen. Der Terminverlust muss ausdrücklich vereinbart werden, er ist meistens im Vertrag bzw. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Der Terminverlust tritt erst ein, wenn Schuldnerinnen/Schuldner mit einer Teilleistung mindestens 6 Wochen in Verzug sind und der Gläubiger gemahnt hat, die fälligen Teilbeträge innerhalb einer mindestens zweiwöchigen Frist zu leisten. Um die Fälligkeit zu verhindern, empfiehlt es sich, wie immer bei Zahlungsschwierigkeiten, unverzüglich mit dem Gläubiger Kontakt aufzunehmen und neue, angemessene Vereinbarungen zu treffen.

Tagsatzung (vorbereitende/erste)

Juristische Bezeichnung für eine Verhandlung vor Gericht. Die „vorbereitende Tagsatzung“ (früher: „erste Tagsatzung“) im Zivilprozess ist der erste öffentliche Verhandlungstermin, bei dem festgestellt wird, ob es überhaupt zu einem Sachstreit zwischen den Parteien kommt. Die Verhandlungstermine für Tagsatzungen sind äußerst knapp angesetzt. Absolute Pünktlichkeit ist erforderlich, Verspätung führt zu einem Versäumnisurteil. Im Privatkonkurs heißen die wesentlichen Gerichtsverhandlungen: Prüfungstagsatzung und Abstimmungstagsatzung, Konkurschuldnerinnen/Konkurschuldner müssen bei diesen Sitzungen persönlich anwesend sein.

Titel

(siehe auch „Exekutionstitel“)

Treuhänder

Das Gericht bestimmt bei Einleitung des Abschöpfungsverfahrens einen Treuhänder, meist die ASB Schuldnerberatungen GmbH oder den KSV. Nur an diesen Treuhänder darf der Drittschuldner während des Abschöpfungszeitraumes die pfändbaren Einkommensteile von Konkurschuldnerinnen/Konkurschuldner auszahlen. Der Treuhänder hat die Aufgabe, die erhaltenen Beträge an die Gläubiger zu verteilen, die Erfüllung gewisser Obliegenheiten durch die Schuldnerinnen/Schuldner zu überwachen und dem Gericht zu berichten.

Überschuldung

(siehe auch „Zahlungsunfähigkeit“)

Umschuldung

Schuldenregulierung durch Änderung/Wechsel der zugrunde liegenden Verträge beim gleichen oder zu anderen Gläubigern. Durch eine Umschuldung können verschiedene Schulden zusammengelegt werden, die Anzahl der Gläubiger verringert sich. Häufiges Ziel von Umschuldungen ist die Erzielung günstigerer Konditionen (Zinsen, Gesamtbelastung, Ratenhöhe, Wechsel oder Verringerung der Sicherheiten etc.).

Kreditvermittlerinnen/Kreditvermittler dürfen keine Umschuldungen vermitteln, die unter Einrechnung aller Kosten (effektiver Zinssatz, Provision...) teurer sind, als der umzuschuldende Kredit. Vor Umschuldungen in Fällen, in denen die Gefahr des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit droht, muss Kreditwerberinnen/Kreditwerbern die Inanspruchnahme einer staatlich anerkannten Schuldenberatung nachweislich empfohlen werden.

Eine Umschuldung ist zur Schuldenregulierung nur zweckmäßig, wenn sie in einen umfassenden und durchdachten Rückzahlungsplan eingebettet ist.

Unpfändbare Bezüge

(siehe auch „Forderungsexekution“)

Alle Einkommen(-bestandteile), die laut Exekutionsordnung (EO) nicht pfändbar sind. Unpfändbar sind insbesondere Aufwandsentschädigungen, AMS-Beihilfen im Zuge von Reha-Maßnahmen, Kostenvergütungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten, Mietzinsbeihilfe, Familienbeihilfe und gesetzliche Leistungen aus Anlass der Geburt eines Kindes, Karenzurlaubsgeld, Beihilfen und Stipendien für Schülerinnen/Schüler und Studierende, gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind, wie z.B. das Pflegegeld. Bei Zweifelsfragen zur Pfändbarkeit von bestimmten Bezügen hat auf Antrag das Exekutionsgericht zu entscheiden. Arbeitslosengeld ist beschränkt pfändbar.

Unpfändbare Gegenstände

(siehe auch „Fahrnisexekution“)

Unterhaltspflicht

(siehe auch „Alimente“)

Urteil

Gerichtliche, formbedürftige Entscheidung im Zivil- oder Strafprozess. Ein rechtskräftiges zivilgerichtliches Urteil oder die Entscheidung des Strafgerichtes über den Privatbeteiligtenanschluss bilden Exekutionstitel *(siehe auch „Exekutionstitel“)*.

Verbraucherin/Verbraucher

Jede natürliche Person, die kein Unternehmen betreibt bzw. für die ein Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört. Für Verbraucherinnen/Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten in vielen Rechtsbereichen besondere Schutzvorschriften, auch im Insolvenzrecht gelten für sie besondere Regelungen.

Verbraucherkredit

(siehe auch „Privatkredit“)

Verbraucherkreditgesetz

Gesetz zum Schutz von Konsumentinnen/Konsumenten bei Kreditaufnahme. Dieses Gesetz regelt Informationspflichten, Bonitätsprüfung, Rücktrittsrecht, vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit, Leasingverträge usw.

Verfahrenshilfe

Einstweilige Übernahme gewisser Prozesskosten durch die öffentliche Hand. Personen, welche die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht bestreiten können, können einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf nicht offenbar mutwillig und aussichtslos erscheinen. Bei Genehmigung der Verfahrenshilfe wird man für bestimmte Zeit oder auf Dauer von Gerichtskosten befreit, eventuell anfallende anwaltliche Kosten und Sachverständigengebühren werden übernommen.

Die Verfahrenshilfe befreit aber nur von den eigenen Kosten, die Kosten der gegnerischen Partei sind bei verlorenem Prozess voll zu bezahlen. Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe im Laufe des Verfahrens weg, z. B. durch Verbesserung der eigenen Einkommenssituation, dann entfallen auch die Vergünstigungen.

Wer innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Verfahrens zu Vermögen oder entsprechendem Einkommen kommt, muss die Kosten nachzahlen. Im Privatkonkurs wird keine Verfahrenshilfe gewährt.

Vergleich

Vertrag zur Klärung streitiger, zweifelhafter oder uneinbringlicher Rechte unter beiderseitigem Nachgeben. Für beide Parteien zermürbende Schuldenprobleme können durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich (häufig auch als „Ausgleich“ bezeichnet) geregelt werden, Schuldnerinnen/Schuldner verpflichten sich dabei, eine reduzierte Leistung bei Restschuldverzicht zu erbringen.

Vor Gericht oder Notariat geschlossene Vergleiche bilden Exekutionstitel (*siehe auch „Schuldanerkenntnis“*), außergerichtliche Vergleiche müssen notfalls in einem Zivilprozess durchgesetzt werden.

Verjährung

Verlust von Rechten, die durch eine bestimmte Zeit nicht ausgeübt werden – natürlich auf Kosten von Anderen, die dadurch ihre Rechte verlieren. Werden Rechte nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist durch Klage geltend gemacht oder von Verpflichteten rechtswirksam anerkannt, können sie gegen deren Willen nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden.

Bei Klagen wegen verjährter Forderungen muss der Beklagte die Verjährung allerdings einwenden, sie wird nicht „von Amts wegen“ beachtet. Ansonsten ergeht ein Versäumungsurteil und der Gläubiger bekommt trotz Verjährung einen Exekutionstitel. Geldforderungen, wie z. B. offene Teilzahlungen, Mieten oder Kaufpreise, verjähren in der Regel innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit, durch Stundung kann die Verjährung vorübergehend gehemmt werden. Die Verjährungsfrist der meisten anderen Rechte beträgt 30 Jahre. Rechtskräftig festgestellte Forderungen (*siehe „Exekutionstitel“*) verjähren erst nach 30 Jahren. Durch jede rechtskräftige Exekutionsbewilligung wird die Verjährung unterbrochen. Sie beginnt mit dem letzten Exekutionsschritt beziehungsweise mit der Beendigung der Exekution neu zu laufen.

Verletzung der Unterhaltspflicht

Strafbare Handlung nach § 198 Strafgesetzbuch. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt vor, wenn Unterhaltspflichtige die gesetzlich vorgesehenen oder gerichtlich festgesetzten Zahlungspflichten schuldhaft nicht erfüllen. Durch den Zahlungsverzug muss der Unterhalt oder die Erziehung von Unterhaltsberechtigten gefährdet werden oder müsste ohne Hilfe von anderer Seite (z. B. staatlicher Unterhaltsvorschuss) gefährdet sein. Die Unterhaltspflicht verletzt auch, wer es unterlässt, einem zumutbaren Erwerb nachzugehen und deshalb die Alimente nicht bezahlen kann. Wenn finanzielle Schwierigkeiten auch die Unterhaltszahlungen gefährden, sollte man sich unverzüglich mit den Unterhaltsberechtigten ins Einvernehmen setzen und/oder die gerichtliche Festsetzung eines leistbaren Unterhaltes beantragen.

Vermögensverzeichnis

Auflistung des Einkommens und Vermögens im Exekutionsverfahren (früher „Offenbarungseid“) bzw. Aufstellung aller Aktiva und Passiva im Konkursverfahren. Im Exekutionsverfahren kann der Gläubiger einen Antrag auf Abgabe eines Vermögensverzeichnisses durch die Schuldnerin/den Schuldner stellen, wenn die Gehalts- oder Fahrnisexekution erfolglos verlaufen ist.

Das Vermögensverzeichnis ist nicht vor Gericht zu beeiden, falsche oder unvollständige Angaben im Vermögensverzeichnis sind strafbar. Im Konkurs ist die Vorlage eines genauen Vermögensverzeichnisses Voraussetzung für die Konkurseröffnung, wenn es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt. Die Verweigerung des Vermögensverzeichnisses ist ein Einstellungsgrund. Auch für das Vermögensverzeichnis gibt es amtliche Vordrucke, diese finden Sie auch im Internet (www.justiz.gv.at).

Verpflichtete/Verpflichteter

(siehe auch „Schuldnerin/Schuldner“)

Versandhaus

Unternehmen mit Spezialisierung auf den Versandhandel und Teilzahlungsgeschäfte. Der Einkauf beim Versandhaus mit Bestellung aus dem Katalog oder im Internet ist zwar praktisch, durch Bearbeitungs- und Versandkosten sowie relativ hohe Zinsen bei Ratenzahlung ist er aber auch vergleichsweise teuer. Gerade beim Versandkauf sollte man die Vertragsbedingungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders aufmerksam lesen. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung beim Versandhandel sollte nicht zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten verwendet werden. Und wer nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bestellt, macht sich unter Umständen strafbar und verschlimmert die eigene Lage zusätzlich.

Versäumungsurteil

Bei Nichterscheinen oder Zuspätkommen einer Partei zur ersten Tagsatzung oder Versäumung anderer, notwendiger Verfahrensschritte im Zivilprozess (z. B. Einspruch gegen bedingten Zahlungsbefehl) kann die Prozessgegnerin/der Prozessgegner einen Antrag auf Erlassung eines Versäumungsurteils stellen. Das rechtskräftige Versäumungsurteil bildet einen Exekutionstitel. Ein Versäumungsurteil kann durch „Widerspruch“ und „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ bekämpft werden.

Versicherungsschulden

Forderungen von Versicherungsunternehmen wegen Prämienrückständen oder Regressansprüchen. Bei Prämienrückständen erlischt der Versicherungsschutz nach einmaliger, schriftlicher Mahnung und Versäumnis der gesetzten Nachfrist. Gerade bei finanziellen Problemen sollte die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit aller Versicherungsverträge genau geprüft werden. Verzichtbare Verträge können oft unter Hinweis auf die wirtschaftliche Problemlage im Kulanzweg storniert werden.

Bei notwendigen Versicherungen sollte über Stundungen oder über Änderungen der Zahlungsweise, z. B. niedrigere Monatsraten, verhandelt werden. Lebensversicherungen können nach einem Zehntel der Laufzeit beitragsfrei gestellt werden. Lassen Sie sich vom Versicherungsunternehmen oder von Beratungsstellen entsprechend informieren.

Versteigerung

(siehe auch „Fahnisexekution“ und „Zwangsversteigerung einer Liegenschaft“)

Verstrickungsbruch

Strafbare Handlung nach § 271 Strafgesetzbuch durch Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung, Unbrauchbarmachung oder Entziehung aus der Pfändung („Verstrickung“) einer gepfändeten Sache. Eine Verurteilung wegen Verstrickungsbruchs kann ein Einleitungshindernis im Abschöpfungsverfahren bilden.

Verwaltungsstrafe

Strafe, die durch Verwaltungsbehörden wegen Übertretung von Gesetzen und Verordnungen verhängt wird. Für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Geldstrafen können durch gerichtliche Zwangsmaßnahmen eingetrieben werden.

Wenn der notwendige Unterhalt von Verpflichteten oder unterhaltsberechtigter Personen durch die zwangsweise Einbringung der Geldstrafe gefährdet würde, ist die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Bei schuldloser Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Verpflichteten kann um Stundung, Teilzahlung, Nachlass oder Haftaufschub ersucht werden. Bei Zahlungsschwierigkeiten sollte in jedem Fall unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Behörde aufgenommen werden. Verwaltungsstrafen können durch einen Privatkonkurs nicht betragsmäßig gekürzt werden!

Verzugszinsen

Schadensersatzanspruch des Gläubigers bei Zahlungsverzug (*siehe auch unter „Zahlungsverzug“*). Verzugszinsen dürfen ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag verrechnet werden.

Bei schuldhaftem Verzug sind Schuldnerinnen/Schuldner zur Bezahlung der Refinanzierungskosten des Gläubigers samt allfälligen Verwaltungskosten verpflichtet. In der Regel ist die Höhe der Verzugszinsen vertraglich geregelt, Verbraucherkreditverträge müssen entsprechende Angaben enthalten.

Verzugszinsen dürfen nicht mehr als 5 % über den Vertragszinsen liegen. Gibt es keine Vereinbarung über die Höhe der Verzugszinsen, sind die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % zu bezahlen.

Vinkulierung einer Lebens- oder Unfallversicherung

Kreditsicherheit durch „Verpfändung“ von Ansprüchen gegen ein Versicherungsunternehmen. Die versicherten Schuldnerinnen/Schuldner verpflichten das Versicherungsunternehmen, Zahlungen aufgrund des Lebensversicherungsvertrags nur mit Zustimmung des Gläubigers an Versicherungsnehmerinnen/Versicherungsnehmer auszubezahlen. Bei Zahlungsverzug kann der Gläubiger von der Versicherung den jeweiligen Auszahlungsbetrag fordern oder gerichtlich pfänden lassen.

Vollstreckungsvereitelung (zugunsten anderer)

Strafbare Handlungen nach den §§ 162, 163 Strafgesetzbuch. Vorsätzliche Schädigung eines Gläubigers im Rahmen eines Exekutionsverfahrens durch Verheimlichen, Beiseiteschaffen oder Beschädigen von Vermögensbestandteilen, Vorschützen oder Anerkennen von nicht bestehenden Schulden oder sonstige wirkliche oder scheinbare Verringerung des Vermögens. Auch wer diese Handlungen ohne Einverständnis mit der Schuldnerin/dem Schuldner setzt, macht sich strafbar.

Von Amts wegen

Eine Behörde oder ein Gericht wird von sich aus, das heißt ohne gesonderten Antrag tätig.

Warenkredit-Evidenz

Private Datenbank mit einem Überblick über allfällige Schuldenprobleme von Privatpersonen, geführt vom KSV neben der „Konsumentenkredit-Evidenz“ und der „Warnliste“. Abkürzung: WKE). Hier sind frühere Zahlungsschwierigkeiten (gerichtliche Betreuung, Inkassobüro, außergerichtliche Betreuung, etc.) bei Dienstleistungsunternehmen gespeichert (*siehe auch „Gläubigerschutzverband“ und „Konsumentenkredit-Evidenz“*). Selbstverständlich hat jede Privatperson das Recht auf Einsichtnahme und Löschung gewisser Daten gemäß Datenschutzgesetz. Die Anfrage kann sowohl schriftlich/online als auch persönlich beim KSV eingebracht werden und ist einmal jährlich kostenlos.

Keine der genannten Listen garantiert den vollständigen oder aktuellen Überblick über die individuellen Schulden/-probleme von Konsumentinnen/Konsumenten!

Warnliste

Die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute ist eine Datenbank, und wird zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung durch Hinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten vom KSV 1870 geführt wird. Sie enthält Daten zu Privatpersonen bei unerlaubter Verwendung von Bankomat- oder Kreditkarten, bei Fälligestellung bzw. Rechtsverfolgung nach qualifiziertem Zahlungsverzug bei Girokonten, Krediten und Kreditkarten (*siehe auch „Konsumentenkredit-Evidenz“, „Warenkredit-Evidenz“ und „Gläubigerschutzverband“*). Grundsätzlich erteilen Konsumentinnen/Konsumenten bei Unterzeichnung eines Bankvertrages die Zustimmung, dass diese Daten an den KSV gemeldet werden dürfen. Selbstverständlich hat jede Privatperson das Recht auf Einsichtnahme und Löschung gewisser Daten gemäß Datenschutzgesetz. Die Anfrage kann sowohl schriftlich/online als auch persönlich beim KSV eingebracht werden und ist einmal jährlich kostenlos.

Keine der genannten Listen garantiert den vollständigen oder aktuellen Überblick über die individuellen Schulden/-probleme von Konsumentinnen/Konsumenten!

Wechsel

Urkunde mit bestimmten gesetzlichen Erfordernissen, in der eine Zahlungsverpflichtung verbrieft ist. Gelegentlich wird die Unterzeichnung eines Wechsels durch Käuferin/Käufer bzw. Kreditnehmerin/Kreditnehmer als Sicherstellung einer Forderung verlangt. Der Wechsel berechtigt den Gläubiger, die Wechselforderung bei Zahlungsverzug gerichtlich geltend zu machen, dabei wird die Gültigkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes vom Gericht nicht geprüft. Das Wechselverfahren bringt dem Gläubiger somit sehr rasch einen Exekutionstitel. Nach der vollständigen Zahlung der zugrunde liegenden Forderung sollte die Wechselurkunde zurückverlangt und entwertet werden.

Werbung

(siehe auch „Kreditwerbung“)

Widerspruch

Rechtsbehelf im Zivilprozess zur Beseitigung von Versäumnisfolgen wegen nicht rechtzeitig erstatteter oder wegen Versäumung der Tagsatzung im Zivilprozess. Die Widerspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zustellung des Versäumnisurteils.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Rechtsbehelf im Zivilprozess zur Beseitigung von Versäumnisfolgen. Die Wiedereinsetzung versetzt den Prozess in die Lage zurück, in der sich dieser vor der Versäumung befunden hat. Voraussetzung ist allerdings, dass die Versäumung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Verkehrsunfall, schwere Erkrankung, Zustellmangel etc.) verursacht worden ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen

14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich oder mündlich beim zuständigen Gericht einzubringen. Gleichzeitig sind die versäumten Prozesshandlungen nachzuholen.

Zahlungsanweisung

Die „Zahlungsanweisung“ ersetzt die bis 2014 verwendeten Belege für Geld-Überweisungen zwischen Bankkonten (Zahlschein, Erlagschein, Überweisung, EU-Standard-Überweisung). Für SEPA-Zahlungsanweisungen gelten dieselben Regeln wie für die bisherigen Zahlscheine. Kontonummer und Bankleitzahl werden durch IBAN und BIC ersetzt.

Zahlungsbefehl

(siehe auch „Mahnverfahren“)

Zahlungsplan

Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen des Privatkonkurses. Dabei muss den Gläubigern eine Zahlungsquote angeboten werden, die im Hinblick auf das eigene Einkommen der nächsten 5 Jahre zumutbar erscheint.

Die Zahlung kann auch in Raten innerhalb von maximal 7 Jahren angeboten werden. Wenn diese Quote von der Gläubigermehrheit akzeptiert und neben den Verfahrenskosten vereinbarungsgemäß bezahlt wird, erlöschen die übrigen Schulden. Bei Ablehnung des Zahlungsplanes durch die Gläubigermehrheit wird auf Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners das Abschöpfungsverfahren eingeleitet.

Zahlungsunfähigkeit

Unmöglichkeit für natürliche Personen, die fälligen Schulden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage innerhalb angemessener Frist zu begleichen. Das ist der Fall, wenn ein entsprechendes Missverhältnis zwischen den verfügbaren Mitteln der Verpflichteten (dazu zählt insbesondere die persönliche Leistungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit) und der gesamten Schuldenbelastung besteht. Bei juristischen Personen wird die Zahlungsunfähigkeit auch als Überschuldung bezeichnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden beide Begriffe gleichermaßen für natürliche wie juristische Personen verwendet.

Wer die Zahlungsunfähigkeit fahrlässig herbeiführt, muss mit einem Strafverfahren wegen grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen rechnen. Zahlungsunfähigkeit ist Voraussetzung für die Konkurseröffnung.

Zahlungsverzug

Nichterfüllung fälliger Verbindlichkeiten (siehe auch „Fälligkeit“ und „Terminsverlust“). Regelmäßige Folgen des Zahlungsverzugs sind vor allem die Berechnung von Verzugszinsen, Mahnungen und die zivilgerichtliche Klage.

Zession

(Forderungsabtretung) Übertragung einer Forderung von einem Gläubiger an einen anderen, der Rechtsanspruch an der jeweiligen Forderung geht auf den neuen Gläubiger über. Nach Verständigung von der Zession dürfen Schuldnerinnen/Schuldner nur mehr an den neuen Gläubiger zahlen, nur dieser kann ab jetzt bei Zahlungsrückständen klagen und allenfalls exekutieren. Für Geschäfte zwischen Verbraucherinnen/Verbraucher und Unternehmen verbietet das Konsumentenschutzgesetz die Abtretung von Lohn- und Gehaltsforderungen zur Sicherung und Befriedigung noch nicht fälliger Forderungen.

Zinsen

Vergütung für den Gebrauch von Kapital, das auf Zeit überlassen wurde. Die Höhe der Zinsen wird in der Regel vertraglich vereinbart, ohne entsprechende Vereinbarung gilt bei Zahlungsverzug der gesetzliche Zinssatz von 4 % (*siehe auch „Effektiver Jahreszinssatz“ und „Verzugszinsen“*).

Zinsgleitklausel

Vereinbarte Zinssätze können durch das Kreditinstitut geändert werden, wenn dies im Kreditvertrag schriftlich vereinbart wurde, die für eine Erhöhung maßgeblichen Umstände müssen jedoch im Vertrag ausreichend umschrieben sein. Unwirksam wäre eine Klausel, die dem Kreditgeber bloß das Recht zur Erhöhung des Zinssatzes einräumt, ohne ihn auch bei Veränderung der Umstände zu einer entsprechenden Senkung zu verpflichten. Änderungen des Zinssatzes sind den Konsumentinnen/Konsumenten unter Angabe des neuen Zinssatzes schriftlich bekannt zu geben.

Die praktische Umsetzung der Zinsgleitklauseln durch die Kreditinstitute ist häufig dennoch schwer nachvollziehbar und führt immer wieder zu Streitigkeiten und Gerichtsverfahren. Bei Fragen oder Zweifeln sollte man sich an eine seriöse unabhängige Beratungsstelle wenden.

Zivilgericht

Vor dem Zivilgericht werden private Rechte durchgesetzt, festgestellt oder vorläufig gesichert. Klägerinnen/Kläger und Beklagte stehen einander gleichberechtigt gegenüber. Prozesse vor dem Zivilgericht sind streng von Strafprozessen zu unterscheiden, durch Urteile im Zivilprozess ist man nicht „vorbestraft“.

Zuständigkeit der Gerichte

Zuordnung einer Rechtssache zum sachlich und örtlich zuständigen Gericht. Verbraucherinnen/Verbraucher, die im Inland ihren Wohnsitz haben, können von Unternehmerinnen/Unternehmern nur bei dem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz der Beklagten liegt. Im Privatkonkurs ist das jeweilige örtliche Bezirksgericht zuständig, die Verhandlungsführung und Entscheidungsgewalt liegt grundsätzlich bei Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger.

Zustellung

Gesetzlich genau geregelte Übermittlung von amtlichen Schriftstücken (Zustellgesetz). Wichtige Gerichtsbriefe werden von der Post in Form von „RSa-Briefen“ (blauer Brief) oder „RSb-Briefen“ (weißer Brief, z. B. Zahlungsbefehl, Ladung zur ersten Tagsatzung, Versäumnungsurteil) zugestellt (*siehe auch „RSa-Brief“ und „RSb-Brief“*).

Wichtig: Wenn der Brief nicht ordnungsgemäß zugestellt werden kann, wird eine „Hinterlegungsanzeige“ im Briefkasten deponiert. Mit Datum der Hinterlegung gilt das Schriftstück als zugestellt und eventuelle Fristen beginnen zu laufen. Daher sollten sowohl RSa- als auch RSb-Briefe auf jeden Fall und unverzüglich abgeholt werden. Nur so kann man Fristen und Termine einhalten und damit die Wahrnehmung der eigenen Rechte oder Pflichten ermöglichen. Schuldlos versäumte Fristen können durch einen Wiedereinsetzungsantrag bei Gericht geheilt werden.

Zwangsausgleich

Gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren, seit Juli 2010 ersetzt durch den „Sanierungsplan“ (*siehe auch „Sanierungsplan“*).

Zwangsversteigerung einer Liegenschaft

Zwangswise Verwertung einer Liegenschaft (Haus, Grundstück, Wohnung) von Verpflichteten zwecks Bezahlung der Schulden. Um den Verpflichteten Gelegenheit zur Abwendung der Versteigerung zu geben bzw. eine größtmögliche Zahl von Bieterinnen und Bietern aufmerksam zu machen, müssen zwischen der Exekutionsbewilligung und dem Versteigerungstermin mindestens drei Monate liegen.

Zwangsversteigerungen werden online im Internet angekündigt (www.edikte.justiz.gv.at). Nach der Versteigerung können die bisherigen Eigentümerinnen/Eigentümer notfalls mit staatlicher Zwangsgewalt aus der Liegenschaft entfernt werden, in besonderen Härtefällen kann das Gericht auf Antrag einen Räumungsaufschub gewähren.

6 Information im Internet



www.sozialministerium.at

- Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mit vielen nützlichen Informationen und Links zum Konsumentenschutz

www.schuldenberatung.at

- Informationsplattform zu wesentlichen Aspekten von Finanzkompetenz, Schulden und Privatkonkurs
- Wichtige Adressen, Formulare, Info-Unterlagen, nützliche Tools (Pfändungs- und Kreditberechnung, Haushaltsbuch...)
- Links zu den staatlich anerkannten Schuldenberatungen und anderen interessanten Einrichtungen im In- und Ausland

www.privatkonkurs.at

- Informationsplattform zum Privatkonkurs
- Wichtige Adressen, Formulare im Privatkonkurs, Info-Unterlagen, nützliche Tools (Wörterbuch ...)

www.klartext.at

- Website der Präventionsfachstelle der Schuldnerberatung OÖ mit Infos und Tools zum Umgang mit Geld und Konsum
- Schuldenprävention, Budgetberatung, finanzielle Gesundheit

www.arbeiterkammer.at

- Website der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
- Links zu allen Arbeiterkammern in Österreich

www.konsumentenfragen.at

- Informationen des Sozialministeriums zu Konsumenten-Themen und Finanzkompetenz
- Informationen und nützliche Tipps im Bereich „Mein Geld“

www.justiz.gv.at

- Website des Justizministeriums
- Alle wichtigen Formulare im Privatkonkurs zum Download
- Ediktsdatei und Grundbuch

www.ris.bka.gv.at

- Rechtsinformationssystem des Bundes mit kostenlosem Zugang zum gesamten österreichischen Recht

www.drittschuldner.at

- Informationen und Berechnungstools für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber bei Fragen zur Lohnpfändung

www.help.gv.at

- Umfassender Wegweiser durch österreichische Behörden, Ämter und Institutionen

www.vki.at

- Website des Vereins für Konsumenteninformation mit wichtigen Tipps und Hilfestellungen für Verbraucherinnen/Verbraucher

www.verbraucherrecht.at

- Informationsplattform des VKI zum Spezialbereich „Verbraucherrecht in Österreich und in der EU“
- Rechtsgrundlagen, aktuelle Urteile, Rechtspolitik

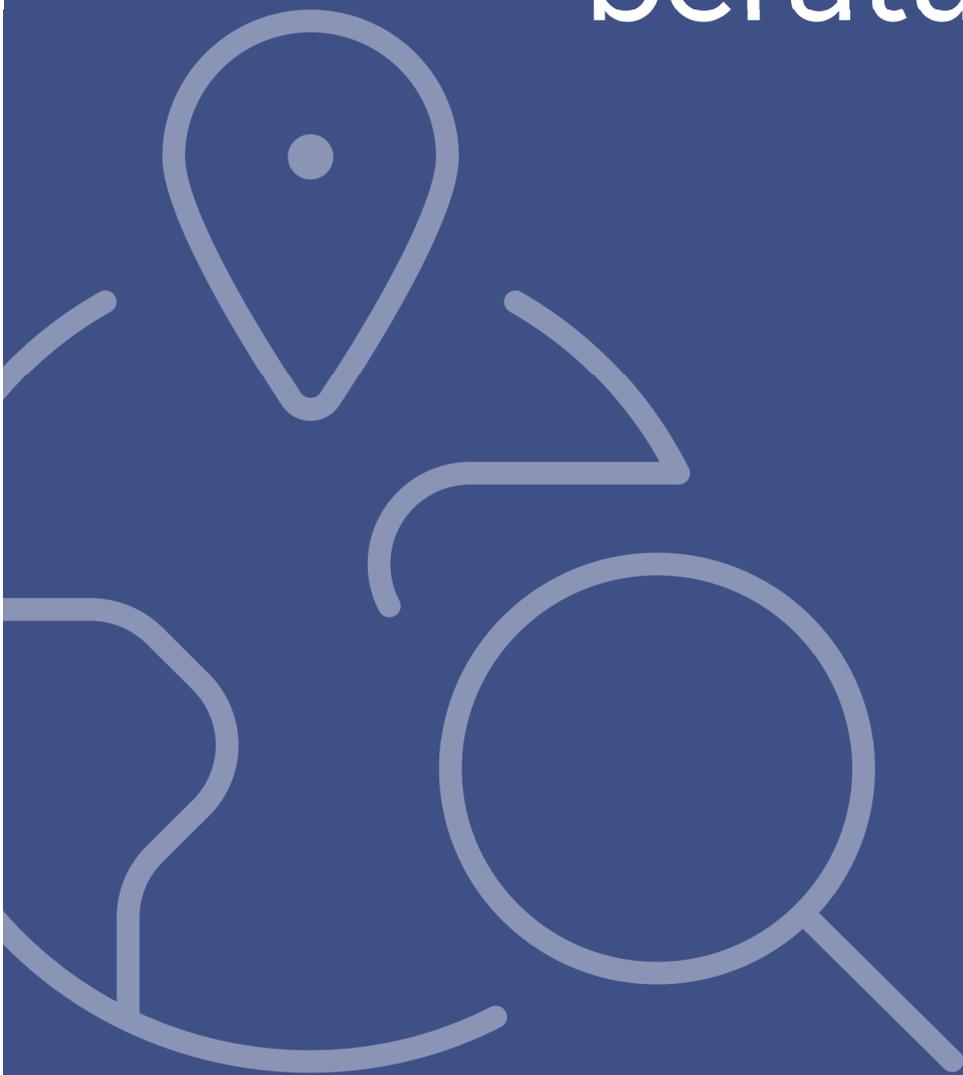
www.budgetberatung.at

- Informationen und Vorlagen zur Erstellung eines gelungenen eigenen Haushaltsbudgets

www.finanzielle-gesundheit.at

- Website von Klartext/Schuldnerberatung OÖ mit Infos und Tools zum Umgang mit Geld und Konsum
- Schuldenprävention, Budgetberatung, finanzielle Gesundheit

7 Adressen der staatlich anerkannten Schulden- beratungen



Staatlich anerkannte Schuldenberatungen sind besonderen Qualitätskriterien verpflichtet und sind gemäß Bescheid des Justizministeriums berechtigt, Schuldnerinnen und Schuldner in Konkursverfahren vor Gericht zu vertreten. Die aktuellen Adressen und Öffnungszeiten aller Beratungsstellen sowie alle Sprechtage finden Sie auch im Internet: www.schuldenberatung.at



Burgenland

Schuldenberatung Burgenland – Eisenstadt

Hartlsteig 2, 7000 Eisenstadt
Tel: 057/600 - 2152

Schuldenberatung Burgenland – Oberwart

Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Tel: 057/600 - 4513

Kärnten

Schuldnerberatung Kärnten – Klagenfurt

Waaggasse 18, 9020 Klagenfurt
Tel: 0463/51 56 39

Schuldnerberatung Kärnten – Villach

Bahnhofplatz 8, 9500 Villach
Tel: 04242/22 616

Niederösterreich

Schuldnerberatung NÖ gGmbH – St. Pölten

EKZ Forum, Schulring 21, 3100 St. Pölten
Tel: 02742/35 54 20

Schuldnerberatung NÖ gGmbH – Amstetten

Arthur Krupp Straße 1, 3300 Amstetten

Tel: 0 74 72/67 138

Schuldnerberatung NÖ gGmbH – Hollabrunn

Babogasse 10, 2020 Hollabrunn

Tel: 02952/20 431

Schuldnerberatung NÖ gGmbH – Wr. Neustadt

Mittlere Gasse 23, 2700 Wiener Neustadt

Tel: 02622/84 855

Schuldnerberatung NÖ gGmbH – Zwettl

Landstraße 52, 3910 Zwettl,

Tel: 02822/57 036

Oberösterreich

Schuldnerberatung OÖ – Linz

Spittelwiese 3, 4020 Linz

Tel: 0732/77 55 11

Schuldnerberatung OÖ – Ried

Bahnhofstraße 38, 4910 Ried/Innkreis

Tel: 07752/88 552

Schuldnerberatung OÖ – Steyr

Bahnhofstraße 14, 4400 Steyr

Tel: 07252/52 310

Schuldnerberatung OÖ – Vöcklabruck

Stadtplatz 15–17, 4840 Vöcklabruck

Tel: 07672/27 776

Schuldnerberatung OÖ – Wels

Bahnhofstrasse 13, 4600 Wels

Tel: 07242/77 55 1

Schuldnerhilfe OÖ – Linz

Stockhofstraße 9, 4020 Linz

Tel: 0732/77 77 34

Schuldnerhilfe OÖ – Rohrbach

Stadtplatz 16, 4150 Rohrbach

Tel: 07289/50 00

Salzburg

Schuldenberatung Salzburg – Stadt Salzburg

Alpenstraße 48a (Zentrum Herrnau), 5020 Salzburg

Tel: 0662/87 99 01

Schuldenberatung Salzburg – St. Johann

Prof.-Pöschl-Weg 5a, 5600 St. Johann

Tel: 06412/71 87

Schuldenberatung Salzburg – Zell am See

Mozartstraße 5, 5700 Zell am See

Tel: 06542/203 20

Steiermark

Schuldnerberatung Steiermark GmbH – Graz

Annenstraße 47, 8020 Graz

Tel: 0316/37 25 07

Schuldnerberatung Steiermark GmbH – Kapfenberg

Wienerstraße 60, 8605 Kapfenberg

Tel: 03862/27 500

Tirol

Schuldenberatung Tirol – Innsbruck

Wilhelm-Greil-Straße 23, 6020 Innsbruck

Tel: 0512/57 76 49

Schuldenberatung Tirol – Imst

Christian-Plattner-Straße 6, 6460 Imst

Tel: 05412/63 830

Schuldenberatung Tirol – Wörgl

Bahnhofstraße 37, 6300 Wörgl

Tel: 05332/75 504

Vorarlberg

Institut für Sozialdienste gGmbH

ifs Schuldenberatung – Bregenz
Mehrerauerstraße 3, 6900 Bregenz
Tel: 05 1755 580

Institut für Sozialdienste gGmbH

ifs Schuldenberatung – Feldkirch
Schießstätte 14, 6800 Feldkirch
Tel: 05 1755 580

Institut für Sozialdienste gGmbH

ifs Schuldenberatung – Bludenz
Klarenbrunnstr. 12, 6700 Bludenz
Tel: 05 1755 580

Wien

Schuldnerberatung Wien gGmbH

Döblerhofstraße 9, 1030 Wien
Tel: 01/24 5 24-60 100

www.schuldenberatung.at

8 Formulare und Muster



Nur vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen

Eingangsvermerk des Gerichts

Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens samt Antrag auf Annahme des Zahlungsplans (und Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens)

Gericht *

Schuldnerin/Schuldner

Akademischer Grad

Zuname *

Vorname *

Beschäftigung

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *

Ort *

Land *

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Geburtsdatum *

Sonstige Angaben

Sozialversicherungsnummer *

Vertreten durch

Akademischer Grad Zuname oder Firma Vorname

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer

Postleitzahl Ort Land

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

Ursache der Zahlungsunfähigkeit

Da ich nicht mehr in der Lage bin, meine laufenden Verpflichtungen zu erfüllen, habe ich meine Zahlungen eingestellt. Ursache meiner Zahlungsunfähigkeit *

Ich betreibe kein Unternehmen; in Österreich habe ich den Mittelpunkt meiner hauptsächlichen Interessen und im Sprengel des eingangs genannten Gerichts meinen gewöhnlichen Aufenthalt.

Antrag auf Annahme des Zahlungsplans

Ich beantrage die Annahme des beiliegenden Zahlungsplans (Formular "Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans", IO ZPI 1).

Die Quote (in Prozent) von *

entspricht (zumindest) meiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren. Ich kann den Zahlungsplan erfüllen.

Bescheinigungsmittel

Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens

Ich beantrage weiters die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung¹⁾ (Formular „Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung“, IO Abschverf 1). Ich trete hiezu den pfändbaren Teil meiner Forderungen auf bestehende und zukünftige Einkünfte aus meinem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion für die Zeit von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, an eine vom Gericht zu bestellende Treuhänderin/an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder ab.

Einkommensbezug

Ich beziehe mein Einkommen von (Drittschuldner, z.B. Arbeitgeber)

Akademischer Grad Zuname oder Firma Vorname

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer

Postleitzahl Ort Land

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

Mein Einkommensbezug wurde bereits an nachfolgende Gläubigerinnen/Gläubiger

abgetreten verpfändet

1. Gläubigerin/Gläubiger

Akademischer Grad Zuname oder Firma Vorname

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer

Postleitzahl Ort Land

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

2. Gläubigerin/Gläubiger

Akademischer Grad Zuname oder Firma Vorname

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer

Postleitzahl Ort Land

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

3. Gläubigerin/Gläubiger

Akademischer Grad Zuname oder Firma Vorname

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer

Postleitzahl Ort Land

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

Einkünfte

Meine Einkünfte werden die Kosten des Verfahrens voraussichtlich decken und betragen

Bescheinigungsmittel

Wohnräume

Ich bewohne

folgende Wohnräume

Angaben zur Wohnung

- Die Wohnung enthält **nur** Wohnräume, die für mich und die mit mir im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen **unentbehrlich** sind
- Die Wohnung enthält Wohnräume, die für mich und die mit mir im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen **entbehrlich** sind
- Die Wohnung enthält Wohnräume, die für mich und die mit mir im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen **unentbehrlich** sind

Begründung

Ich beantrage die Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens.

Ort, Datum, Unterschrift

WICHTIGE HINWEISE

Mit * gekennzeichnete Felder sind verpflichtend auszufüllen; Zutreffendes bitte anzukreuzen.

¹⁾ Der Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung (IO Abschverf 1) ist nicht Voraussetzung für die Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens.

Ein solcher Antrag kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gestellt werden.

Nur vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen

Eingangsvermerk des Gerichts

Vermögensverzeichnis nach § 185 IO

Angaben zur Person

Akademischer Grad | Zuname oder Firma * | Vorname *

Beschäftigung

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl * | Ort * | Land *

Sonstige Angaben

Telefonnummer | Geburtsdatum

Sonstige Angaben

Sozialversicherungsnummer *

Geburtsort | Zahl der Unterhaltspflichten *

Bankverbindung

IBAN | BIC

ANGABEN ZUR EINKOMMENSITUATION

Einkommen

Arbeitseinkommen und sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion (z.B. Lohn, Gehalt)

--

Name und Anschrift der bezugsauszahlenden Stelle/Stellen (z.B. Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Sozialversicherungsträgerin/Sozialversicherungsträger usw.)

--

Höhe der Bezüge in den letzten drei Monaten

Monat *			
Bruttobetrag *			
Abzüge			
Lohnsteuer			
Sozialversicherung			
Gewerkschaftsbetrag			
Sonstiges			
Nettobetrag			
Im Bezug sind enthalten			
Aufwandsentschädigung			
Sachleistungen			

Sonstiges

Trinkgelder	Mehrausgaben wegen Krankheit (Diätkosten)
-------------	---

Anzahl und Höhe der Sonderzahlungen im Jahr

--

Ansprüche aus selbständiger Erwerbstätigkeit

--

Regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen (monatlich oder monatlicher Durchschnitt)

Vor- und Zuname/n der/aller unterhaltsberechtigten Person/en

--

	Betrag	Schuldnerin/Schuldner (Anteil)
alle Unterhaltsverpflichtungen in Geld		
Miete (inkl. Betriebskosten)		
Eigenheim (z.B. Kanalgebühr, Müllabfuhr, Steuern und Abgaben)		
Strom/Gas		
Heizung		
Telefon		
ORF, Kabelfernsehen		
Kindergarten/Hort/Schule		
Öffentliche Verkehrsmittel (Netzkarte)		
Versicherungsprämien		
Haushaltsversicherung		
Lebensversicherung		
Sonstige		
Kraftfahrzeuge		
KFZ-Versicherung		
Benzin		
Autoabstellplatz (Miete)		
Sonstige		
Sonstiges		
Lebensunterhalt (z.B. Essen, Kleidung, Haushalt, Zigaretten, Freizeit, Bildung, Kultur)		
Sonstiges		
Gesamt		

ANGABEN ZUM VERMÖGEN

Forderungen

Geben Sie hier an, welche Forderungen Sie gegen andere haben.

1 - Forderung

Schuldnerin/Schuldner (Name und Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis)

Rechtsgrund (z.B. Darlehen, Verkauf, usw.)

Höhe der Forderung (in Euro)

Fälligkeit

Sicherheiten (vertragliche, gerichtliche, Pfandrechte, Zession)

Streitig?

Ja Nein

wenn 'Ja'

Gericht

Aktenzeichen

Einbringlich?

Ja Nein

wenn 'Nein'

Begründung

2 - Forderung

Schuldnerin/Schuldner (Name und Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis)

Rechtsgrund (z.B. Darlehen, Verkauf, usw.)

Höhe der Forderung (in Euro)

Fälligkeit

Sicherheiten (vertragliche, gerichtliche, Pfandrechte, Zession)

Streitig?

Ja Nein

wenn 'Ja'

Gericht

Aktenzeichen

Einbringlich?

Ja Nein

wenn 'Nein'

Begründung

3 - Forderung

Schuldnerin/Schuldner (Name und Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis)

Rechtsgrund (z.B. Darlehen, Verkauf, usw.)

Höhe der Forderung (in Euro)

Fälligkeit

Sicherheiten (vertragliche, gerichtliche, Pfandrechte, Zession)

Streitig?

Ja Nein

wenn 'Ja'

Gericht

Aktenzeichen

Einbringlich?

Ja Nein

wenn 'Nein'

Begründung

Grundstücke und Rechte an unbeweglichen Sachen

Grundstück, Eigentumswohnung, Haus, Baurecht *

wenn ja, nähere Angaben

Ja Nein

Bewegliche Sachen

Bargeld, Bausparverträge, Bankguthaben *

wenn ja, nähere Angaben

Ja Nein

Schmuck und sonstige Wertsachen *

wenn ja, nähere Angaben

Ja Nein

Einrichtungsgegenstände *

wenn ja, nähere Angaben

Ja Nein

Elektro- und Haushaltsgeräte (z.B. Fernseher, Mikrowellenherd u.ä.) *

wenn ja, nähere Angaben

Ja Nein

Gebrauchsgegenstände (z.B. Fotoapparate, Sportgeräte, Musikinstrumente u.ä.) *

wenn ja, nähere Angaben

Ja Nein

Kraftfahrzeuge (Auto, Fahrräder, Boote u.ä.) *

wenn ja, nähere Angaben

Ja Nein

Bauten auf fremden Grundstücken, insbesondere Häuser, Schrebergartenhütten und Kioske *

wenn ja, nähere Angaben

Ja Nein

Sonstige Sachen *

wenn ja, nähere Angaben

Ja Nein

Eigentumsvorbehalt

Machen Sie hier nähere Angaben, wenn oben angeführte Sachen unter Eigentumsvorbehalt stehen

Andere Vermögensrechte

Sonstige Werte und Rechte, die bisher nicht erwähnt wurden (z.B. Beteiligungen an Gesellschaften, Mietrechte, Mitgliedschaften bei Genossenschaften, Fruchtgenussrechte usw.) *

wenn ja, nähere Angaben

Ja Nein

Schenkungen, Vermögensauseinandersetzung

Welche unentgeltlichen Verfügungen (etwa Schenkung) haben Sie innerhalb der letzten 10 Jahre zugunsten Angehöriger getroffen? In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen Sie zu diesen?

Welche sonstigen Verfügungen (etwa Verkauf, Vermietung) haben Sie innerhalb der letzten 10 Jahre zugunsten Angehöriger vorgenommen?

In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen Sie zu diesen?

Hat innerhalb der letzten 10 Jahre eine Vermögensauseinandersetzung zwischen Ihnen und Angehörigen stattgefunden?

In welchem Verwandtschaftsverhältnis stehen Sie zu diesen?

Verbindlichkeiten

Geben Sie hier Ihre Verbindlichkeiten inklusive der Rückstände aus den regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen an.

1 - Verbindlichkeit

Gläubiger - Name und Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis

Rechtsgrund inklusive Rechnungsnummer, Exekutionstitel

Höhe der Forderung (in Euro)

Fälligkeit mit Stichtag

Bestellte Sicherheiten (vertragliche Pfandrechte bestehend bzw. angemeldet; Zession)

Streitig?

 Ja Nein

wenn 'Ja'

Gericht

Aktenzeichen

Vermutlicher Ausfall?

 Ja Nein

wenn 'Ja'

Begründung

2 - Verbindlichkeit

Gläubiger - Name und Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis

Rechtsgrund inklusive Rechnungsnummer, Exekutionstitel

Höhe der Forderung (in Euro)

Fälligkeit mit Stichtag

Bestellte Sicherheiten (vertragliche Pfandrechte bestehend bzw. angemeldet; Zession)

Streitig?

 Ja Nein

wenn 'Ja'

Gericht

Aktenzeichen

Vermutlicher Ausfall?

 Ja Nein

wenn 'Ja'

Begründung

3 - Verbindlichkeit

Gläubiger - Name und Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis

Rechtsgrund inklusive Rechnungsnummer, Exekutionstitel

Höhe der Forderung (in Euro)

Fälligkeit mit Stichtag

Bestellte Sicherheiten (vertragliche Pfandrechte bestehend bzw. angemeldet; Zession)

Streitig?

 Ja Nein

wenn 'Ja'

Gericht

Aktenzeichen

Vermutlicher Ausfall?

 Ja Nein

wenn 'Ja'

Begründung

4 - Verbindlichkeit

Gläubiger - Name und Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis

Rechtsgrund inklusive Rechnungsnummer, Exekutionstitel

Höhe der Forderung (in Euro)

Fälligkeit mit Stichtag

Bestellte Sicherheiten (vertragliche Pfandrechte bestehend bzw. angemeldet; Zession)

Streitig?

Ja Nein

wenn 'Ja'

Gericht

Aktenzeichen

Vermutlicher Ausfall?

Ja Nein

wenn 'Ja'

Begründung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass ich von meinem Vermögen nichts verschwiegen habe. Ich bin bereit, dies auch vor dem Insolvenzgericht zu bestätigen.

Ort, Datum, Unterschrift

Wichtiger Hinweis

Mit * gekennzeichnete Felder sind verpflichtend auszufüllen; Zutreffendes bitte anzukreuzen.

Nur vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen

Eingangsvermerk des Gerichts

Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans

Gericht

Schuldnerin/Schuldner

Akademischer Grad

Zuname oder Firma *

Vorname

Beschäftigung

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *

Ort *

Land *

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Geburtsdatum *

Sonstige Angaben

Vertreten durch

Akademischer Grad

Zuname oder Firma

Vorname

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

Ich beantrage die Annahme folgenden Zahlungsplans

Zahlungsplanvorschlag

Die Insolvenzgläubiger erhalten insgesamt (Zahlungsplanquote) *

% ihrer Forderungen, und zwar wie folgt *

Einmalbetrag

Folgender Betrag (in Euro)

innerhalb von (Zeitraum)

ab Annahme des
Zahlungsplans

Betrag in Teilquoten

in

gleich großen Teilquoten zu je (in %)

die erste Teilquote ist innerhalb von

Monat(en) ab Annahme des Zahlungsplans fällig,

die weiteren Teilquoten jeweils am

der Folgemonate

Anderer Vorschlag

anderer Vorschlag

Ich werde die Quote erfüllen *

andere Quelle

aus meinem Einkommen

Dieser Zahlungsplanvorschlag entspricht meiner Einkommenslage, wie folgende Berechnungen (Beträge in Euro) zeigen. (Die Schuldnerin/Der Schuldner muss den Insolvenzgläubigerinnen/Insolvenzgläubigern mindestens eine Quote anbieten, die ihrer/seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht.)

Monatliches Nettoeinkommen

Monatliche Ausgaben

Monatlich angebotener Betrag

Monatlich pfändbarer Betrag

Anzahl der Unterhaltspflichten

Die sich aus dem Vermögensverzeichnis ergebende Summe der Verbindlichkeiten beträgt

Bescheinigungsmittel: Vermögensverzeichnis und Einkommensbestätigung

Ort, Datum, Unterschrift

Wichtiger Hinweis

Mit * gekennzeichnete Felder sind verpflichtend auszufüllen; Zutreffendes bitte anzukreuzen.

Nur vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen

Eingangsvermerk des Gerichts

Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung

Gericht *

Angaben zur Schuldnerin/zum Schuldner

Akademischer Grad

Zuname oder Firma *

Vorname *

Beschäftigung *

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *

Ort *

Land *

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

Vertreten durch

Akademischer Grad Zuname oder Firma Vorname

Beschäftigung

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer

Postleitzahl Ort Land

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

Ich beantrage die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung. Ich trete hiezu den pfändbaren Teil meiner Forderungen auf bestehende und zukünftige Einkünfte aus meinem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion für die Zeit von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird, an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder ab.

Einkommensbezug

Ich beziehe mein Einkommen von (Drittschuldner, z.B. Arbeitgeber)

Akademischer Grad Zuname oder Firma Vorname

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer

Postleitzahl Ort Land

Sonstige Angaben

Telefonnummer

Sonstige Angaben

Mein Einkommensbezug wurde bereits an die Gläubigerinnen/Gläubiger

verpfändet abgetreten

Gläubigerinnen/Gläubiger

1 - Gläubigerin/Gläubiger

Akademischer Grad Zuname oder Firma Vorname
|_____| |_____| |_____|

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer
|_____|

Postleitzahl Ort Land
|_____| |_____| |_____|

Sonstige Angaben

Telefonnummer
|_____|

Sonstige Angaben
|_____|

2 - Gläubigerin/Gläubiger

Akademischer Grad Zuname oder Firma Vorname
|_____| |_____| |_____|

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer
|_____|

Postleitzahl Ort Land
|_____| |_____| |_____|

Sonstige Angaben

Telefonnummer
|_____|

Sonstige Angaben
|_____|

3 - Gläubigerin/Gläubiger

Akademischer Grad Zuname oder Firma Vorname
|_____| |_____| |_____|

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer
|_____|

Postleitzahl Ort Land
|_____| |_____| |_____|

Sonstige Angaben

Telefonnummer
|_____|

Sonstige Angaben
|_____|

4 - Gläubigerin/Gläubiger

Akademischer Grad Zuname oder Firma Vorname
|_____| |_____| |_____|

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer
|_____|

Postleitzahl Ort Land
|_____| |_____| |_____|

Sonstige Angaben

Telefonnummer
|_____|

Sonstige Angaben
|_____|

5 - Gläubigerin/Gläubiger

Akademischer Grad Zuname oder Firma Vorname
|_____| |_____| |_____|

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer
|_____|

Postleitzahl Ort Land
|_____| |_____| |_____|

Sonstige Angaben

Telefonnummer
|_____|

Sonstige Angaben
|_____|

Ort, Datum, Unterschrift

Wichtige Hinweise

Mit * gekennzeichnete Felder sind verpflichtend auszufüllen; Zutreffendes bitte anzukreuzen.

Wird ein Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans gestellt, ist der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens spätestens mit dem Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans zu stellen. Die Schuldnerin/der Schuldner braucht keinen Zahlungsplan anzubieten, wenn sie/er in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich kein pfändbares Einkommen bezieht oder dieses das Existenzminimum nur geringfügig übersteigt.

9 Verzeichnisse



Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AK	Arbeiterkammer
AKV	Alpenländischer Kreditorenverband
AnfO	Anfechtungsordnung
ASB	ASB Schuldnerberatungen GmbH (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatungen)
BG	Bezirksgericht
BIC	Bank Identifier Code; Weltweit eindeutige Kurzbezeichnung einer Bank oder Sparkasse.
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EheG	Ehegesetz
EO	Exekutionsordnung
etc.	et cetera; und so weiter
GGG	Gerichtsgebührengesetz
IBAN	International Bank Account Number Internationale Bankkontonummer
IO	Insolvenzordnung
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
KSV	Kreditschutzverband von 1870
Kto.Nr.	Kontonummer
LG	Landesgericht
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
p.A.	per anno, pro Jahr
p.M.	pro Monat
RSa-Brief	Rücschein-Brief blau (eigenhändig)
RSb-Brief	Rücschein-Brief weiß
SB	Schuldenberatung, Schuldnerberatung
SEPA	Single Euro Payments Area – Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum
StGB	Strafgesetzbuch
usw.	und so weiter
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VU	Versäumungsurteil
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Stichwortverzeichnis

A

Abbuchungsauftrag 95
Abfertigung 95
Abschlagszahlung 95
Abschöpfungsverfahren 73, 75, 84, 88, 95
Abtretung 76, 96
Alimente 30, 44, 96
Anerkenntnis 39, 96, 110, 131
Annuität 8, 96
Anwaltspflicht 81, 83, 96, 103
Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosengeld 43, 44, 97, 135
ASB Schuldnerberatungen GmbH 97, 111, 134
Ausfallsbürgschaft 20, 22, 97
Ausgleich 97, 136
Ausgleichszulage 97
Außergerichtlicher Ausgleich 34, 98

B

Bankomat 98
Bankomatkarte 25, 98, 115
Bankwesengesetz (BWG) 98, 121, 127
Basel II und Basel III 99
Begünstigung eines Gläubigers 70, 95, 99
Berechnungsgrundlage bei Gehaltsexekution 99
Besicherung 22, 99, 113
Betreibungskosten 54, 66, 99, 104, 109
Betrug 34, 99
Betrügerische Krida 34, 100
BIC – Bank Identifier Code 100, 132, 141
Bonität 68, 100
Bürgschaft 21, 30, 79, 100, 102, 120, 125

D

Darlehen 56, 100
Dauerauftrag 66, 101
Delogierung 52, 101
Drittschuldner 43, 78, 86, 99, 101, 106, 124, 134

E

Edikt 101
Ediktsdatei 101
Effektiver Jahreszinssatz 102, 142
Ehegattenhaftung/Eingetragene Partnerschaft 79, 102
Eigentumsvorbehalt 49, 78, 103, 120
Eigenverwaltung 79, 103, 115
Einspruch gegen den Zahlungsbefehl 103, 124
Eintreibungskosten 18, 48, 68, 104, 114
Erbschaft 25, 86, 89, 91, 104, 126
E-Register-Auszug 9, 104
Exekution 13, 35, 49, 53, 105
Exekutionstitel 22, 40, 42, 51, 69, 101, 105
Exekutorin/Exekutor 33, 48, 105, 108
Existenzminimum 44, 77, 85, 88, 95, 105
Exszindierung 105

F

Fahrlässige Krida 35, 106, 111
Fahrnisexekution 40, 105, 106, 108, 137
Fälligkeit 37, 67, 106, 124, 133, 136, 139
Falsches Vermögensverzeichnis 37, 106
Forderungsexekution 105, 106
Fremdwährungskredit 107

G

Gehaltsexekution 22, 26, 54, 56, 60, 107, 127
Gehaltskonto 107, 110
Geldstrafe 34, 50, 85, 108, 138
Gemeinschuldner 108, 132
Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher 7, 14, 33, 37, 48, 57, 105, 108, 115
Gesamtbelastung 17, 39, 67, 109, 116, 127
Gesamtverschuldung 30, 109, 131
Geschäftsbedingungen 20, 38, 109, 118, 133, 137
Geschäftsfähigkeit 23, 109, 130
Girokonto 19, 98, 110, 118
Gläubiger 22, 37, 42, 59, 62, 78, 111
Gläubigerbegünstigung 35, 81, 90, 111
Gläubigermehrheit 74, 84, 111, 141
Gläubigerschutzverband 111

Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen 35, 111
Grundbuch 51, 112

H

Haushaltsbuch 56, 112
Haushaltsplan 14, 60, 65, 67, 113
Hilfe zur Selbsthilfe 113
Hypothek 50, 113, 120

I

IBAN 100, 113, 132, 141
Inkassobüro 13, 19, 32, 38, 113, 131
Insolvenz 114
Insolvenzdatei 82, 114
Insolvenzordnung 73, 114, 131
Insolvenzrecht 114, 135
Insolvenzverwalterin/Insolvenzverwalter 114
Instanzenzug 115
Inventarisierung 115

J

Jugendliche und Bankomatkarte 115

K

Klage 115
Kleinkreditkataster 115
Konditionen (Kredit-) 116
Konkurs 116
Konkursmasse 116
Konsumentenkredit-Evidenz 116, 139
Konsumkredit 117
Konto 117
Kontoauszug 12, 117
Kontokorrentkredit 117
Kontomitteilung 118
Kontosperre 118
Kontoüberziehung 19, 47, 109, 119

Kopfmehrheit 86, 111, 119
Kosten des Konkursverfahrens 119, 137
Kostenvorschuss im Privatkonkurs 119
Kredit 17, 83, 119
Kreditfähigkeit 120
Kreditkarte 120
Kreditrestschuldversicherung 120
Kreditsicherheiten 35, 68, 116, 120
Kreditvermittlung 30, 69, 121
Kreditvertrag 102, 121
Kreditwerbung 121
Kreditwürdigkeit 32, 68, 83, 122
Krida 34, 84, 100, 106, 122
Krisenintervention 122
Kuckuck 48, 106, 122
Kulanz (-lösung) 122

L

Laufzeit 67, 77, 90, 107, 116, 123
Leasing 123
Lebensversicherung 107, 123
Lohnpfändung 43, 123
Lohnverpfändung 86, 124

M

Maestro-Karte 124
Mahnklage 124
Mahnspesen 38, 124
Mahnung 37, 124
Mahnverfahren 41, 103, 124
Masseverwalterin/Masseverwalter/Insolvenzverwalterin/Insolvenzverwalter 125
Mithaftung oder Mitschuldnerschaft 125

O

Obliegenheiten im Abschöpfungsverfahren 125
Offenbarungseid 37, 50, 126
Oppositionsklage 69, 88, 92, 126

P

Pfandleihhaus 126
Pfändungsgrenzen 44, 47, 126
Postsperre 126
Privatkonkurs oder Privatinsolvenz 72, 127
Privatkredit 119, 127
Prozesskosten 8, 40, 106, 127, 133, 135

Q

Quittung 47, 127

R

Ratenkauf 24, 128
Ratenvereinbarung 39, 48, 62, 77, 128, 131
Rechtsanwaltskosten 38, 128
Rechtskraft 20, 52, 53, 124, 128
Rechtsmittel 41, 81, 126, 129
Rechtspflegerin/Rechtspfleger 76, 129, 142
Restkreditversicherung oder Restschuldversicherung 129
Restschuldbefreiung 83, 85, 88, 129
RSa-Brief/Blauer Brief 129
RSb-Brief/Weißer Brief 129

S

Sachwalterin/Sachwalter 130
Sanierungsplan 84, 130
Scheck 130
Scheidung 96, 102, 130
Schlüsselgewalt 19, 130
Schuldanerkenntnis 40, 105, 131
Schuldenregulierungsverfahren 21, 22, 73, 74, 93, 131
Schuldenspirale 13, 131
Schuldenturm 7, 132
Schuldnerin/Schuldner 132
SEPA 132
Solidarhaftung 22, 125, 132
Sorgepflichten 96, 132
Strafgericht 34, 132

Streitwert 41, 97, 128, 131, 133
Stundung 67, 122, 133
Summenmehrheit 86, 133

T

Tagsatzung (vorbereitende/erste) 134
Terminsverlust 38, 133
Titel 134
Treuhand 134

U

Überschuldung 32, 121, 134
Umschuldung 68, 134
Unpfändbare Bezüge 45, 135
Unpfändbare Gegenstände 48, 135
Unterhaltspflicht 36, 96, 135
Urteil 135

V

Verbraucherin/Verbraucher 135
Verbrauchercredit 135
Verbrauchercreditgesetz 135
Verfahrenshilfe 135
Vergleich 69, 136
Verjährung 39, 128, 136
Verletzung der Unterhaltspflicht 36, 96, 137
Vermögensverzeichnis 37, 50, 82, 137
Verpflichtete/Verpflichteter 137
Versandhaus 128, 137
Versäumungsurteil 41, 138
Versicherungsschulden 138
Versteigerung 48, 138
Verstrickungsbruch 36, 138
vertragliches Pfandrecht 96
Verwaltungsstrafe 67, 138
Verzugszinsen 139
Vinkulierung einer Lebens- oder Unfallversicherung 139
Vollstreckungsverweigerung 36, 139
Von Amts wegen 103, 139

W

Warenkredit-Evidenz 116, 139
Warnliste 140
Wechsel 140
Werbung 140
Widerspruch 140
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 42, 125, 138, 140

Z

Zahlungsanweisung 132, 141
Zahlungsbefehl 41, 105, 141
Zahlungsplan 82, 141
Zahlungsunfähigkeit 32, 141
Zahlungsverzug 141
Zession 142
Zinsen 142
Zinsgleitklausel 142
Zivilgericht 142
Zuständigkeit der Gerichte 133, 142
Zustellung 143
Zwangsausgleich 84, 143
Zwangsversteigerung einer Liegenschaft 101, 143

Wer hilft mir, wenn die Telefonrechnung zu hoch ist?

Wie vergleiche ich Kredite?

Kann ich einen kaputten Computer zurück geben?

sozialministerium.at

Das Konsumenten- portal des Sozialministeriums

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Alles Wissenswerte zum Thema Einkauf, Internetshoppen,
Smartphone und Handy, Wohnen, Auto und vieles mehr auf:
www.konsumentenfragen.at

